



Herausgegeben von  
der Deutschen Gesellschaft  
für Agrarrecht

# AGRAR-UND UMWELTRECHT

Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte  
und des ländlichen Raumes

# 4

AUR · APRIL 2026  
56. JAHRGANG 2026 · ISSN 0340-840X

## EDITORIAL

Kiermeier, Die GAP nach 2027: Vom Säulenmodell  
zur integrierten Investitionsarchitektur

## BEITRÄGE

Meyer-Ravenstein, Zahlenmäßige Beschränkung  
des Besitzes von Langwaffen für Jäger

## REFORMRADAR

Wedemeyer, Vereinfachungen der Gemeinsamen  
Agrarpolitik (CAP Simplifications) – Ein weiterer Schritt  
in Richtung leistungsorientierter Durchführung  
Zinke-Heßler, Der Referentenentwurf zur Änderung des  
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – Weiterentwicklung des  
gerichtlichen Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten

## AUR-FORUM

Hänsch/Krüger, Biogastagung in Rostock –  
Strom, Wärme, Biomethan: Wie geht es weiter?  
Veranstaltungsankündigung  
Erzeugerpreisindex

## RECHTSPRECHUNG

BVerwG, Urt. v. 7.11.2024 – 3 CN 1.23 –  
Verkürzung von Schonzeiten für Schalenwild  
zum Schutz von Schutzwald

Mit Anmerkung Thum – Wegfall vermeintlicher Gewissheiten

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.1.2026 –  
OVG 5 S 43/25 – Anordnung zur Reduzierung des  
Tierbestands zur Wahrung des Tierschutzes

OVG Greifswald, Beschl. v. 22.7.2025 – 5 KM 476/24 OVG  
– Rechtsschutz gegen eine immissionsschutzrechtliche  
Genehmigung

## RECHTSPRECHUNG KOMPAKT

Baurecht

Immissionsschutzrecht

Wasserrecht

## ZEITSCHRIFTENUMSCHAU

Kiermeier/Arnold, Zeitschriftenumschau April 2026

# IMPRESSUM

**AGRAR- UND UMWELTRECHT.** Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes (AUR). Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR). ISSN 2192-7162

**Schriftleitung:** Dr. Anna-Lena Poppe  
Dr. Sven Wedemeyer  
Dr. Elisabeth Zinke-Heßler  
Hülsebrockstraße 2-8, 48165 Münster  
Assistenz der Schriftleitung: aur@lv.de

**Manuskripte:** Die Autorenhinweise (<http://www.aur-net.de>) sind zu beachten. Mit der Zusendung von Manuskripten bekundet der Einsender, dass er alleiniger Inhaber der Urheberrechte oder über das Manuskript ganz zu verfügen berechtigt ist und dass er keine Rechte Dritter verletzt. Die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht erwirbt mit der Annahme zur Veröffentlichung vom Verfasser alle Rechte. Sie ist berechtigt, alle diese Rechte, insbesondere auch das Recht der weiteren Vervielfältigung – gleich in welchem Verfahren und zu welchem Zweck – auf die Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, zu übertragen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Haftung übernommen.

**Peer Review:** Alle Beiträge durchlaufen eine Editorial Peer Review, zusätzlich je nach Art und Inhalt des Beitrages eine Single Blind Peer Review durch die Redaktion der AUR.

**Alle Verlagsrechte** sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert oder formuliert sind. Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art, sind vorbehalten. Vervielfältigungen dürfen ausschließlich für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch und nur von Einzelbeiträgen hergestellt werden.

## VERLAG

**Besucher- und Paketanschrift:** Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstr. 2-8, D-48165 Münster

**Briefanschrift:** Landwirtschaftsverlag GmbH, D-48084 Münster

**Geschäftsführung:**  
Dr. Ludger Schulze Pals, Malte Schwerdtfeger

**Publishing:**  
Olaf Holzhäuser

**Leitung Vertriebsmarketing:**  
Sylvia Jäger

**Leitung Abonnement-Verwaltung:**  
Michael Schroeder

**Leitung Media Sales und verantwortlich für den Anzeigenteil:**  
Tanja Pfisterer-Lang

**Druck:** Colordruck Solutions GmbH, Leimen

**Erscheinungsort und Gerichtsstand:** Münster  
Copyright © 2020 by Landwirtschaftsverlag GmbH, D-48084 Münster-Hiltrup

**Bankverbindung:**  
Volksbank im Münsterland eG, BIC: GENODEM11BB, IBAN: DE 78 4036 1906 1004 0313 00

**Anzeigenpreise:** Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 49 vom 01.01.2026 gültig.

**Anzeigenschluss:** 2 Wochen vor Erscheinen.

**Erscheinungsweise:** Ende eines jeden Monats.

**Jahresbezugspreise:** Inland jährlich € 337,80 einschließlich Zustellgebühren und MwSt.; Einzelheft € 27,20 (einschl. MwSt.); Ausland jährlich € 358,80 einschließlich Versand Normalpost, Airmail auf Anfrage. Alle Preise zzgl. € 79,20 pro Jahr für das digitale AUR-Angebot (AUR-net.de). Reines Digitalabonnement € 316,80.

**Abonnement-Kündigung** Kündigung zum Monatsende jederzeit möglich.

USt-IdNr.: DE 126 042 224, USt-Nr.: 5336/5804/1104

**Gesamtherstellung:** Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster.

# INHALT

## EDITORIAL

121 | Kiermeier, Die GAP nach 2027: Vom Säulenmodell zur integrierten Investitionsarchitektur

## BEITRÄGE

122 | Meyer-Ravenstein, Zahlenmäßige Beschränkung des Besitzes von Langwaffen für Jäger

## REFORMRADAR

128 | Wedemeyer, Vereinfachungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (CAP Simplifications) – Ein weiterer Schritt in Richtung leistungsorientierter Durchführung

135 | Zinke-Heßler, Der Referentenentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – Weiterentwicklung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten

## AUR-FORUM (KURZBEITRÄGE, BERICHTE, NACHRICHTEN)

140 | Hänsch/Krüger, Biogastagung in Rostock – Strom, Wärme, Biomethan: Wie geht es weiter?

141 | Veranstaltungsankündigung

142 | Erzeugerpreisindex

## RECHTSPRECHUNG

142 | BVerwG, Urt. v. 7.11.2024 – 3 CN 1.23 – Verkürzung von Schonzeiten für Schalenwild zum Schutz von Schutzwald

148 | Mit Anmerkung Thum – Wegfall vermeintlicher Gewissheiten

150 | OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.1.2026 – OVG 5 S 43/25 – Anordnung zur Reduzierung des Tierbestands zur Wahrung des Tierschutzes

153 | OVG Greifswald, Beschl. v. 22.7.2025 – 5 KM 476/24 OVG – Rechtsschutz gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung

## RECHTSPRECHUNG KOMPAKT

157 | Baurecht

158 | Immissionsschutzrecht

158 | Wasserrecht

## ZEITSCHRIFTENUMSCHAU

159 | Kiermeier/Arnold, Zeitschriftenumschau April 2026

# AGRAR- UND UMWELTRECHT

Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes  
Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht e. V. (DGAR)

## EDITORIAL

### Die GAP nach 2027: Vom Säulenmodell zur integrierten Investitionsarchitektur



Foto: Kiermeier

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027 bedeutet keinen bloßen Wechsel der Förderinstrumente, sondern einen tiefgreifenden institutionellen Systemwandel. Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines National and Regional Partnership Fund (NRPF) wird die herkömmliche sektorale Struktur der Agrarpolitik nicht über neue Finanzierungsquellen, sondern über eine grundlegende Neuordnung des europäischen Haushaltsrahmens in Frage gestellt. Der NRPF soll bis 2034 mehrere Politikbereiche – insbesondere Kohäsion, Landwirtschaft, Migration und Sicherheit – in einem gemeinsamen Finanzierungsmechanismus bündeln. Die GAP geht damit in einen breiteren Investitionsrahmen über und verliert zugleich ihre institutionelle Eigenständigkeit als zentraler integrationspolitischer Bereich der Europäischen Union. Historisch war sie ein tragender Integrationspfeiler, dessen institutionelle Logik die politische Bedeutung der Landwirtschaft für Ernährungssicherheit und ländliche Räume abbildete.

Der NRPF ist darauf angelegt, die Agrarpolitik künftig als Bestandteil einer umfassenden europäischen Investitionsstrategie auszugestalten. Bislang wurde die GAP durch das Zwei-Säulen-Modell geprägt: Direktzahlungen zur Einkommenssicherung und Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zur strukturellen Anpassung. Zwar bleiben die Direktzahlungen als eigenständige Kategorie erhalten; der überwiegende Teil der Mittel wird jedoch in einen EU-Investitionsfonds überführt. Künftig konkurrieren Agrarausgaben damit nicht mehr primär innerhalb eines agrarpolitischen Rahmens, sondern im Wettbewerb mit anderen Politikfeldern um begrenzte Haushaltsmittel. Die Landwirtschaft verliert ihre privilegierte Stellung; ihre Priorisierung richtet sich nicht mehr nach einer eigenständigen institutionellen Logik, sondern nach politischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten. Zentrales Steuerungsinstrument der Reform ist der National and Regional Partnership Plan (NRPP), in dem die Mitgliedstaaten darlegen, wie sie die NRPF-Mittel auf Politikbereiche verteilen. Er knüpft an die nationalen Strategiepläne an, weitet deren Anwendungsbereich aber auf sämtliche Haushaltssektoren aus. Agrarpolitik wird damit in die allgemeine wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung eingebettet und als systemrelevanter Sektor für Ernährungssicherheit, strategische Autonomie und Stabilität ländlicher Räume neu verortet.

Das strukturelle Defizit der GAP liegt weniger in einem Mangel an Zielen als in einer ineffizienten Steuerungslogik. Die Politik erzeugt

immer mehr materielle und verfahrensrechtliche Standards, ohne die Kausalbeziehung zwischen Instrument und Zielerreichung zu stärken. Wachsende Komplexität und Kontrollorientierung drohen die notwendige Transformation zu bremsen. Die GAP muss daher von einer bedingungsorientierten Regulierung zu einer Enabling-Strategie fortentwickelt werden, die Resilienz, technologische Modernisierung, demografischen Wandel und Produktivitätsunterschiede adressiert. Die Landwirtschaft steht vor vier Kernherausforderungen: Klimawandel (Resilienz statt allein Emissionsminderung), technologischer Wandel (Digitalisierung als Schlüssel für Nachhaltigkeit), Altersstruktur (Nachfolgekrise in Familienbetrieben) sowie erhebliche Produktivitätsdifferenzen („GAP als ExitBonus“ für den agrarischen Mittelstand). Vor diesem Hintergrund muss die GAP nicht nur Anforderungen definieren, sondern Handlungsspielräume eröffnen – durch zielgerichtete Investitionen, verlässliche Planungshorizonte und wirksames Risikomanagement.

Damit verschiebt sich die leitende Frage: nicht „Wie kann die GAP isoliert umweltfreundlicher ausgestaltet werden?“, sondern „Wie kann sie in einem integrierten Finanzrahmen ihre zentrale Funktion für Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung sichern?“. Die Antwort hierauf wird nicht innerhalb der Agrarpolitik allein gefunden, sondern im Zusammenspiel mit der europäischen Haushalts- und Prioritätensetzung. Künftig wird die GAP weniger als eigenständiger Politiksektor, sondern als Teil eines integrierten europäischen Investitionsrahmens wahrgenommen. Dies hat zwei gegenläufige Implikationen: Einerseits kann die engere Verknüpfung mit Klima, Energie und Kohäsionspolitik die Kohärenz agrarpolitischer Maßnahmen stärken. Andererseits droht die Sichtbarkeit der Landwirtschaft im erweiterten Haushaltskontext zu sinken – ein Risiko, das durch die neue institutionelle Architektur eher verstärkt als reduziert wird. Die Debatte über die Zukunft der GAP wird sich damit von einem sektoralen Fachdiskurs zu einer Kerndebatte über Struktur und Prioritäten des EU-Haushalts entwickeln.

Anna Kiermeier, München (\*)  
Mitglied der Redaktion

\*) Die Autorin ist Fachanwältin für Agrarrecht in der PFGC Partnerschaftsgesellschaft mbB, München und Lehrbeauftragte der Universität Göttingen.  
Der Artikel gibt ausschließlich ihre persönliche Meinung wieder.

## REDAKTION

Regierungsdirektor Dr. Christian Busse,  
Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Ernährung und Heimat, Bonn  
(Agrarproduktrecht)

Prof. Dr. Ewald Endres,  
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf,  
Freising (Forst, Jagd und Fischerei)

Rechtsanwalt Ingo Glas,  
Rostock (Ziviles Agrarwirtschaftsrecht)

Rechtsanwältin Anna Kiermeier,  
München (Agrarförderrecht)

Ltd. Verwaltungsdirektor a.D.  
Dr. Erich Koch, Kassel  
(Agrarsozialrecht)

Ministerialrat Dr. Christian Köpl,  
Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Tourismus, München  
(Landwirtschaftliche Betriebsmittel)

Ltd. Landwirtschaftsdirektor a.D.  
Volkmar Nies, Rheinbach  
(Agrarumweltrecht, Bodenrecht)

Dr. Kea Ovie, stellv. Referatsleiterin, Niedersächsisches  
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz, Hannover (Tierschutzrecht)

Ministerialrat Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schweizer,  
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung  
und Heimat, Bonn (Europäisches und Vergleichendes  
Agrarrecht)

Rechtsanwalt/Steuerberater Ralf Stephany,  
Bonn (Agrarsteuerrecht)

Rechtsanwalt Harald Wedemeyer, Landvolk Nieder-  
sachsen, Hannover (Öffentliches Agrarwirtschaftsrecht)

## BEITRÄGE

### Zahlenmäßige Beschränkung des Besitzes von Langwaffen für Jäger

Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein, Hannover (\*)

*Eine Obergrenze für die Anzahl jagdlich genutzter Langwaffen ist im Gesetz nicht enthalten und kann auch nicht in die waffenrechtlichen Vorschriften hineininterpretiert werden. Für eine Beschränkung der gesetzlichen Vermutung auf eine bestimmte Anzahl von jagdlich genutzten Langwaffen müsste der Gesetzgeber das Waffengesetz ändern. Es ist daher unzulässig, die Eintragung einer Jagdwaffe in die Waffenbesitzkarte eines Jägers mit der Begründung abzulehnen, dass er bereits z. B. 20 Jagdwaffen besitzt.*

#### A. Einführung

In den letzten Jahren kommt es immer wieder vor, dass Waffenbehörden die Eintragung von jagdlichen Langwaffen in die Waffenbesitzkarte von Jägern ablehnen, weil dieser bereits eine ausreichende Zahl von jagdlichen Schusswaffen besitze und der Besitz einer weiteren Waffe für die Jagdausübung nicht erforderlich sei. Hierbei stützen sich die Waffenbehörden im Wesentlichen auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen (1). Danach könne der Besitz von mehr als zehn Langwaffen ein Hinweis auf ein mögliches Waffenhorten sein. Voraussetzung für den Besitz von Waffen oder Munition sei immer die Erforderlichkeit für den beantragten Zweck. Wenn ein Jäger und Jahresjagdscheininhaber bereits zehn oder mehr Langwaffen im Besitz habe, könne im Einzelfall eine Bedürfnisprüfung durch die Waffenbehörde für den Besitz von weiteren Langwaffen geboten sein. Wenn der Gesetzeswortlaut von § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG und auch die Formulierung von 13.2 WaffVwV darauf verzichten, die Prüfung eines Bedürfnisses im Hinblick auf Langwaffen ausdrücklich zu verlangen, so sei daraus aber kein Rückschluss auf einen Verzicht des erforderlichen inhaltlichen Vorliegens eines Bedürfnisses angezeigt. Die gesetzliche Begrenzung auf zwei Kurzwaffen bedeute nicht, dass umgekehrt Langwaffen ohne Bedürfnisprüfung in unerschöpflichem Ausmaß erwerbbar sein sollen. Denn ein solches Normverständnis widerspräche dem Sinn und Zweck des gesamten Waffenrechts. Ein zahlenmäßig unbeschränkter Erwerb und Besitz von Waffen würde dem in § 1 Abs. 1 WaffG („Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“) normierten, das gesamte Waffenrecht bestimmenden „Prinzip der Verknappung von Waffen“ nicht gerecht werden und entspräche auch nicht

dem Grundsatz, „so wenig Waffen wie möglich ins Volk“ gelangen zu lassen. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er die streitgegenständlichen Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötige. Es sei ein konkretes Bedürfnis am Erwerb gerade der streitgegenständlichen Waffen erforderlich. Die Auffassung, es spiele keine Rolle, ob der Kläger bereits einige Waffen in gleichen Kalibern besitze, treffe rechtlich nicht zu.

Es stellt sich daher die grundlegende Frage, ob es zulässig ist, die Eintragung einer Jagdlangwaffe in die Waffenbesitzkarte eines Jägers abzulehnen, weil er bereits z. B. 20 Jagdwaffen besitzt.

#### B. Allgemeines

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird nach § 10 Abs. 1 S. 1 WaffG durch Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG (neben hier nicht relevanten weiteren Kriterien), dass ein Bedürfnis nachgewiesen wird. Die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich dieses Bedürfnisses finden sich in § 8 WaffG. Danach ist der Nachweis eines Bedürfnisses erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

In der vorliegenden Sachverhaltsfrage sind allein die „besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen als Jäger“ relevant. Auf die Sonderregelungen für Sportschützen (§ 14 WaffG), Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG), Waffen- oder Munitions-

\*) MDgt. a.D. Der Autor war Leiter der Abteilung Verwaltung, Recht und Forsten im niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Er ist Rechtsgutachter im Jagd- und Waffenrecht.

1) VG Gießen, Urt. v. 28.10.2021 – 9 K 2448/20, Jagdrechtliche Entscheidungen (JE) XVII Nr. 307, S. 80.

sammler (§ 17 WaffG), Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 18 WaffG), gefährdete Personen (§ 19 WaffG), Waffenhersteller oder -händler (§§ 21 ff. WaffG) oder Bewachungsunternehmer (§§ 28 f. WaffG) wird im Folgenden nicht eingegangen.

Da es um die Eintragung einer Jagdwaffe in eine Waffenbesitzkarte für den dauerhaften Besitz geht, bleiben bei der Prüfung auch die Ausnahmen von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 1 WaffG unbehandelt, wonach beispielsweise der vorübergehende Besitz einer über 20 Schusswaffen hinausgehenden weiteren Jagdwaffe keiner Erlaubnis, also auch keiner Eintragung in eine Waffenbesitzkarte, bedarf.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen käme es für eine Eintragung in die Waffenbesitzkarte darauf an, ob die weiteren Jagdwaffen erforderlich sind/sein können, um dem persönlichen Interesse als Jäger zu genügen.

### C. Sonderregelungen für Jäger

#### 1. Anerkennung eines Bedürfnisses nach § 13 Abs. 1 WaffG

Für Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 1 BJagdG wird gemäß § 13 Abs. 1 WaffG ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen anerkannt (2), wenn

„1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen, und

2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist“.

Für die vorliegende Rechtsfrage wird unterstellt, dass es sich bei den betroffenen Schusswaffen ausschließlich um jagdrechtlich erlaubte handelt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte der neue § 13 WaffG (3) der Vereinfachung, der Vervollständigung, der Klarstellung und der Erleichterung dienen. Zu diesem Zweck sollte künftig auch für Jäger wie für alle übrigen Waffeninteressenten zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen grundsätzlich ein Bedürfnis nachzuweisen sein. Mit dieser Gesetzesbegründung sollte allerdings wohl vorrangig eine Klarstellung gegenüber der Allgemeinheit erfolgen, dass sich auch Jäger in den Grenzen des Waffengesetzes zu bewegen haben. Zugleich bestand aber die Erkenntnis, dass Jäger aufgrund der Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte am Jagdbezirk sowie zur Wahrnehmung auch öffentlicher Interessen durch die Jagdausübung ein solches Bedürfnis zum Besitz von Jagdwaffen haben.

Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung: „Zur Klarstellung bedurfte es der Bestimmung, dass auch bei Jägern das Bedürfnisprinzip für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen gilt, allerdings mit folgenden Besonderheiten: Jäger müssen eine anspruchsvolle und schwierige Prüfung unter staatlicher Aufsicht ablegen. Die Jagdausübung ist in den Jagdgesetzen des Bundes und der Länder detailliert reglementiert. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Jäger sowie den sonstigen Umgang mit Schusswaffen weniger strengen waffenrechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen, zumal der Bedarf an Schusswaffen bei Jägern sich grundsätzlich auf die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit weniger gefährlichen Langwaffen (Flinten, Büchsen) beschränkt. [...] Die Jägerprüfung und der Erwerb eines Jahresjagdscheins können aber nicht dazu dienen, Schusswaffen zu einem anderen Zweck als der Jagd zu erwerben (z. B. für eine Sammlung). [...] § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 des Entwurfs lassen es nicht

zu, dass Jäger Schusswaffen zu einem anderen Zweck als der Jagd erwerben können“.

Entgegen des VG Gießen (4) ergibt sich aus dieser in den Gesetzesmaterialien dokumentierten Zwecksetzung gerade nicht die Aussage, „Jägern keinen unbegrenzten (Lang-)Waffenerwerb zu ermöglichen“. Entscheidend ist und bleibt allein der Zweck des Waffenbesitzes. Zum VG Gießen führt Pießkalla (5) richtigerweise wie folgt aus: „Der Ansatz des VG Gießen, ab Erreichen einer bestimmten Zahl von Langwaffen (10–15) sei eine Bedürfnisprüfung im Einzelfall vorzunehmen, ist rechtsdogmatisch grundlegend verfehlt und geht nicht nur am Wortlaut des § 13 Abs. 2 S. 2, sondern an der Gesetzesbegründung, insbesondere dem ausdrücklich betonten Verhältnis von allgemeinen (§ 8) zu speziellen Regelungen (§ 13), vorbei.“

Daraus ergibt sich, dass die „Erforderlichkeit“ der Waffen für den beantragten Zweck (die Jagdausübung) in § 8 Nr. 2 WaffG begrifflich nicht identisch ist mit der Formulierung „zur Jagdausübung benötigen“ in § 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG. Denn wenn die Begriffe identisch im Sinne von „für die Jagdausübung erforderlich“ wären, also ohne die jeweilige Schusswaffe eine bestimmte Jagdausübung nicht möglich wäre, wäre eine Wiederholung im Rahmen des sogenannten Jägerprivilegs des § 13 WaffG nicht erforderlich gewesen. Außerdem würde sich dann aus § 13 Abs. 1 WaffG entgegen der Gesetzesbegründung eben gerade keine Besonderheit für Jäger im Hinblick auf deren jagdliche Ausbildung und staatliche Prüfung, damit waffenmäßige Qualifikation und die weniger gefährlichen Langwaffen ergeben. Ferner wird in der Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 1 WaffG nicht darauf abgestellt, ob der Besitz einer Schusswaffe zum Beispiel deshalb nicht erforderlich ist, weil der betroffene Jäger bereits eine entsprechende Jagdwaffe besitzt, sondern zweimal ausdrücklich allein auf den Zweck zur Jagdausübung in Abgrenzung zu anderen Zwecken, beispielsweise einer Waffensammlung (6). In der Gesetzesbegründung wird außerdem ausgeführt, dass die zuständige Behörde zwar in Zweifelsfällen einen Bedürfnisnachweis verlangen kann. Auch dies bezieht der Gesetzgeber aber allein auf den Zweck zur Jagdausübung, in dem er klarstellt, dass ein Bedürfnis allein auf Grund einer ausländischen Erlaubnis für die Jagd im Ausland nicht genügt (7).

Die gegenteilige Auffassung von Gade, (8) dass die Begriffe der Erforderlichkeit und des Benötigens inhaltsgleich seien, kann nicht überzeugen. In seiner Begründung vertritt er zwar die Auffassung, dass eine Waffe insbesondere dann nicht benötigt werde, wenn ein Jäger bereits ausreichend über Jagdwaffen verfüge, (9) stellt dann aber richtigerweise im Wesentlichen darauf ab, ob die Schusswaffe tatsächlich bestimmungsgemäß verwendet werde und damit jagdlichen Zwecken (10) diene und nicht zu anderen Zwecken als der Jagd im weiteren Sinne, z. B. der Sammlung von Waffen, erworben werde (11). Inhaltlich unterscheidet daher auch Gade zwischen der Erforderlichkeit im engeren Sinne und dem Zweck des Waffenerwerbs.

2) Heinrich, in: Steindorf (Hrsg.), *Waffenrecht*, 11. Aufl. 2022, § 13, Rn. 9 spricht von einem „unterstellten Bedürfnis“.  
 3) I. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeu-RegG) v. 11.10.2002, BGBl. I v. 16.10.2022, S. 3970; vergl. zur Gesetzesbegründung BT-Drs. 14/7758 S. 61 f.  
 4) VG Gießen (Fn. 1), S. 81.  
 5) Pießkalla, in: Amian/ders. (Hrsg.), *Praxiskommentar Waffenrecht*, 1. Aufl. 2024, § 8, Rn. 12 und ähnlich Hugenroth, ebenda, § 13, Rn. 8.  
 6) So auch Heinrich (Fn. 2), § 13, Rn. 1; ähnlich Göbel, in: Meixner/Bachmann/ders. (Hrsg.), *Das Jagdrecht in Hessen*, PdK Bu K-31a *Waffenrecht*, WaffG, § 13, Rn. 10 f. und Göbel, PdK He D-7, BJagdG § 15, Rn. 84.  
 7) So auch Heinrich (Fn. 2), § 13, Rn. 2.  
 8) A. A. Gade, *Waffengesetz*, 3. Aufl. 2022, § 13, Rn. 15.  
 9) So Gade (Fn. 8), § 8, Rn. 15, zur Erforderlichkeit i. S. d. § 8.  
 10) Gade (Fn. 8), § 8 Rn. 8 und § 13, Rn. 15.  
 11) Allein hierauf stellt ebenfalls OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.10.2010 – 11 ME 344/10, ab.

Ähnlich meint König (12), dass aus dem Verzicht auf die Prüfung eines Bedürfnisses im § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG kein Rückschluss auf einen Verzicht des erforderlichen inhaltlichen Vorliegens eines Bedürfnisses abgeleitet werden kann und materiell ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz der Waffen hinsichtlich der Jagdausübung vorliegen müsse. Aber auch er konkretisiert dies insoweit, dass die Waffenbehörde prüfen müsse, ob es sich bei der erworbenen Waffe um eine Jagdwaffe handle und es sich um keinen Fall rechtsmissbräuchlicher Ausnutzung des grundsätzlich (auch zahlenmäßig) unbegrenzten Erwerbs handle oder ein evident sachfremder Erwerb vorgenommen wurde. Auch König stellt also nicht darauf ab, ob die zusätzliche Waffe neben bereits vorhandenen anderen Waffen für die Jagdausübung tatsächlich erforderlich ist.

Hinzu kommt, dass es in der Gesetzessprache *lege artis* und üblich ist, identische Tatbestandsmerkmale auch identisch zu bezeichnen. Der sonst übliche Sprachgebrauch, Wortwiederholungen zu vermeiden und damit einen Text gefälliger abzufassen, gilt für die Rechtsprache nicht. Ein unterschiedlicher Wortlaut in § 8 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 WaffG (13) spricht deshalb bereits rein sprachlich dafür, dass es sich bei den Formulierungen „für die Jagd erforderlich“ und „zur Jagdausübung benötigen“ um unterschiedliche Bedeutungen handelt.

Das Tatbestandsmerkmal in § 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG „zur Jagdausübung benötigen“ (14) ist deshalb im Sinne der abweichenden Besonderheit für Jäger dahingehend zu verstehen, dass es genügt, wenn die konkrete Jagdwaffe jagdlichen Zwecken dient. Damit ist zugleich nachvollziehbar ausgeschlossen, dass die Sonderregelungen z. B. für Waffensammler oder Waffenhändler unterlaufen werden.

Zusammengefasst kommt es für das waffenrechtliche Bedürfnis also nicht darauf an, ob und in welcher Anzahl vergleichbare Schusswaffen bei einem Jäger bereits vorhanden sind, sondern allein, ob eine weitere Waffe jagdlichen Zwecken dient.

## 2. Entbehrlichkeit einer Bedürfnisprüfung nach § 13 Abs. 2 WaffG

Weitergehend bestimmt § 13 Abs. 2 WaffG, dass bei Inhabern von Jahresjagdscheinen für den Erwerb und Besitz von jagdrechtlich zulässigen Langwaffen keine Prüfung zum einen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfolgt, dass also die Schusswaffe zur Jagdausübung benötigt wird, zum anderen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4, also des Bedürfnisses nach § 8 WaffG. In der Beschlussempfehlung (15) führt der Gesetzgeber zu dieser Regelung aus, dass „durch die Neufassung des Absatzes 2 Inhaber eines Jahresjagdscheins komplett von einer Bedürfnisprüfung ... freigestellt werden“. Gade (16) spricht von einer Freistellung „von jeglicher Bedürfnisprüfung“. Aufgrund der unwiderlegbaren Vermutung (17) finde keine behördliche Bedürfnisprüfung statt. Die Formulierung „erfolgt keine Prüfung“ führt zu einer gebundenen Verwaltung. Dieser steht (anders als bei einer „Kann“-Bestimmung) kein Ermessen zu. Ferner kann sie (anders als bei einer „Soll“-Bestimmung) von dieser Regelung auch in begründeten Fällen nicht abweichen. Diese Formulierung der gebundenen Verwaltung in Absatz 2 korrespondiert mit der Formulierung in Absatz 1, dass „ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen ... anerkannt wird“, also unmittelbar durch Entscheidung des Gesetzgebers als gegeben anzusehen ist. „Eine derartige Bedürfnisprüfung wird deshalb ausgeschlossen, weil deren positives Ergebnis durch die Inhaberschaft eines Jahresjagdscheins als fingiert gilt“ (18). Die Waffenbehörde ist daher nicht befugt, bei einer solchen Langwaffe zu prüfen, ob diese für die Jagdausübung benötigt wird bzw. ein Bedürfnis vorliegt (19). Wie bereits ausgeführt, kommt es auf die „Erforderlichkeit für den beantragten Zweck“, also für die Jagdausübung, im Sinne des § 8 Nr. 2 WaffG, nicht an, weil § 13 Abs. 1 WaffG eine vorrangige (20) und abschließende Wirkung für Jäger entfaltet. Dies wird durch die All-gemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) bestä-

tigt, wo es einleitend zu § 8 WaffG heißt: „Vorrang vor dieser Auffangnorm haben die in den §§ 13 ff. besonders geregelten Gründe für ein Bedürfnis“ (21).

Der vom Gesetzgeber gewollte Ausschluss einer Prüfung des „benötigen“ darf auch nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Waffenbehörde für sich in Anspruch nimmt, bereits auch ohne eine Prüfung die Erkenntnis zu haben, dass die Schusswaffe nicht zur Jagdausübung benötigt wird. Um eine Umgehung des Waffenrechts durch den Jäger zu verhindern, bleibt es der Waffenbehörde unbenommen zu prüfen, ob ein anderer Zweck im Vordergrund steht, es sich also z. B. um Fälle des Handels mit Waffen oder des Sammelns von Waffen handelt. Dies wird auch vom OVG Lüneburg so gesehen, welches ein behördliches Verlangen nach einem Nachweis des Bedürfnisses bei Jägern entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG nur dann für zulässig hält, wenn Zweifel (22) hinsichtlich des Zwecks des Waffenenerwerbs bestehen. Eine Prüfung des Bedürfnisses nur bei berechtigten Zweifeln der Waffenbehörde an der in § 13 Abs. 2 Nr. 2 WaffG fingierten Zweckbestimmung räumt selbst das VG Gießen (23) ein. Es prüft dann allerdings unzulässigerweise die konkrete Erforderlichkeit der Waffe und nicht nur die Zweckbestimmung. Darüber hinaus erscheint es unzulässig, wenn das VG Gießen (24) diese „berechtigten Zweifel“ bereits aus dem Besitz von zehn Langwaffen ableitet. „Berechtigte“ Zweifel bestehen erst dann, wenn der Antragsteller keinerlei sachlich nachvollziehbare Begründungen für den weiteren Erwerb vorträgt und glaubhaft macht, also die Zweckbestimmung als tatsächlich zu nutzende Jagdwaffe, selbst wenn dies nur selten und in besonderen Situationen der Fall ist. Dabei verlangt eine Glaubhaftmachung lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der behaupteten Tatsache (25).

§ 13 Abs. 2 WaffG, der für Inhaber von Jahresjagdscheinen eine Bedürfnisprüfung ausschließt, nimmt eine bewusste Abgrenzung zu § 13 Abs. 1 WaffG vor, der auch Inhaber von Tagesjagdscheinen umfasst. Selbst wenn man entgegen der oben vertretenen Auffassung das Wort „benötigen“ in § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG im Sinne von „erforderlich“ verstehen wollte, dürfte eine Prüfung nur bei Inhabern von Tagesjagdscheinen erfolgen, was wegen des nur zeitweiligen Bedürfnisses nachvollziehbar wäre. Allenfalls für Inhaber von Tagesjagdscheinen käme dann bei Vorhandensein ausreichender Waffen mangels Erforderlichkeit für weitere Jagdwaffen eine Beschränkung wegen fehlenden Bedürfnisses in Betracht (26).

- 12) König, in: Papsthart (Hrsg.), Waffengesetz, 2. Aufl. 2012, vor § 8, Rn. 3.
- 13) Vgl. die unterschiedlichen Formulierungen sogar innerhalb eines Satzes in § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG i. d. F. der Bekanntgabe v. 8.3.1976 (BGBl. I S. 432) und dazu die Ausführungen unten unter „C. 2.“.
- 14) Heinrich (Fn. 2), § 13, Rn. 9 wiederholt lediglich die gesetzliche Formulierung für Langwaffen, geht dann aber allein auf das Bedürfnis bei mehr als zwei Kurz Waffen ein, sieht also keine Limitierung für Langwaffen vor.
- 15) BT-Drs. 14/8886 v. 24.4.2002, S. 111.
- 16) Gade (Fn. 8), § 13, Rn. 22, 22b.
- 17) So auch Heller/Soschinka/Rabe, Waffenrecht, Handbuch der Praxis, 4. Aufl. 2020, Rn. 1384.
- 18) OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.10.2010 – 11 ME 344/10, zitiert nach VG Gießen (Fn. 1), S. 82; BT-Drs. 14/8886 v. 24.4.2002, Rn. 20.
- 19) So auch Heller/Soschinka/Rabe (Fn. 17), Rn. 1389 und Nr. 13.2 WaffVwV.
- 20) So auch OVG Lüneburg (Fn. 11).
- 21) So auch Scheffer, Waffenrechtliche Bedürfnisprüfung bei Jägern, GewA 2005, 278 (279) und Heller/Soschinka/Rabe (Fn. 17), Rn. 868 (vgl. auch später Fn. 34).
- 22) So auch Heller/Soschinka/Rabe (Fn. 17), Rn. 1389; Hugenroth (Fn. 5), § 13, Rn. 7 in Abgrenzung zur Nutzung im Wachschatz sowie Rn. 30 und Heinrich (Fn. 2) § 13, Rn. 2 und 4 in Abgrenzung zu Sammlerzwecken und nur ausnahmsweise bei hinreichenden Anhaltspunkten, so Heinrich (Fn. 2), § 13, Rn. 12.
- 23) VG Gießen (Fn. 1), S. 84.
- 24) VG Gießen (Fn. 1), S. 83 unten.
- 25) So selbst VG Gießen (Fn. 1), S. 84, sowie Gade (Fn. 8), § 13, Rn. 16.
- 26) So Scheffer (Fn. 21), S. 279.

Die Fragwürdigkeit der Gießener Verwaltungsgerichtsentscheidung folgt insbesondere aus dieser von ihm angenommenen Grenze von zehn Langwaffen für die Begründung „berechtigter Zweifel“ (27). Bei der praktischen Häufigkeit eines Waffenbesitzes von mehr als zehn Langwaffen würde es beim Erwerb weiterer Langwaffen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand der Waffenbehörden für die Bedürfnisprüfung im Einzelfall kommen, was dem Ziel der Entbürokratisierung widerspricht und deshalb vom Gesetzgeber wohl kaum gewollt gewesen sein kann. Gleiches gilt für die Erkenntnis, dass nach Ablehnung der Eintragung in eine Waffenbesitzkarte der vorausgehende erlaubnisfreie Erwerb zu erheblichen Rückabwicklungsaufwendungen führen würde. Eine analoge Übertragung der zahlenmäßigen Begrenzung für Sportschützen auf den Erwerb von zehn Langwaffen im § 14 Abs. 6 WaffG auf Jäger erscheint unzulässig, weil Jäger im Hinblick auf ihre Wahrnehmung öffentlicher Interessen (z. B. Regulierung der Wildbestände, Verhinderung von Wildschäden insbesondere an Wäldern, Notzeitfütterungen wildlebender Tiere, Prädatorenbejagung zum Schutz von Niederwild, Reduzierung invasiver Arten, Seuchenprävention und -bekämpfung) und hoheitliche Aufgaben (Jagdschutz) weitergehend privilegiert werden sollten (28).

Entgegen VG Gießen (29) lässt sich auch die Entscheidung des BVerwG (30) zum Horten von Waffen durch Sportschützen nicht auf Jäger übertragen. Zwar konnten nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG a. F. Sportschützen ebenso wie Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG bestimmte Langwaffen erlaubnisfrei erwerben. Von der Prüfung eines Bedürfnisses nach § 8 Nr. 2 WaffG für den Besitz hingegen waren Sportschützen im Gegensatz zu Jägern (§ 13 Abs. 2 WaffG) nicht befreit. Es ist deshalb nachvollziehbar, wenn das BVerwG für Sportschützen eine Prüfung des Bedürfnisses nach § 8 WaffG für zulässig hielt. Auch dürfte der vom Gericht beschriebene Normzweck des § 8 Nr. 2 WaffG, ein über die Erforderlichkeit hinausgehendes Horten von Waffen zu verhindern, unstreitig sein. Die weitere Argumentation des BVerwG erscheint jedoch fraglich. Denn § 8 Nr. 2 WaffG greift für Sportschützen überhaupt nicht ein, weil bereits unter der alten Fassung des Waffengesetzes gemäß dem vorrangigen § 14 Abs. 2 S. 1 WaffG (a. F.) ein Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen auf der Grundlage bestimmter Bescheinigungen des Schießsportverbandes unmittelbar gesetzlich anerkannt wurde, worauf das Gericht in seiner Entscheidung mit keinem Wort eingeht. Ausweislich der Beschlussempfehlung (31) zu § 14 WaffG handelt es sich auch bei dieser Vorschrift um eine spezialgesetzliche Regelung und nicht nur eine Regelung im Rahmen der Grundnorm des § 8 WaffG. Dennoch mag der Beschluss des BVerwG zwar im Ergebnis richtig sein. Bei einem Besitz des Klägers von 141 Schusswaffen hätte die Entscheidung aber besser auf einen Missbrauch der waffenrechtlichen Besitzberechtigung, die kaum vorstellbare Nutzung sämtlicher Waffen für den Schießsport und damit die Vermutung des Sammelns von Schusswaffen gestützt werden sollen. Mit dieser eigentlichen Argumentation im Einzelfall jedenfalls ist die Entscheidung des BVerwG nicht auf jagdlichen Zwecken dienende Jagdwaffen eines Jägers in weit geringerer Menge übertragbar.

Gleiches gilt für die Entscheidung des BVerwG vom 13.7.1999 (32), der zwar insoweit zuzustimmen ist, dass die gesetzliche unwiderlegbare Vermutung des Bedürfnisses in § 32 Abs. 2 WaffG a. F. (33) („braucht nicht nachzuweisen“) nur dann gilt, wenn die in § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WaffG a. F. abschließend aufgezählten Tatbestände erfüllt sind, sodass die Behörde diese Voraussetzungen zu prüfen hat. Für Jäger hingegen erfolgt nach § 13 Abs. 2 WaffG in der heutigen Fassung eine solche Prüfung für den Besitz von jagdrechtlich zulässigen Langwaffen ausdrücklich aber gerade nicht. Außerdem ist die Argumentation des Urteils sowohl fraglich als auch überholt: Aus der Formulierung des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 WaffG a. F., wonach nicht nur vorgeschrieben sei, dass die Waffenart für die auszuübende Sportdisziplin erforderlich ist, sondern darüber hinaus die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt werde, also einer zweimaligen und zudem verschiedenen Wendung im Gesetzestext erbe-

sich eine Begrenzung der Zahl. Dem Tatbestandsmerkmal „benötigt“ komme anderenfalls keine selbstständige Bedeutung zu. Zum einen übersieht das Gericht, dass der zweimaligen und unterschiedlichen Formulierung durchaus eine Bedeutung zukommt: Zum einen muss die Waffe überhaupt in einer Sportdisziplin vorgeschrieben und damit für diese Sportdisziplin abstrakt erforderlich sein und darüber hinaus für Schießwettbewerbe „benötigt“, also im oben beschriebenen Sinne von „verwendet“ werden. Gerade diese unterschiedliche Formulierung innerhalb eines Satzes macht den unterschiedlichen Sinngehalt der Wörter deutlich. Zum anderen ist die Vorschrift dadurch überholt, dass § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WaffG heutiger Fassung nur noch vorschreibt, dass „die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist“.

Zwar schließt der Vorrang des § 13 WaffG vor § 8 WaffG gemäß der Erläuterung zu § 8 in der WaffVwV nicht aus, „dass in speziellen Einzelfällen auch bei den dort genannten Personengruppen das Bedürfnis an den Vorgaben des § 8 zu messen ist. Dies kann der Fall sein, wenn eine Spezialregelung keine oder eine nicht vollständige Aussage hinsichtlich der Verwendungsinteressen enthält“. Diese Ausnahmekonstellation liegt aber nicht vor, wenn eine Schusswaffe eindeutig jagdlichen Zwecken dient, also für die Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 2 WaffG benötigt wird.

Wie sich auch aus der Beschlussempfehlung ausdrücklich ergibt, entfaltet § 13 Abs. 1 und 2 WaffG als Spezialregelung für Jäger gegenüber der allgemeinen Grundnorm des § 8 WaffG Vorrang (34). In der Beschlussempfehlung heißt es weiter: „Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden Inhaber eines Jahresjagdscheins komplett von einer Bedürfnisprüfung, und zwar sowohl im Hinblick auf das spezielle waffen- und munitionsbezogene Bedürfnis nach Absatz 1 Nr. 1 als auch auf das allgemeine Bedürfnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8, für Langwaffen und 2 Kurzwaffen, die Jagdwaffen sind (also nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind), freigestellt. Eine derartige Bedürfnisprüfung wird deshalb ausgeschlossen, weil deren positives Ergebnis durch die Inhaberschaft eines Jahresjagdscheins als fingiert (also unwiderleglich vermutet (35)) gilt.“ Nach § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG ist ebenso wenig zu untersuchen, ob erworbene Waffen zur Jagdausübung im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG notwendig sind. Gegenteilige Auffassungen (36) sind durch die Entwicklung des Gesetzes überholt (37). Der anfängliche Entwurf der Bundesregierung (38) schloss in § 13 Abs. 2 WaffG eine Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG nur „in der Regel“ aus und enthielt zur Anwendbarkeit

27) So auch Göbel, *Waffenmarkt (WM)*-intern 1/2022, S. 12; Göbel (Fn. 6), PdK Bu K-31a *Waffenrecht*, WaffG, § 13, Rn. 10 und Göbel (Fn. 6), PdK He D-7, *BjagdG*, § 15, Rn. 84.  
 28) Vgl. auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 61 f.  
 29) VG Gießen (Fn. 1), S. 83.  
 30) BVerwG, *Beschl.* v. 19.9.2016 – 6 B 38.16, Rn. 7 ff. = JE XVII Nr. 271.  
 31) BT-Drs. 14/8886 v. 24.4.2002, S. 112.  
 32) BVerwG, *Urt.* v. 13.7.1999 – 1 C 5.99 = GewA 1999, 483 (484) = NVwZ-RR 2000, 21.  
 33) *Waffengesetz* v. 19.9.1972 (BGBl. I v. 22.9.1972, S. 1797) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung v. 8.3.1976 (BGBl. I v. 10.3.1976, S. 432).  
 34) BT-Drs. 14/8886 v. 24.4.2002, S. 111; *Gade* (Fn. 8), § 8, Rn. 1, 5 und 7 f., § 13, Rn. 2; *Heinrich* (Fn. 2), § 13, Rn. 2 spricht von „nur unter Berücksichtigung von Besonderheiten“ des § 13 WaffG; *Heller/Soschinka/Rabe* (Fn. 17), Rn. 868 und 1383; *Hugenroth* (Fn. 5), § 13, Rn. 9; vgl. auch oben Fn. 21.  
 35) So auch *Scheffer* (Fn. 21), S. 279; entsprechend zu § 32 WaffG a. F.; BVerwG, *Urt.* v. 13.7.1999, 1 C 5.99 = GewA 1999, 483 (484); *Gade* (Fn. 8), § 13, Rn. 22.  
 36) *Heller/Soschinka*, *Das neue Waffenrecht*, 2003, S. 86, zitiert nach *Scheffer* (Fn. 21), S. 279.  
 37) So *Scheffer* (Fn. 21), S. 279.  
 38) BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 10.

von § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG noch keine Bestimmung. Dies wurde im weiteren Verfahren der Gesetzgebung verändert (39).

Deshalb kommt es auch nicht auf die in § 8 WaffG vorgesehene Abwägung zwischen den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung einerseits und den besonders anzuerkennenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen als Jäger andererseits an. Diese Interessenabwägung hat der Gesetzgeber bereits selbst durch seine Sonderregelungen in § 13 Abs. 1 und 2 WaffG vorgenommen und zu Gunsten des Jägers entschieden. Unabhängig von dieser bereits durch den Gesetzgeber getroffenen Entscheidung würde eine Abwägung auch regelmäßig zugunsten des Jägers ausgehen: Wie in der Gesetzesbegründung (40) ausgeführt, „müssen Jäger eine anspruchsvolle und schwierige Prüfung unter staatlicher Aufsicht ablegen. ... Angesichts der qualifizierten Jägerprüfung und eines gültigen Jagdscheins braucht waffenrechtlich auch nicht geprüft zu werden, ob und wie oft der Jäger zur Jagd geht. [...] Es erscheint vertretbar, den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Jäger ... weniger strengen waffenrechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen, zumal der Bedarf an Schusswaffen bei Jägern sich grundsätzlich auf die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit weniger gefährlichen Langwaffen (Flinten, Büchsen) beschränkt“ (41). Die Anzahl der jagdlichen Langwaffen im Besitz des Jägers erhöht die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht. Denn ein Jäger, also Inhaber eines Jagdscheins nach § 15 BJagdG, muss sämtliche Voraussetzungen des § 17 BJagdG erfüllen, also ein Mindestalter besitzen sowie körperlich geeignet und zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit wird aus besonderem Anlass, im Übrigen aber auch regelmäßig mindestens im Abstand von drei Jahren (§ 4 Abs. 3 WaffG) geprüft. Ferner ist der Waffenbesitzer verpflichtet, binnen zwei Wochen den Erwerb einer Schusswaffe bei der Waffenbehörde anzuzeigen und eine Waffenbesitzkarte zu beantragen (§ 13 Abs. 3 S. 2, § 37a S. 1 WaffG) und die Waffe nach den Vorschriften des Waffenrechts (§ 36 WaffG, § 13 AWaffV) ordnungsgemäß und zugriffssicher zu verwahren. Schließlich werden nur jagdrechtlich zulässige Waffen erfasst (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG).

Unter diesen Umständen erhöht sich die vom Jäger ausgehende Gefahr nicht. Sollte ein einzelner Jäger entgegen der Prognose seiner Eignung und Zuverlässigkeit im Einzelfall zu einem Gefährder werden, wird seine von ihm ausgehende Gefahr nicht dadurch größer, dass er im Besitz von mehr als 20 Schusswaffen ist. Denn für illegale Handlungen kann er regelmäßig nur eine geringe Zahl von Schusswaffen gleichzeitig benutzen. Zwar mag von mehreren Waffen im Fall der Nachlässigkeit in der sicheren Verwahrung eine größere Gefahr ausgehen als von einer einzelnen Waffe. Dieser Gedanke tritt aber dann als marginal zurück, wenn es um die Frage geht, ob eine 21. Schusswaffe gegenüber bereits vorhandenen 20 anderen Schusswaffen die Gefahr erhöht. Nach Rabe (42) kommt es für die Abwägung des privaten Interesses mit den öffentlichen Belangen „vor allem darauf an, in welcher Weise der Antragsteller mit der Waffe umgehen will“. Aufgrund der friedlichen Nutzung von Schusswaffen durch Jäger mit nur geringem Gefahrenpotenzial zu Zwecken der auch im öffentlichen Interesse (43) liegenden Jagdausübung spricht die Abwägung zugunsten der privaten Interessen. Wenn nicht einmal zu prüfen ist, ob der Antragsteller als Jäger überhaupt zur Jagd geht (44) oder eine Waffe für die Jagdausübung geeignet ist (45), kann schlechterdings keine Prüfung erfolgen, ob eine weitere Schusswaffe für die Jagdausübung „erforderlich“ ist. So muss es auch zulässig sein, Jagdwaffen für andere Personen, insbesondere Familienmitglieder (46), zu besitzen.

Zwar wird das Bedürfnisprinzip vom Gesetzgeber selbst als zentrales Element des deutschen Waffenrechts bezeichnet (47). Es leite sich hauptsächlich daraus her, dass die Verwendung von Waffen primär dem Schutz der Rechtsordnung zu dienen bestimmt sei und dieser Schutz mit Waffengewalt als Kernbereich dem Staat obliege. Hinzu komme die erhebliche Verletzungsgefahr auch ohne besondere kriminelle Energie sowie der Missbrauch als Instrument für Straftaten.

Daran ändere sich prinzipiell nichts dadurch, dass Schusswaffen auch zur Jagd oder zum sportlichen Schießen verwendet würden. Diesem Grundsatz stellt der Gesetzgeber aber sogleich die Aussage gegenüber, dieses Bedürfnisprinzip richte sich nicht gegen die im allgemeinen rechtstreuen Waffenbesitzer, sondern diene primär dem Schutz der Allgemeinheit. Insbesondere dem Jäger spricht der Gesetzgeber aus den zuvor genannten Gründen (48) ein grundsätzliches Vorschussvertrauen aus. Aus dem allgemeinen Bedürfnisprinzip lässt sich daher keine Beschränkung der Anzahl vom Jäger zu besitzender Jagd(lang-)waffen herleiten. Überzogen erscheint daher die Argumentation von Scheffer (49), die Geringhaltung von zivilen Waffen rechtfertige sich aus dem staatlichen Gewaltmonopol. Der Schutz der Rechtsordnung mit Waffengewalt bilde einen der Kernbereiche staatlicher Aufgaben. Dieses Gewaltmonopol des Staates beinhalte ein grundsätzliches Waffenmonopol. Das Gewaltmonopol des Staates zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und zum Schlichten von Streitigkeiten wird aber durch eine zivile Nutzung von Schusswaffen für jagdliche und schießsportliche Zwecke nicht infrage gestellt.

### 3. Erlaubnisfreier Erwerb nach § 13 Abs. 3 WaffG

Im Gegensatz zu Kurzwaffen, für deren Erwerb es mangels Sonderregelung gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 WaffG grundsätzlich eines erforderlichen „Voreintrags“ bedarf, ist der Erwerb von jagdrechtlich zulässigen Langwaffen unmittelbar auf der Grundlage des Jagdscheins erlaubt (§ 13 Abs. 3 S. 1 WaffG). Es wäre aber widersinnig, den Waffenerwerb unmittelbar gesetzlich zu gestatten, dann aber den weiteren Besitz im Rahmen einer Eintragung in die Waffenbesitzkarte von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Im Fall der Ablehnung würde dies dazu führen, dass die Waffe wieder abgegeben oder unbrauchbar gemacht werden müsste. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Ablauf dem Willen des Gesetzgebers entspricht (50). Hinzu kommt sogar die verfassungsrechtliche Frage des Eingriffs in das Eigentum, wenn die Rechtsordnung den Erwerb eines Vermögenswertes gestattet, nicht aber den Besitz bzw. der Besitz durch eine behördliche Entscheidung bereits präventiv untersagt werden kann, ohne dass auch nur Anhaltspunkte für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Inhalt und Schranken des Eigentums müssen durch Gesetz bestimmt sein, um den Anforderungen des Art. 14 GG zu genügen. Eine im öffentlichen Interesse zwar grundsätzlich zulässige Beschränkung des Eigentums (51) bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung, an der es im Hinblick auf eine Limitierung der Anzahl von Langwaffen für Jäger aber gerade fehlt.

Jäger dürfen gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 WaffG Langwaffen erlaubnisfrei erwerben. Würde die Erlaubnis zum Besitz dieser Langwaffe durch

39) Vgl. unten bei Fn. 69 f.

40) BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 61 f.; so auch Scheffer (Fn. 21), S. 279.

41) So auch Gade (Fn. 8), § 13, Rn. 6.

42) In Heller/Soschinka/Rabe (Fn. 17), Rn. 868b.

43) Hugenroth (Fn. 5), § 13, Rn. 6 weist insoweit auf die Hegeverpflichtung, den Jagd- und Tierschutz unter Beachtung der grundgesetzlichen Staatszielbestimmung in Art. 20a GG hin.

44) So Heller/Soschinka/Rabe (Fn. 17), Rn. 1387 im Anschluss an BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 61 f. und Gade (Fn. 8) § 13, Rn. 16.

45) So Braun, Das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts, NVwZ 2003, 311 (312), wonach eine Prüfung insoweit nicht stattfindet, da das Waffengesetz allein darauf abstellt, ob die Waffe nach dem Bundesjagdgesetz verboten ist.

46) So auch Hugenroth (Fn. 5), § 13, Rn. 30.

47) BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 56.

48) Vgl. oben bei Fn. 40.

49) Scheffer (Fn. 21), S. 279.

50) So zur ähnlichen Konstellation in der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 109: „Solche Situationen sollen vermieden werden“.

51) Vgl. dazu Meyer, Die neuere waffenrechtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, GewA 1998, 89 (99); BVerwG, Beschl. v. 2.10.1981 (Buchholz 402.5 Nr. 30, S. 14) und Urt. v. 28.4.1987 (Buchholz 402.5 Nr. 48, S. 14) = GewA 1987, 274.

Eintragung in eine Waffenbesitzkarte ab einer bestimmten Anzahl von Schusswaffen allgemein oder im Einzelfall wegen einer bestimmten Anzahl bereits vorhandener Waffen aufgrund „berechtigter Zweifel“ am Bedürfnis abgelehnt werden können, käme dies faktisch der Erforderlichkeit eines Voreintrages für den Langwaffenerwerb gleich, was aber dem Jahresjagdscheinprivileg des § 13 Abs. 3 WaffG widersprechen würde (52).

Wenn § 13 Abs. 3 WaffG für den Erwerb von Langwaffen durch Jäger keine Erlaubnis verlangt, gilt dies grundsätzlich zunächst einmal auch für den anschließenden unbefristeten Besitz. Denn mit dem Erwerb, also der Erlangung der tatsächlichen Gewalt, wird der Erwerber zugleich Besitzer. (53) Lediglich zur behördlichen Erfassung (54) des privaten Waffenbesitzes ist der Erwerb nach § 13 Abs. 3 S. 2, § 37a S. 1 WaffG binnen zwei Wochen bei der zuständigen Behörde durch Beantragung einer Waffenbesitzkarte anzuzeigen. Bei der Pflicht zur Beantragung einer Waffenbesitzkarte handelt es sich primär um eine Ordnungsvorschrift. Dies wird auch dadurch deutlich, dass beim Überschreiten der Frist nach herrschender Meinung kein strafbarer illegaler Waffenbesitz entsteht, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit begangen wird (55).

#### 4. Normative Regelung einer Obergrenze

Keinesfalls lässt sich aus den Vorschriften des Waffenrechts ein Schwellwert für eine bestimmte Anzahl von Langwaffen begründen, für die ein Bedürfnis als Obergrenze anerkannt wird. Weder § 8 noch § 13 Abs. 1 und 2 WaffG enthalten eine zahlenmäßige Einschränkung bei der Definition des Bedürfnisses. Gleiches gilt für die Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV). Im Gegenteil kann aus § 13 Abs. 2 WaffG, wonach keine Prüfung für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen erfolgt, im Umkehrschluss aus der Beschränkung auf zwei Kurzwaffen gefolgert werden, dass die Regelung bei Langwaffen zahlenmäßig unbeschränkt gilt.

#### 5. Verfassungsrechtliche Erwägungen

Für die geltende Rechtslage kann es dahingestellt bleiben, ob es rechtspolitisch sinnvoll und vertretbar erscheint, das „Jägerprivileg“ für den Erwerb von Langwaffen zum Zwecke der Jagdausübung zahlenmäßig zu beschränken. Sicherlich wird die ganz überwiegende Anzahl von Jägern mit einem dauerhaften Besitz von beispielsweise bis zu 20 Langwaffen die Jagd ihrem Bedürfnis entsprechend ausüben können. Die Beschränkung des Besitzes legaler Jagdwaffen stellt in jedem Fall aber einen Eingriff in seine Rechtsposition dar, sodass es hierfür einer eindeutigen gesetzlichen Regelung im öffentlichen Interesse bedarf. Eine konkrete zahlenmäßige Beschränkung, bis zu der das Bedürfnis eines Jägers allgemein anerkannt wird und bei deren Überschreitung ein besonderes Bedürfnis nach der allgemeinen Regelung des § 8 WaffG nachgewiesen werden muss, bedarf also der gesetzlichen Regelung, an der es gegenwärtig fehlt.

Die weitergehende Festsetzung einer absoluten Grenze unmittelbar durch den Gesetzgeber und erst recht im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen dürften außerdem grundrechts- und damit verfassungswidrig sein. Eine solche absolute Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Schusswaffen würde beispielsweise die Berufsfreiheit von Waffenhändlern oder Inhabern von Jagdschulen unzulässig einschränken, aber auch einen Eingriff in das Eigentum bedeuten, wenn beispielsweise die zulässige Höchstzahl durch geerbte Schusswaffen überschritten wird oder ein Waffenbesitzer beim Zuerwerb von Schusswaffen genötigt würde, vorhandene Schusswaffen zu veräußern.

Aufgrund dieses Gesetzesvorbehaltes (56) ist es auch unzulässig und überschreitet es die Grenzen der richterliche Rechtsfortbildung, wenn

ein Gericht (57) trotz der oben unter B. ausgeführten und vom Gericht erkannten Rechtslage dennoch eine Prüfung und Ablehnung des Bedürfnisses vornimmt, weil ein entsprechendes „Normverständnis dem Sinn und Zweck des gesamten Waffenrechts widerspräche“. Der Zweck des Waffengesetzes besteht gemäß dessen § 1 Abs. 1 aber lediglich darin, „den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zu regeln. Den zahlreichen grundsätzlichen Verboten stehen Ausnahmen, Erlaubnisvorbehalte und gesetzliche Fiktionen gegenüber. Denn Aufgabe des Gesetzgebers ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Belangen vorzunehmen. Das vom OVG Hamburg (58) festgestellte Prinzip der Verknappung von Schusswaffen gilt demzufolge nicht absolut. Zwar kann der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (59) gefolgt werden, dass das Waffengesetz den Grundsatz enthält, die „Zahl der in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen auf das unbedingt und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbare Maß zu beschränken“, also so wenig Waffen wie möglich ins Volk gelangen zu lassen. Die erforderliche Interessenabwägung schließt jedoch die Berücksichtigung begründeter Drittinteressen nicht aus (60). Ziel des Gesetzes ist es nicht, diesen Grundsatz bedingungslos umzusetzen. Bereits begrifflich sieht der „Grundsatz“ Ausnahmen vor. Ziel des Gesetzgebers ist es regelmäßig, einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den öffentlichen Interessen und den Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen zu finden. Das Waffengesetz strebt daher keine absolute Begrenzung von Schusswaffen an, sondern anerkennt das generelle Bedürfnis (61) der auch im öffentlichen Interesse die Jagd ausübenden Jäger an Schusswaffen, die jagdlichen Zwecken dienen. Wie auch aus der Gesetzesbegründung (62) folgt, sieht der Gesetzgeber allein die Abgrenzung zu anderen Zwecken mit dem Beispiel des Sammelns von Jagdwaffen vor. Entgegen VG Gießen (63) besagt die Gesetzesbegründung gerade nicht, Jägern keine unbegrenzte Zahl von Langwaffen zu ermöglichen, sondern stellt allein auf den Zweck (Jagdausübung) in Abgrenzung zum Sammeln von Schusswaffen ab. Auch wenn der Waffenbesitzer in beiden Fällen Jagdwaffen in größerer Anzahl besitzen möchte, unterscheidet sich der Jäger durch die tatsächliche Nutzung der Schusswaffen für die Jagdausübung vom reinen Jagdwaffensammler, der mit sammlungsspezifischen Kenntnissen (64) die Schusswaffen im Wesentlichen nicht für jagdliche Zwecke einsetzt, sondern ihrer selbst willen mit einer zugrunde liegenden Idee (65) aus z. B. historischen Gründen, zur Darstellung, als Kapitalanlage, aus Waffenpassion, technischem Waffeninteresse oder vergleichbaren Gründen sammelt. Im Ergebnis kann also aus dem „Sinn und Zweck des gesamten Waffenrechts“ nicht abgeleitet werden, dass der Besitz von Schusswaffen auf eine bestimmte Anzahl begrenzt sein soll.

52) so auch Göbel (Fn. 27), WM S. 12.

53) Heinrich (Fn. 2), § 13, Rn. 17 und Heller/Soschinka/Rabe (Fn. 17), Rn. 1400.

54) Heinrich (Fn. 2), § 13 Rn. 21 sieht hierin eine bloße Verlautbarung des Erwerbs durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte.

55) Heinrich (Fn. 2), § 13, Rn. 19, 21; Gade (Fn. 8), § 13, Rn. 26.

56) So auch Hugenroth (Fn. 5), § 13, Rn. 8.

57) Z. B. VG Gießen (Fn. 1), S. 80.

58) OVG Hamburg, Urt. v. 18.4.2016, DVBl. 2016, 1342 (1344).

59) BVerwG, Urt. v. 24.6.1975, MDR 1975, 1045 = NJW 1976, 638 = DÖV 1975, 709; BVerwG, Urt. v. 8.12.1992, GewA 1993, 325 (326); BVerwG, Urt. v. 10.10.2002, NVwZ-RR 2003, 432 und BVerwG, Beschl. v. 26.3.2008 – 6 B 11/8; dem folgend Gade (Fn. 8), § 8, Rn. 4; Scheffer, (Fn. 21), S. 278 f.; ähnlich auch BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 56.

60) So auch Meyer (Fn. 51), S. 95, der aber die in § 32 Abs. 1 WaffG a. F. (heute § 13 ff. WaffG) aufgeführten Personengruppen als deutliche Hinweise für die im Rahmen der Abwägung vorzunehmende Gewichtung ansieht.

61) So auch Gade (Fn. 8), § 13, Rn. 5.

62) BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 61 f.

63) VG Gießen (Fn. 2), S. 81.

64) So BVerwG, Urt. v. 10.10.2002, NVwZ-RR 2003, 432.

65) Meyer (Fn. 51), S. 96; ähnlich Gade (Fn. 8), § 8, Rn. 8.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (66) wurden mit § 13 die Sonderregelungen für Jäger in das Waffenrecht eingeführt. In diesem Gesetz ist keine absolute Obergrenze für den zulässigen Besitz von Jagdlangwaffen für Jäger statuiert worden (67). Im Gegensatz zur Beschränkung auf zwei Kurzwaffen gilt für Jäger in Bezug auf Langwaffen die gesetzliche Bedürfnisfiktion. Obwohl es bereits damals im Einzelfall Jäger mit einer größeren Zahl von Schusswaffen gab und das Thema einer zahlenmäßigen Begrenzung rechtspolitisch gesehen wurde, sind die Vorschriften von 2002 trotz 18-maliger (68) Änderung des Waffengesetzes insbesondere in Form von Verschärfungen aufgrund der zahlreichen Geschehnisse der letzten Jahre nicht verändert worden. Mit dem 3. WaffRÄndG vom 17.2.2020 (69) wurde § 14 Abs. 4 S. 1 WaffG a. F. in den neuen § 14 Abs. 6 WaffG n. F. mit nunmehr einer zahlenmäßigen Grenze für den Waffenerwerb durch Sportschützen auf zehn Langwaffen (Einzellader und Repetierer) überführt. Eine vergleichbare Beschränkung für Jäger hingegen wurde nicht vorgenommen. Eine entsprechende Anwendung auf Jäger scheidet schon deshalb aus, weil Jäger über die genannten Langwaffen hinaus z. B. auch halbautomatische Langwaffen erwerben dürfen, sodass die Norm schon dem Grunde nach nicht übertragbar ist; dass der Gesetzgeber ausgerechnet den Erwerb halbautomatischer Langwaffen bei Jägern in zahlenmäßiger Hinsicht hätte besonders privilegieren wollen, ist weder unter historischer, systematischer noch teleologischer Auslegung erkennbar (70).

Die Regelungen zum Bedürfnis bei Jägern und mit der gesetzlichen Anerkennung in § 13 Abs. 1 Waffengesetz und der entfallenden Bedürfnisprüfung in § 13 Abs. 2 WaffG ohne Festsetzung einer Limitierung für Langwaffen wurden vom Gesetzgeber außerdem sehr bewusst vorgenommen. Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Entbehrlichkeit der Prüfung auch hinsichtlich Alter, Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde und nur „in der Regel“ in § 13 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs (71) wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren (72) einerseits auf die Entbehrlichkeit der Bedürfnisprüfung beschränkt, andererseits über den Regelverzicht hinaus generalisiert. Der Gesetzgeber hat sich also intensiv mit der Reichweite der Anerkennung des Bedürfnisses für Jäger auseinandergesetzt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der fehlenden zahlenmäßigen Obergrenze für den Besitz von Jagdlangwaffen im Waffengesetz um eine unbewusste Regelungslücke handelt (73), die durch richterliche Rechtsfortbildung geschlossen werden könnte.

Hinzu kommt, dass die zuständige Behörde im Einzelfall nach § 41 Abs. 2 WaffG „jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen kann, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist“. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber den notwendigen Ausgleich dafür vorgenommen, dass er die Anzahl der Langwaffen für Jäger nicht limitiert hat. Dies beruht auf dem berechtigten Vertrauensvorschuss (74), den der Gesetzgeber dem Jäger einräumt, statt ihn unter Generalverdacht zu stellen. Hinzu kommt die Verpflichtung der Waffenbehörde nach § 45 WaffG, eine Erlaubnis, also auch eine Waffenbesitzkarte zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen, bzw. zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Gegen diese Maßnahmen haben Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 45 Abs. 5 WaffG nicht einmal aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen Nichtvorliegens oder Entfallens der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung zurückgenommen oder widerrufen wird. Somit genügt bereits eine durch Tatsachen gerechtfertigte allgemeine Besorgnis, der Waffenbesitzer werde mit seiner Waffe so umgehen, dass andere Personen dadurch zu Schaden kommen können (75). Dem öffentlichen Interesse an einer allgemeinen Sicherheit wird damit ausreichend Genüge getan.

## D. Ergebnis

Die allgemeinen Anforderungen an das waffenrechtliche Bedürfnis in § 8 WaffG stellen auf die Erforderlichkeit ab. Für Jäger gelten die speziellen und damit vorrangigen Sonderregelungen des § 13 WaffG. § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG stellt hinsichtlich des waffenrechtlichen Bedürfnisses nur darauf ab, ob die Schusswaffe benötigt wird. In diesem Sinne wird eine Schusswaffe benötigt, wenn sie dem Zweck der Jagdausübung dient. Im Hinblick auf Langwaffen für die Jagdausübung wird dieses Bedürfnis nach § 13 Abs. 1 WaffG unmittelbar gesetzlich (als Fiktion bzw. unwiderlegbare Vermutung) anerkannt; eine Prüfung des Bedürfnisses findet nach § 13 Abs. 3 WaffG nicht statt. Nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für die Verwendung einer Schusswaffe zu einem anderen Zweck, insbesondere zum Sammeln von Schusswaffen oder zum schlichten Waffenhorten, kann bei Zweifeln eine Einzelfallprüfung erfolgen. Eine Obergrenze für die Anzahl jagdlich genutzter Langwaffen ist im Gesetz nicht enthalten und kann auch nicht in die waffenrechtlichen Vorschriften hineininterpretiert werden. Für eine Beschränkung der gesetzlichen Vermutung auf eine bestimmte Anzahl von jagdlich genutzten Langwaffen müsste der Gesetzgeber das Waffengesetz ändern. Im Ergebnis ist es daher unzulässig, die Eintragung einer Jagdwaffe in die Waffenbesitzkarte eines Jägers mit der Begründung abzulehnen, dass er bereits z. B. 20 Jagdwaffen besitzt.

66) WaffRNeuRegG v. 11.10.2002 (BGBl I v. 16.10.2002, S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957).

67) So im Ergebnis ausdrücklich *Pießkalla* (Fn. 5), § 8, Rn. 11, § 13, Rn. 18 f. und 30 sowie *Gade* (Fn. 8), § 13, Rn. 22b, der dieses Ergebnis lediglich als rechtspolitisch fraglich ansieht und den Gesetzgeber zum Handeln aufruft.

68) Änderungshistorie bei Beck-online, Waffengesetz.

69) BGBl. I, S. 166

70) So *Göbel* (Fn. 7), PdK Bu K-31a Waffenrecht, WaffG § 13, Rn. 10.

71) Vgl. BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 10.

72) Vgl. dazu die Beschlussempfehlung in BT-Drs. 14/8886 v. 24.4.2002, S. 111 und dazu oben bei Fn. 38.

73) So auch *Göbel* (Fn. 7), PdK Bu K-31a Waffenrecht, WaffG § 13, Rn. 10.

74) Vgl. BT-Drs. 14/7758 v. 7.12.2001, S. 61 f.; dazu auch *Heinrich* (Fn. 3), § 13, Rn. 21.

75) Dazu *Meyer* (Fn. 51), S. 97.

## REFORMRADAR

### Vereinfachungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (CAP Simplifications) – Ein weiterer Schritt in Richtung leistungsorientierter Durchführung

Dr. Sven Wedemeyer, Hamburg (\*)

*Zwei Jahre (2023–2024) sind seit der leistungsorientierten Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik vergangen. Der Unionsgesetzgeber nahm während der laufenden Förderperiode (2021–2027) eine Politikevaluation zum Anlass, die Trendumkehr von einer Rechts- und Ordnungsmäßigkeit geprägten Durchführung zur leistungsorientierten Durchführung nachzuschärfen. Dieser Beitrag arbeitet die Aspekte der Regelungsflexibilität zugunsten der Mitgliedstaaten, des vereinfachten Änderungsverfahrens der Strategiepläne und den De minimis-Gedanken heraus und ordnet die CAP Simplifications in den übergeordneten Kontext der agrarpolitischen Reformen ein.*

\*) Der Autor ist Associate bei GvW Graf von Westphalen im Bereich Europarecht mit Schwerpunkten im Europäischen Beihilfenrecht und Außenwirtschaftsrecht am Hamburger Standort. Von August bis November 2025 war er Rechtsreferendar (stagiaire atypique) beim Juristischen Dienst der Europäischen Kommission (AGRI-Team).

## A. Genese

Der vorliegende Beitrag behandelt die Vereinfachungen der Gemeinsamen Agrarpolitik infolge der Verordnung (EU) 2025/2649. (1) Grundlage dieser Vereinfachungsambition war der *competitiveness compass* (Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit) der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) vom 29.1.2025. (2) Dieser Kompass gilt als eine sektorenübergreifende politische Agenda zur Zukunftsfähigkeit der Europäischen Union (im Folgenden: Union). Im *Draghi*-Report vom 10.9.2024, (3) auf dem der Kompass im Wesentlichen basiert, war die Vereinfachung noch nicht als eine Zielvorgabe sichtbar formuliert. Der ehemalige Präsident der Europäischen Zentralbank (2011–2019) und zuletzt italienischer Ministerpräsident (2021–2022) *Mario Draghi* stellte zunächst drei inhaltliche Säulen vor, die zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Union erforderlich seien: erstens *closing the innovation gap* (Schließung der Innovationslücke), zweitens *a joint roadmap for decarbonisation* (gemeinsame Strategie zur Dekarbonisierung der Wirtschaft) und drittens *reducing excessive dependencies and increasing security competitiveness* (Abbau von Abhängigkeitsstrukturen). Der Wettbewerbskompass enthielt hingegen den Aspekt der Vereinfachung des unionalen Regelwerks, *simplifying the regulatory environment, reducing burden and favouring speed and flexibility* (Verringerung des Verwaltungsaufwandes und Förderung von Beschleunigung und Flexibilität), als ersten Punkt unter den wesentlichen horizontalen Voraussetzungen. (4) Allerdings hatte *Draghi* bereits den entscheidenden Konnex erkannt: die hohe Anzahl von dichten Vorschriften auf verschiedenen Ebenen des Mehrebenengebildes, die im Laufe der Zeit entstanden waren, ihre zunehmende Komplexität und die Herausforderungen bei ihrer Umsetzung stellen eine erhebliche Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, des wirtschaftlichen Potenzials und des Wohlstands dar. Den gegenwärtigen Zustand existierenden Unionsrechts versah *Draghi* mit einer deutlichen Mahnung. (5)

In der Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung vom 11.2.2025 *Ein einfacheres und schnelleres Europa* stellte die Kommission als erste Maßnahme in Umsetzung dieses Vorhabens eine Reihe sogenannter *Omnibus*-Pakete vor. (6) Es handelt sich hierbei um eine umfassend gebündelte, miteinander systematisch verzahnte Summe an verschiedenen Vorschlägen, die nicht den Weg einer schrittweisen Anpassung des bestehenden Regelwerks zum Ziel haben. Vielmehr kündigte die Kommission hiermit eine signifikante Änderung in einem nie gekannten Ausmaß an. (7) Mit dem dritten *Omnibus*-Paket wurde der agrarpolitische Sektor adressiert. Anhand dieses Pakets sollen die Ursachen der Komplexität und des übermäßigen Verwaltungsaufwands für Landwirte und Behörden bei der Verwaltung, Kontrolle und Berichterstattung angegangen und zugleich die Möglichkeiten der Digitalisierung ausgeschöpft werden. (8)

Den nächsten Grad der Konkretisierung erfuhr das Vorhaben wenig später in der Mitteilung vom 19.2.2025 *Vision für Landwirtschaft und Ernährung*. Es handelt sich um einen konkreten Zuschnitt der Pläne auf den landwirtschaftlichen Sektor. Darin führte die Kommission vier Leit motive auf:

- erstens Vereinfachung und Straffung von Anforderungen in landwirtschaftlichen Betrieben, durch die den unterschiedlichen Situationen und Bewirtschaftungsverfahren (z. B. ökologische/biologische Landwirtschaft) stärker Rechnung getragen wird;
- zweitens die Bündelung der Unterstützung für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe durch verstärkten Rückgriff auf vereinfachte Zahlungen;
- drittens Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch bessere und einfachere Planung und besseren und einfacheren Zugang zu Finanzierungsinstrumenten, die im derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zur Verfügung stehen;
- viertens mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Strategiepläne. (9)

Daneben stellte die Kommission in Aussicht, ein horizontal bereichsübergreifendes Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften vorzulegen. Sinnvolle Vereinfachungen sollen auch in anderen Politikbereichen jenseits der Agrarpolitik erbracht werden, die sich aber auf die unmittelbaren und mittelbaren Adressaten der Agrarpolitik (Landwirte, Lebens- und Futtermittelunternehmen und die für die Durchführung zuständigen Stellen) auswirken werden. Den Fokus lenkte die Kommission auch hierbei auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Krisenresilienz der europäischen landwirtschaftlichen Betriebe sowie Lebens- und Futtermittelunternehmen. (10) Wie der geopolitische Schock und seine Auswirkungen auf den globalen Wettbewerb das Vokabular europäischer Politik, einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik, prägen, wird hier besonders sichtbar.

Die aus der beschriebenen Entwicklung resultierenden Maßnahmen erhielten in der Brüsseler Praxis die Bezeichnung *CAP Simplifications*. Am 14.5.2025 legte die Kommission in Ausübung ihres Initiativrechts den Verordnungsentwurf vor. (11) Sie stützte ihren Vorschlag auf den Umstand, dass Rückmeldungen und Erfahrungen aus den zwei Jahren der Umsetzung der Strategiepläne innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens der Agrarpolitik (2023 und 2024) (12) darauf hindeuteten, dass weitere begrenzte Anpassungen dieser Rechtsvorschriften erforderlich seien, um die festgestellten Hindernisse und Komplexitäten zu beseitigen. (13)

Die Politikevaluation – das bedeutet Lerneffekte (*policy learning*) für die weiteren Förderzyklen zu erzielen, um das Erreichen konkreter agrarpolitischer Ziele zu gewährleisten und die Politik insgesamt stetig zu verbessern (14) – war ein zentrales Motiv aus dem

- 1) Verordnung (EU) 2025/2649 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren und zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf Aussetzungen von Zahlungen, den jährlichen Leistungsabschluss sowie Kontrollen und Sanktionen, ABl. L, 2025/2649 v. 31.12.2025.
- 2) Europäische Kommission, A Competitiveness Compass for the EU, Mitteilung v. 29.1.2025, COM(2025) 30 final.
- 3) *Draghi*-Report, Die Zukunft der Europäischen Wettbewerbsfähigkeit (September 2024).
- 4) Europäische Kommission (Fn. 2), S. 3.
- 5) *Draghi*-Report (Fn. 3), S. 82 f.
- 6) Europäische Kommission, Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung, Mitteilung v. 11.2.2025, COM(2025) 47 final, S. 7.
- 7) Europäische Kommission (Fn. 6), S. 1.
- 8) Europäische Kommission (Fn. 6), S. 8.
- 9) Europäische Kommission, Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung, Mitteilung v. 19.2.2025, COM(2025) 75 final, S. 20 f.
- 10) Europäische Kommission (Fn. 9), S. 21.
- 11) Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen v. 14.5.2025, COM(2025) 236 final.
- 12) Die Agrarpolitik wurde erst ab 1.1.2023 unter den Bedingungen der Reformverordnungen des Jahres 2021 durchgeführt. Anhand der Verordnung (EU) 2020/2220 zielte die Union darauf ab, den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Ausarbeitung ihrer jeweiligen Strategiepläne zu geben und die Schaffung der für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Rechtsrahmens erforderlichen Verwaltungsstrukturen zu erleichtern. Zudem hatte die COVID-19-Pandemie Störungen auch auf dem Agrarmarkt ausgelöst und dieser war nicht bereit für eine weitreichende Reform.
- 13) Europäische Kommission (Fn. 11), S. 18.
- 14) *Hojlund*, Evaluation in the European Commission, EJRR 2015, 35 (36 ff., 45); *Bozzini/Hunt*, Bringing Evaluation into the Policy Cycle, EJRR 2015, 57 (67).

bedeutenden Umschwung von einer auf der Recht- und Ordnungsmäßigkeit basierenden Durchführung zur leistungsorientierten Durchführung. Dieser Umschwung begann ab der Förderperiode 2021–2027 durch die Einführung des *New Delivery Model*. (15) Der Status quo ante zur Bemessung der agrarpolitischen Durchführung hatte getrieben von einem dysfunktionalen *ex post*-Kontrollregime gerade die sektoriell ausdifferenzierten Ziele aus den Augen verloren. (16) Basierend auf der Zuverlässigkeitserklärung (*déclaration d'assurance, DAS*) des Europäischen Rechnungshofs (17) (im Folgenden: Rechnungshof) bewertete das Europäische Parlament (im Folgenden: Parlament) im Haushaltsentlastungsverfahren (18) die gesamte Haushaltsausführung der Kommission als Einheit und entschied am Maßstab einer starren Fehlerquote von zwei Prozent über den Erfolg und Misserfolg der recht- und ordnungsgemäßen Haushaltsverwaltung. (19) Diesem Kontrolldruck wollte sich die Kommission entledigen. Sie strebte an, die sekundärrechtlichen Fördertatbestände besser mit den primärrechtlichen Zielen zu verzahnen, (20) um jene Ziele zu erreichen. Das heißt, sie wollte den europäischen Mehrwert für die europäische Bevölkerung messbar zum Ausdruck kommen lassen. (21) Zeitgleich sollten Voraussetzungen, die sich nicht als dienlich herausstellen, aus der Förderung entfallen, um das verdichtete Regelwerk der Agrarpolitik zu entschlacken. (22)

Am Abend des 17.10.2025 scheiterte in den Räumlichkeiten des Parlaments der erste Trilog. Ein Beitrag des Mitglieds des Parlaments *Christine Singer* (Renew Europe/Freie Wähler) auf der Plattform *LinkedIn* verrät, dass die Änderungsvorschläge zwischen dem Rat unter dem dänischen Vorsitz und des Parlaments nicht nur inhaltlich weit auseinander gelegen haben dürften. (23) Womöglich fehlte dem Rat bereits ein Mandat zur Verhandlung über einzelne Punkte, sodass schon keine Verhandlung in der Sache stattfinden konnte. (24) So sei der Trilog – jedenfalls aus der Sicht des Parlaments – am politischen Machtspiel des Rates gescheitert, scheinbar ohne dass die anwesende Kommission ihre weitreichenden Möglichkeiten innerhalb der

ersten Lesung, um das Zustandekommen eines Gesetzgebungsakts aufzuhalten, eingesetzt hatte. (25) Erfolgreich hingegen verlief der zweite Trilog am 10.11.2025 in den Räumlichkeiten des Rates. Am 19.12.2025 verabschiedete der Unionsgesetzgeber die Vereinfachungen in Form der Verordnung (EU) 2025/2649.

## B. Vereinfachungsbegriff und Ort der Begegnung

Sofern man die Vereinfachung als Rechtsbegriff in das Denkmuster des Unionsrechts einordnen möchte, dürfte es sich vorrangig um eine Reformüberlegung handeln, die das unionale Durchführungsrecht betrifft. Das Durchführungsrecht ist abzugrenzen von jenen Normen der Politikgestaltung, die in Konkretisierung der sektorpolitischen Ziele des Primärrechts, etwa Art. 39 AEUV im Bereich der Agrarpolitik, materiell-rechtliche Vorgaben, das heißt die inhaltlichen Aspekte der Förderung selbst, enthalten. Das Durchführungsrecht hingegen ist – sofern man durch die Brille des nationalen Rechts blickt – Verfahrens- und Organisationsrecht, (26) das dazu dient, die zuständigen Stellen mit Mechanismen, insbesondere der *ex ante*-Steuerung und *ex post*-Kontrolle, zu ermächtigen, um politikgestaltende Normen zur Wirksamkeit zu verhelfen. (27) Dieser durchführungsbezogene Aspekt der Vereinfachung kommt lediglich am vierten Punkt der Mitteilung, *mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Strategiepläne*, zum Ausdruck.

Daneben hat die Vereinfachung gerade im traditionsreichen Bereich der europäischen Agrarpolitik eine Bedeutung für die Vorstrichen der Politikgestaltung. Diese spiegelt sich in den ersten drei Leitmotiven der Mitteilung vom 19.2.2025 wider. Einerseits betreffen die Vereinfachungsambitionen die Entschlackung der Komplexität und Regelungsdichte europäischer Fördertatbestände für Agrarbeihilfen. (28) Sie finden nicht ebenenübergreifend statt, das heißt, sie betreffen allein die supranationalen Regelungen. Sie stehen in den Diensten der rechtsstaatlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Vereinfachte Tatbe-

- 15) „Hierzu müsste das Verfahren für die Zuverlässigkeitserklärung an die Anforderungen einer ergebnisorientierten Politik angepasst werden, wozu auch belastbare und messbare Indikatoren sowie ein verlässliches System für die Leistungsüberwachung und Berichterstattung erarbeitet und angewendet werden müssten.“, Europäische Kommission, Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft, Mitteilung v. 29.11.2017, COM(2017) 713 final, S. 12.
- 16) Zur Dysfunktionalität *Wedemeyer*, Europäische Verwaltung zwischen Autonomie und Verantwortlichkeit, 2024, S. 247 ff.
- 17) Art. 287 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV.
- 18) Art. 319 AEUV.
- 19) Vgl. auch den erhellenden Aufsatz des ehemaligen Prüfers des Europäischen Rechnungshofs *Gabriele Cipriani*, der nach seinem Ausscheiden aus dem Kontrollorgan publiziert wurde, *Cipriani*, Improving the Accountability of the EU Budget's Multi-Level Implementation: Strengthening the Contribution of the European Court of Auditors, *GLJ* 2021, 466 (474 f.).
- 20) Zur rechtlichen Interaktion zwischen den primärrechtlichen Zielen und dem Sekundärrecht, *Poppe*, Die öffentliche Risikoversorge im Agrarrecht, 2023, S. 288 ff.
- 21) Europäische Kommission (Fn. 15), S. 10 f. Es bleibt ein Auftrag der wissenschaftlichen Forschung, woher die Begrifflichkeit *New Delivery Model* stammt. Der Umstand, dass in deutschen Fassungen nüchtern von einem neuen Umsetzungsmodell die Rede ist, und das Modell nicht denselben Status einer der Sprachfassungen übergreifenden einheitlichen Bezeichnung innehat, wie etwa *NextGenerationEU* oder der *European Green Deal*, spricht dafür, dass eine Anlehnung an historische Vorbilder fehlt. Andererseits erinnert der Gedanke der messbaren (Politik-)Ergebnisse an die *Deliverology* des ehemaligen britischen Premierministers *Tony Blair*, Politik anhand einer *instruction to deliver* durch konkrete Veränderungen praktisch sichtbar umzusetzen.
- 22) Europäische Kommission (Fn. 15), S. 10 f.
- 23) Vgl. Kommentar des ehemaligen stellvertretenden Generaldirektors der Generaldirektion AGRI *Rudolf Mögele* zum genannten Beitrag: „Woran lag's denn? Sind EP- und Ratspositionen so weit auseinander, dass auf beiden Seiten neu nachgedacht werden müsste? Zum Stillstand gehören immer zwei.“

- 24) Im Wortlaut: „Trilog zur GAP-Vereinfachung gescheitert – bevor er überhaupt begonnen hat. Heute Nacht hätten wir das GAP-Vereinfachungspaket im Trilog aushandeln sollen. Doch der Rat hat sich geweigert, überhaupt mit dem Parlament zu verhandeln. Nach intensivster Vorbereitung und viel Hoffnung auf spürbare Entlastung für unsere Landwirte ist das ein bitteres Signal. Einfach nicht auf die Forderungen des Parlaments zu hören und unsere Vorschläge rundum abzulehnen – das ist enttäuschend. Für mich war es der erste Trilog. Ich war voller Tatendrang und Motivation, etwas zu bewegen. Unsere Bauern verdienen Vereinfachung – kein politisches Machtspiel auf ihrem Rücken. Jetzt erwarten wir, dass der Rat seine Hausaufgaben macht und die Gespräche wieder aufgenommen werden – damit wir das Vereinfachungspaket so schnell wie möglich zum Abschluss bringen können.“, *Singer*, *LinkedIn*-Beitrag v. 17.10.2025.
- 25) Vgl. zu den Befugnissen der Kommission im Trilog *Deutelmoser*, Kennt das Initiativrecht der Kommission keine Grenzen?, *NVwZ* 2015, 1577 (1577 ff.); siehe ebenso *Haltern*, *Europarecht*, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 113.
- 26) Vgl. *Möllers*, *Materielles Recht – Verfahrensrecht – Organisationsrecht*, in: *Trute/Groß/Röh/ders.* (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts*, 2008, S. 489 (493 ff.).
- 27) Maßgebend zur These dieser Dichotomie im Unionsrecht der ehemalige Richter und Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union *Josse Mertens de Wilmars*, der die Leitentscheidungen *Rewe* und *Comet* maßgebend mitgeprägt hat, *Mertens de Wilmars*, L'efficacité des différentes techniques nationales de protection juridique contre les violations du droit communautaire par les autorités nationales et les particuliers, *CDE* 1981, 379 (390 f.). In diesen Entscheidungen stelle der Gerichtshof erstmals die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität (*effet utile*) bei der mitgliedstaatlichen Durchführung des Unionsrechts auf, *EuGH* Ur. v. 16.12.1976, Rs. 33/76, *Rewe*, Rn. 5, *ECLI:EU:C:1976:188*; *EuGH*, Ur. v. 16.12.1976, Rs. 45/76, *Comet*, Rn. 11/18, *ECLI:EU:C:1976:191*. Siehe ebenfalls zu dieser These *Galetta*, § 46 Effektivität, in: *Kahl/Ludwigs* (Hrsg.), *HVwR*, Bd. II, 2021, Rn. 4.
- 28) Vgl. *Priebe*, Differenzierung und Dezentralisierung in der gemeinsamen Agrarpolitik, in: *Cremer/Giegerich/Richter/Zimmermann* (Hrsg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts*, *Festschrift für Helmut Steinberger*, 2002, S. 1348 (1352 f.).

stände sollen die durchführenden Mitgliedstaaten entlasten, indem sie die Gefahr fehlerhafter Auszahlung von Haushaltsmitteln der Union senken, und auch dem Beihilfenempfänger die Möglichkeit verschaffen, nachvollziehen zu können, wie dieser sein Land zu bewirtschaften hat, um in den Genuss der Förderung zu gelangen. Vereinfachte Förderrechtsetzungen sind bei ihrer Durchführung weniger fehleranfällig und dienen zudem mittelbar auch dem Schutz des finanziellen Interesses der Union (Art. 325 AEUV). (29) Im Bereich der Agrarbeihilfen hat der Europäische Gerichtshof (im Folgenden: Gerichtshof) seit seinem *Deutsche Milchkontor*-Judikat (1983) über einen langen Zeitraum bei fehlerhaft geleisteten Agrarbeihilfen den Raum eröffnet, zugunsten des Bestandsinteresses des Beihilfenempfängers den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes anzuerkennen. (30)

Andererseits betreffen sie den Aspekt der Dezentralisierung. Das bedeutet, die Fördervoraussetzungen werden auf die Ebene des mitgliedstaatlichen Rechts verlagert, um die harmonisierte Ebene des Unionsrechts möglichst schlank zu halten. Währenddessen füllen die Mitgliedstaaten die offenen Regelungsräume passgenau anhand der heterogenen landwirtschaftlichen Gegebenheiten jeweils vor Ort aus. Die Agrarpolitik, die lange Zeit weitgehend als harmonisierter Bereich der europäischen Integration galt (31) und selbst noch nach dem Reformvertrag von Maastricht (1992) weitgehend als ausschließliche Zuständigkeit eingestuft wurde, (32) erlebt einen Trend der Dezentralisierung, der den Mitgliedstaaten Regelungsmöglichkeiten eröffnet, die weit über ein nationales *fine tuning* (33) hinaus gehen. (34)

### C. Vereinfachungen im Einzelnen

Von der Reform betroffen sind vorrangig die beiden zentralen agrarpolitischen Verordnungen (EU) 2021/2115 (35) betreffend die nationalen Strategiepläne, und (EU) 2021/2116, (36) die Horizontalverordnung zur Finanzierung, Verwaltung und Überwachung. Der in Rede stehende Vereinfachungsansatz des Unionsgesetzgebers lässt sich in drei Aspekte untergliedern:

- erstens besteht die Vereinfachung darin, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einzuräumen,
- zweitens geht es um ein vereinfachtes Änderungsverfahren für Strategiepläne und
- drittens schlägt sich ein *De minimis*-Gedanke nieder, wonach anzunehmen ist, dass Fehler in der Durchführung, die quantitativ ein geringfügiges Ausmaß einnehmen, für die Verwirklichung agrarpolitischer Ziele unerheblich sind, sodass der Verwaltungsaufwand um die Kontrolle einschließlich etwaiger Korrektur- und Sanktionsmechanismen entfallen.

### I. Regelungsflexibilität zugunsten der Mitgliedstaaten

Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Flexibilität wird paradigmatisch an der Referenz der Förderung des Dauergrünlandes aufgezeigt. Unter Dauergrünland wurde bisher eine landwirtschaftliche Fläche verstanden, die als Grünland genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs ist. (37) Das starre Zeitfenster von fünf Jahren als zentrales Kriterium wird infolge der Reform auf europäischer Regelungsebene auf sieben Jahre erweitert. Die landwirtschaftliche Fläche kann als Ackerland länger erhalten bleiben. (38)

Einen Schritt weiter geht der Unionsgesetzgeber, indem dieser die Mitgliedstaaten ermächtigt, landwirtschaftliche Flächen, die am 1.1.2026 als Ackerland eingestuft waren, auch dann weiterhin als Ackerland und nicht als Dauergrünland einzustufen, wenn der oben bezeichnete Zeitraum abgelaufen ist, das heißt über die sieben Jahre hinaus, und die Flächen nicht umgepflügt wurden, darauf keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder sie nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen neu gesät wurden. (39)

Der Blick in die Erwägungsgründe verrät, dass man anhand eines starren Zeitfensters von fünf oder sieben Jahren keinen automatisierten Regelungsdruck auf europäischer Ebene gegenüber den Landwirten erzeugen möchte, das Ackerland zu pflügen, um die Einstufung als Dauergrünland zu verhindern. Dieser Druck wird vom

29) Vgl. *Magiera*, Zur Finanzverfassung der Europäischen Union, in: Randelzhofer/Scholz/Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 409 (427).

30) Erst 2013 wich der Gerichtshof in seiner Entscheidung in der Rechtsache *Agroferm* von der *Deutsche Milchkontor*-Maßgabe ab und stellte den Gleichklang zur *Alcan*-Rechtsprechung her, der das Durchführungsregime des Rechts der staatlichen Beihilfen zugrunde lag, EuGH, Urt. v. 20.6.2013, Rs. C-568/11, *Agroferm*, ECLI:EU:C:2013:407, Rn. 51. Daneben die ursprünglichen Maßgaben EuGH, Urt. v. 21.9.1983, verb. Rs. 205 bis 215/82, *Deutsche Milchkontor*, Rn. 17, ECLI:EU:C:1983:233 und EuGH, Urt. v. 20.3.1997, Rs. C-24/95, *Alcan*, Rn. 38, 43, 54, ECLI:EU:C:1997:163. Erstmals zu dieser Beobachtung *Weisbrot*, Application of the Principle of Protection of Legitimate Expectations in Recovery of Unduly Paid Subsidies in the Context of Judicial Coherence in the European Union, *REALaw* 2015, 347 (362 ff.). Siehe auch *Wedemeyer*, Autonomiedurchbrechung – Ein tauglicher Weg zur Durchsetzung unionsrechtlicher Vorgaben bei der mitgliedstaatlichen Durchführung?, *AUR* 2021, 128 (129 ff.), und *Poppe/Wedemeyer*, 60 Jahre Gemeinsame Agrarpolitik – Ein dogmatischer Vorritt um Unionsrecht, *EuZW* 2022, 1103 (1108). Der *Agroferm*-Entscheidung vorangegangen war die Entscheidung in der Rechtssache *VNOSW*, bei der der Gerichtshof die dogmatische Weiche für die Rechtsprechungsänderung stellte, EuGH, Urt. v. 13.3.2008, verb. Rs. C-383/06 bis 385/06, *VNOSW*, Rn. 53, ECLI:EU:C:2008:165. Erstmals zu dieser Beobachtung die Entscheidungsanmerkung von *Davidson*, The Full Effect of Community Law – An Increasing Encroachment Upon National Law and Principles, *REALaw* 2008, 113 (113 ff.). Ausführlich in *Wedemeyer* (Fn. 16), S. 203 ff.

31) Vgl. in diesem Sinne *Ehlermann*, Kompetenzen der EWG im Bereich der Agrarstrukturpolitik, *Agrarrecht* 1972, 261 (263 ff.), in Erwiderung auf das restriktive Verständnis des Göttinger Emeritus *Volkmar Götz*, der im ersten Jahrgang dieser Zeitschrift die nicht an Aktualität verlierende Debatte über Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften und ihre Grenzen angestoßen hat. *Götz*, Supranationale und staatliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Agrarpolitik, *Agrarrecht* 1971, 33

(35 ff.); dazu auch *Schorkopf*, Die Politizität der europäischen Kompetenzordnung als Rechtsproblem, in: *Hendler/Ibler/Martinez* (Hrsg.), Herausforderungen an die Kompetenzordnung der EU, Symposium zum 80. Geburtstag von Volkmar Götz, 2015, S. 11 (11 ff.).

32) *Gilsdorf*, Der Grundsatz der Subsidiarität und die Gemeinsame Agrarpolitik, in: *Randelzhofer/Scholz/Wilke* (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 77 (91 ff.).

33) *Priebe* (Fn. 28), S. 1350.

34) Zum Trend der Dezentralisierung seit dem *New Delivery Model* (2021), siehe *Wedemeyer* (Fn. 16), S. 261 ff., ebenso *ders.*, Europarechtlicher Rahmen einer Renationalisierung der GAP und ihrer Instrumente, in: *Martinez* (Hrsg.), Göttinger Online-Beiträge zum Agrarrecht, 1/20. Ob in dem dezentralen Ansatz tatsächlich eine Vereinfachung oder Verringerung der Regelungsdichte auf eine andere Ebene, wird bezweifelt, bereits *Priebe* (Fn. 28), S. 1367, und im Vorfeld der Förderperiode 2021–2027, *Busse*, Die Legislativvorschläge zur GAP nach 2020: Überblick und Konzeption, *AUR* 2020, 82 (91).

35) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 2.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, *ABl.* L 435 v. 6.12.2021, S. 1-186.

36) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 2.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, *ABl.* L 435 v. 6.12.2021, S. 187-261.

37) Art. 4 Abs. 3 Buchst. c Verordnung (EU) 2021/2115 a. F.

38) Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 Buchst. c Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

39) Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 Buchst. c Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

Unionsgesetzgeber als nicht mehr zwingend, gar als unnötig empfunden. (40) Zur Begründung bedient sich der Gesetzgeber anderer anzustrebender Ziele, die er auch in seine Interessenabwägung aufnimmt. Der Beitrag längerer Fruchtfolgen sei für die Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen erheblich. Dem sei daher hinreichend Rechnung zu tragen. Zugleich wird die den Landwirten eingeräumte Flexibilität bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen als eigenständiger Faktor – nicht lediglich als erfreulicher Beifang – hervorgehoben. (41)

Blickt man auf die Förderung des Dauergrünlandes als Direktzahlungstatbestand zur Ökologisierung der Agrarpolitik zurück, war sie während der zurückliegenden Förderperiode (2013–2020) in einem Sonderbericht des Rechnungshofs aus dem Jahr 2020 bereits mit Blick auf ihre mangelhafte Zielerreichung kritisiert worden. (42) Zwar gab die Kommission unmittelbar zur Antwort, dass die Mitgliedstaaten die Ökologisierung betreffenden Regeln sehr flexibel anpassen können, sofern sie in Anbetracht gesammelter Erfahrungen zu dem Schluss gelangen, dass die vorgesehenen Vorteile für die biologische Vielfalt nicht eintreten. (43) Im Kontext dieser Maßnahmen wollte sich die Kommission jedoch für den ergebnisorientierten Ansatz einsetzen. In ihrem Vorschlag für die Agrarpolitik nach 2020 seien die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermutigt worden, diesen und andere innovative Ansätze zur Verbesserung der Qualität der Umwelt zu unterstützen. (44) Mit Blick auf den Tatbestand des Dauergrünlandes kam die Kritik des Rechnungshofs zu spät, um die starren fünf Jahre aus dem Legislativvorschlag des Jahres 2018 (45) herauszunehmen. In der Verordnung (EU) 2021/2115 wurde das Dauergrünland weiterhin durch die fünf Jahre definiert.

## II. Änderungsverfahren der Strategiepläne

Eine wesentliche Neuerung der Reform betrifft das Änderungsverfahren der mitgliedstaatlichen Strategiepläne. Der unionale Gesetzgeber stellte in der Evaluation der an der Leistung orientierten Agrarpolitik unter dem *New Delivery Model* fest, dass die Änderungsmitteilungen aus den Mitgliedstaaten vermehrt technische Mitteilungen enthalten und daher komplex und aufwendig sind. Die Kommission benötige daher einen angemessenen Zeitraum, der ihr eine sorgfältige Prüfung ermöglicht. (46) Um die Änderungsverfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, wird zwischen strategischen Änderungen und Änderungen im Übrigen unterschieden. (47) Strategische Änderungen unterliegen weiterhin einem aufwendigen Genehmigungsverfahren der Kommission, während die übrigen Änderungen lediglich eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Mitteilung vorsehen.

Das Genehmigungsverfahren für strategische Änderungen wird durch eine Übermittlung des Änderungsantrags an die Kommission initiiert. (48) Der Antrag ist ordnungsgemäß zu begründen. Die Mitgliedstaaten müssen darlegen, wie sich die Änderung des Strategieplans ihrer Prognose zufolge auf die Erreichung der spezifischen Ziele (49) auswirken werden. Der geänderte Strategieplan, gegebenenfalls einschließlich seiner Anhänge, ist dem Antrag als Annex beizufügen. (50) Die Mitgliedstaaten können festlegen, welche Änderung zu welchem Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen soll. Dieser Zeitpunkt muss zeitlich der Antragstellung folgen. (51)

Die Kommission bewertet die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem relevanten Sekundärrecht sowie den auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten. Der wirksame Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele wird ebenfalls von der Bewertung erfasst. (52) Um der Kommission die Bewertung umfassend zu ermöglichen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Informationen vorzulegen. (53)

Ist die Änderung mit dem bezeichneten Maßstab der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Leistungsorientierung vereinbar, hat die Kommission die Änderung zu genehmigen. (54) Anderenfalls übermit-

telt die Kommission innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen nach Einreichung des Antrags Bemerkungen. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, der Kommission gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. (55) Die Genehmigung ist spätestens drei Monate nach der Einreichung des Antrages im Wege eines Durchführungsbeschlusses zu erteilen. (56) Ohne eine Genehmigung bleibt eine strategische Änderung unwirksam. (57)

Änderungen, die nicht strategischer Natur sind, unterliegen lediglich einer Mitteilungspflicht an die Kommission. Die Mitgliedstaaten teilen den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen mit. (58) Die Kommission wird ermächtigt, Einwände gegen die mitgeteilten Änderungen zu erheben, sofern ihrer Ansicht nach eine Unvereinbarkeit mit den agrarpolitischen Vorschriften festgestellt wird. (59) Wird ein Einwand erhoben, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Dienste der Rechtssicherheit die Änderung des Strategieplans nicht anzuwenden. (60) Verstreichen dreißig Arbeitstage seit der Mitteilung, ohne dass die Kommission Einwand erhoben hat, haben die Änderungen rückwirkend ab dem Tag der Mitteilung Rechtswirkung. (61)

Bei diesen differenzierten Verfahrensanforderungen scheint es auf die entscheidende Frage anzukommen, wann eine strategische Änderung vorliegt. Die Erwägungsgründe beschreiben die strategischen Änderungen als Änderungen wichtiger Elemente, die sich erheblich auf die Strategie und die Interventionslogik dieser Pläne auswirken, einschließlich Übertragungen von Mittelzuweisungen zwischen dem ELER und dem EGFL, (62) Höchst- und Mindestmittelzuweisungen sowie Änderungen von Zielwerten und Finanzplänen. (63) Die Legal-

40) Erwägungsgrund (6) Verordnung (EU) 2025/2649.

41) Erwägungsgrund (5) Verordnung (EU) 2025/2649.

42) Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 13/2020, Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen: Der Beitrag der GAP hat den Rückgang nicht gestoppt, S. 26 f.

43) Europäische Kommission, Antworten der Europäischen Kommission auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs, „Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen: Der Beitrag der GAP hat den Rückgang nicht gestoppt“, S. 9.

44) Europäische Kommission (Fn. 43), S. 15.

45) Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1.6.2018, COM(2018) 392 final.

46) Erwägungsgrund (43) Verordnung (EU) 2025/2649.

47) Art. 119 Abs. 2 und 9 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

48) Art. 119 Abs. 2 S. 1 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

49) Art. 6 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) 2021/2115.

50) Art. 119 Abs. 2 UAbs. 2 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

51) Art. 119 Abs. 8 UAbs. 3 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.; vgl. abweichende Regelung in Art. 119 Abs. 8 UAbs. 1 und 2 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

52) Art. 119 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

53) Art. 119 Abs. 4 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

54) Art. 119 Abs. 4 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

55) Art. 119 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

56) Art. 119 Abs. 6 und 10 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

57) Art. 119 Abs. 11 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

58) Art. 119 Abs. 9 UAbs. 1 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

59) Art. 119 Abs. 9 UAbs. 3 S. 2 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

60) Art. 119 Abs. 9 UAbs. 4 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

61) Art. 119 Abs. 9 UAbs. 3 S. 1 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.

62) Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird ebenfalls aus dem Haushalt der Union gespeist. Dieser kofinanziert gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Programme zur Förderung der Entwicklung ländlicher Räume im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.“

63) Erwägungsgrund (43) Verordnung (EU) 2025/2649.

definition der Reformverordnung enthält eine enumerative Aufzählung. Änderungen, die die Einführung neuer Interventionen oder Streichung von Interventionen enthalten, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt. (64) Daneben sind Änderungen an Etappenzielen oder Zielwerten bei Ergebnisindikatoren (R) des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/2115, die aufgrund ihrer Bedeutung die Bezeichnung PR erhalten haben, Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. (65)

Der Genehmigungsvorbehalt ist etwa für die Frage der beihilfenrechtlichen Relevanz der Agrarförderungen, deren Fördervorschriften in der Form eines mitgliedstaatlichen Strategieplans ausgestaltet wurden, von zentraler Bedeutung. (66) Je nachdem, ob die sachliche Programmhöhe über die Strategiepläne in mitgliedstaatlicher Hand liegt oder nicht, beurteilt sich die Frage, ob eine Beihilfe unter das strenge Regime der staatlichen Beihilfen nach Art. 107, 108 AEUV fällt. (67)

Nach der Wertung des Gerichtshofs werden Strategiepläne nicht einer Kategorie unionsrechtlicher Handlungsformen zugeordnet. Formal stammen sie aus der Sphäre der Mitgliedstaaten, die diese der Kommission vorlegen. (68) Betrachtet man die Strategiepläne inhaltlich, ist festzustellen, dass die Kommission anhand des Genehmigungsvorbehalts über eine einseitige positive Letztentscheidungsbefugnis verfügt, ein Förderprogramm zustande zu bringen. Den Mitgliedstaaten bleibt allenfalls eine Negativbefugnis, ein Förderprogramm durch Nichtvorlage zu Fall zu bringen. Eine Negativbefugnis genügt jedoch nicht, eine gleichrangige Urheberschaft über die Programmhöhe zu begründen, zumal eine Nichtvorlage dem Interesse des Mitgliedstaats entgegenliefe, da eine Förderung aus den Mitteln des Unionshaushalts gewährt wird. (69) Konsequenterweise ordnet der Gerichtshof Förderungen auf der Basis von Strategieplänen unter Genehmigungsvorbehalt der Unionsebene zu. (70)

Mit der Senkung der Anforderungen auf eine Mitteilungspflicht im Änderungsverfahren dürfte sich diese Wertung nicht geändert haben. Entscheidend ist hierbei, dass, sofern die Kommission Einwand erhebt und den Eintritt der Wirksamkeit verhindert, dem Mitgliedstaat nur noch die Möglichkeit bleibt, durch einen Übergang in das Genehmigungsverfahren für strategische Änderungen das Änderungsvorhaben zu vollenden. (71) Zumindest nach diesem Gedankenspiel verbleibt der Kommission in jeder denkbaren Situation eines Änderungsantrages die Möglichkeit, den Mitgliedstaat über die Erhebung des Einwandes in das Genehmigungsverfahren hineinzuziehen und die einseitige Letztentscheidungsbefugnis zu behalten. (72)

Auswirkung haben diese Überlegungen auch auf den Rechtsschutz. Gegen Bestimmungen eines Strategieplans kann im Wege der Nichtigkeitsklage Rechtsschutz ersucht werden, (73) wenn Gegenstand der Klage die Genehmigung ist. Eine Klage gegen den Strategieplan selbst als Instrument mitgliedstaatlichen Charakters ist dagegen unzulässig. (74) Gegen eine veränderte Bestimmung des Strategieplans, die nicht über das Genehmigungsverfahren zustande kam, dürfte eine Klage nur zulässig sein, sofern sie die Untätigkeit der Kommission, keinen Einwand erhoben zu haben, (75) obwohl Verstöße gegen maßgebendes Sekundärrecht, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte vorliegen oder eine Zielerreichung vereitelt wird, rügt.

### III. De minimis-Gedanke

Weiterhin wird das Reformprogramm um einen Aspekt flankiert, der an dieser Stelle als *De minimis* (76) bezeichnet wird. Es ist ein bekannter Terminus des europäischen Beihilfenrechts, wonach Beihilfen mit geringfügiger Fördersumme, die nicht geeignet sind, den Binnenmarkt spürbar zu beeinträchtigen, vom Durchführungsregime staatlicher Beihilfen ausgeklammert werden. (77) Im *Weißbuch zur*

*Zukunft Europas, Die EU der 27 im Jahr 2025* aus dem Jahr 2017 unter der Ägide des damaligen Kommissionspräsidenten *Jean-Claude Juncker* war dieses Motiv als *Weniger, aber effizienter* umschrieben worden. (78) Dieser Gedanke fand in die Mitteilung der Kommission *Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft*, das Urdokument des *New Delivery Model*, Eingang. (79)

Anstelle von Direktzahlungen in Form der Einkommensstützung für Nachhaltigkeit können die Mitgliedstaaten an den von ihnen bestimmten Kleinerzeugern eine Zahlung in Form eines Pauschalbetrages, gegebenenfalls differenziert nach selbst festgelegten Flächenschwellen, oder von Beträgen je Hektar gewähren. (80) Hinter dem Einsatz von Pauschalzahlungen auf der Förderatbestandsebene steht das vorrangig angestrebte Ziel, die Kleinerzeuger aus dem aufwendigen System der Konditionalität auszuklammern. (81) Die Konditionalität ist jenes Sanktionssystem, das Rechnung trägt, dass grundlegende Standards und Anforderungen der Förderung eingehalten werden. (82) Mit Blick auf die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft folge nach Erwägungen des Unionsgesetzgebers aus der Anwendung der Konditionalität bei Kleinerzeugern kein Nutzen, da ihre bewirtschafteten Flächen gering seien und gemessen daran der Verwaltungsaufwand zu hoch sei. Die Tatsache, dass der größte Teil der landwirtschaftlichen Flächen Europas von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, wird dahingehend argumentativ fruchtbar gemacht,

- 64) Art. 119 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.
- 65) Art. 119 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. b Verordnung (EU) 2021/2115 n. F. Daneben Änderungen im Zusammenhang mit Art. 17 Abs. 5, Art. 88 Abs. 7, den Art. 92 bis 98 oder Art. 103 Abs. 1, 5 und 6 Verordnung (EU) 2021/2115 sowie Änderungen der Zielwerte und Finanzpläne im GAP-Strategieplan gemäß Art. 112, einschließlich Änderungen der Beteiligung des ELER an InvestEU gemäß Art. 81, Änderungen der Gesamtbeteiligung des ELER an jeder Interventionskategorie für den gesamten vom GAP-Strategieplan abgedeckten Zeitraum oder Änderungen der ELER-Beteiligungssätze gemäß Art. 91 Verordnung (EU) 2021/2115, Art. 119 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. c und d Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.
- 66) Vgl. am Paradigma der Kohäsionsbeihilfen *Nicolaides*, *Puzzles of State Aid: Structural Funds, Cumulation and de Minimis*, *EStAL* 2005, 433 (435 ff.).
- 67) Durch eine sekundärrechtliche Regelung hat der Unionsgesetzgeber diese schwierige Abgrenzung praktisch aufgehoben, Art. 145 Verordnung (EU) 2021/2115.
- 68) *EuGH*, *Urt. v. 19.9.2002*, *Rs. C-336/00*, *Huber*, *ECLI:EU:C:2002:509*, *Rn. 39*.
- 69) *Wedemeyer* (Fn. 16), *S. 149 f.*
- 70) Der Gerichtshof spricht von einem Subventionssystem, das mit der *Unionsregelung* errichtet wurde, *EuGH* (Fn. 30, *VNOSW*), *Rn. 56* (eigene Hervorhebung).
- 71) Erwägungsgrund (44) Verordnung (EU) 2025/2649.
- 72) Ohne den Entfall dieser Steuermöglichkeit kann von einer Renationalisierung nicht die Rede sein, vgl. *Wedemeyer* (Fn. 16), *S. 270*.
- 73) Art. 263 AEUV.
- 74) *Mögele*, *Nichtigkeitsklagen gegen die Genehmigung nationaler GAP-Strategiepläne durch die Kommission*, *RdL* 2023, 318 (319).
- 75) Art. 265 AEUV.
- 76) Latein für „über Kleinigkeiten“.
- 77) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission v. 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, *ABl. L*, 2023/2831, 15.12.2023.
- 78) Europäische Kommission, *Weißbuch zur Zukunft Europas, Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien v. 1.3.2017*, *COM(2017) 2025 final*, *S. 13 f.* Es ist eine Fußnote wert, zu erwähnen, dass im Bereich Agrarpolitik der Fahrplan der *Juncker-Kommission* den Zeitplan – zumindest mit Blick auf diese Momentaufnahme – in der letzten Minute eingehalten wurde. Die Änderungsverordnung fand am letzten Tag des Jahres, 31.12.2025, Eingang in das Amtsblatt.
- 79) Europäische Kommission (Fn. 15), *S. 10*.
- 80) Art. 28 Abs. 1 und 4 Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.
- 81) Art. 12 Abs. 1a Verordnung (EU) 2021/2115 n. F.; Art. 83 Abs. 1a, Art. 84 Abs. 1a Verordnung (EU) 2021/2116 n. F.; Erwägungsgrund (9) Verordnung (EU) 2025/2649.
- 82) Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/2115.

dass dadurch erhebliche Kostenersparnis eintreten werde. (83) Mit anderen Worten sei die Summe, die durch eine einzelne Verwaltungsanktion von der Förderung gekürzt oder ausgeschlossen werde, zu gering, als dass sie rechtfertigen würde, einem aufwendigen Sanktionsverfahren gegenüberzustehen. Weder spielen bei dieser Erwägung die Nachhaltigkeit oder die beträchtliche Gesamtheit der Summe als Kehrseite, die von Kürzungen und Ausschlüssen betroffen wären, eine Rolle, da sie für geringfügig erachtet werden. Pauschalzahlungen lassen Kontrollen entbehrlich werden und die Ersparnis verdrängt das sachliche Ziel der Nachhaltigkeit. Zeitgleich soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, dass umso mehr Kleinerzeuger in den Genuss dieser Pauschalzahlungen kommen. Über das einfachere Antragsverfahren, das eine Pauschalzahlung mangels konkreter Einzelheiten bereits mit sich bringt, soll der Höchstbetrag, der im Rahmen der Einkommensstützung für Nachhaltigkeit ausgezahlt wird, erhöht werden. (84)

Spiegelbildlich hat der Unionsgesetzgeber die Kontrollseite, die Verordnung (EU) 2021/2116, reformiert. Kleinerzeuger, insbesondere jene, die maximal zehn Hektar landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften und im Einklang mit Art. 69 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/2116 angemeldet wurden, werden frei von Kontrollen der Konditionalität und Verwaltungsanktionen bei Verstößen. (85) Darin kommt der De minimis-Gedanke deutlich zum Vorschein. Die Kontrolle der Konditionalität, auch durch das Schlüsselinstrument des Konformitätsverfahrens, (86) habe gezeigt, dass bestimmte Bedingungen unnötig starr sind und die Mitgliedstaaten unangemessen belasten, ohne dass der Schutz der Unionsmittel unbedingt verbessert werde. (87) Dieser De minimis-Ansatz auf der Kontrollebene kommt ebenso mit Blick auf den Bestandteil der Konditionalität, den GLÖZ-Standard 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland), zum Tragen. Landwirte mit einer angegebenen landwirtschaftlichen Fläche von maximal dreißig Hektar werden von den Kontrollen hinsichtlich dieser Anforderungen ausgenommen. (88) Für kleinere Landwirte entfallen auch die Verwaltungsanktionen. (89) Weiterhin nimmt der Unionsgesetzgeber kleine Begünstigte, bei denen es sich nicht um Landwirte handelt, von den Kontrollen und Verwaltungsanktionen aus. Dabei führt der Unionsgesetzgeber in den Erwägungsgründen gerade die diesem Ansatz anhaftende Gefahr an, dass es nicht dazu führen dürfe, dass Begünstigte von den Ausnahmen profitieren. Die Gefahr schätzt der Unionsgesetzgeber jedoch als geringfügig ein – so sei die betroffene bewirtschaftete Fläche begrenzt und die Sanktionen fallen im Allgemeinen gering aus – sodass die Ausnahme mit Blick auf die agrarpolitische Zielerreichung nicht bedenklich sei. Nur mit Blick auf die Umweltziele (90) sollen die Kontrollen sowie Sanktionen erhalten bleiben. (91)

Der ursprünglich vorherrschende Anspruch nach umfassender Konformität stammt aus der Förderpolitik bis 2021 im Vorfeld des *New Delivery Model*, wonach der Anspruch darin bestand, eine Rechtmäßigkeitsquote bei der Durchführung von an der Perfektion grenzende 98 Prozent zu erreichen. (92) Wirtschaftliche Erwägungen spielten keine Rolle. So summierte sich jeder einzelne Fehler in einem Bewilligungsakt als Rechtsfehler zu einer Quote zusammen, ohne die dadurch fehlerhaft ausgezahlten Summen und damit den Schaden für den Unionshaushalt gemessen am Finanzvolumen zu berücksichtigen. (93) Es verwundert nicht, dass die Kommission seit Einführung der Zuverlässigkeitserklärung im Jahr 1995 noch nie die Zuverlässigkeit für die Haushaltsausführung bescheinigt erhielt. (94) Das *New Delivery Model*, das aus den Federn der Kommission stammt, versteht sich daher als Gegenbewegung, sich diesem Druck des im strengen Rechtmäßigkeitsdenken verfangenen Prüfsystems zu entledigen. (95) Mit dem Umschwung auf eine leistungsorientierte Durchführung lässt die Kommission die Zielerreichung in den Mittelpunkt rücken und Bagatelverstöße nach dem De minimis-Gedanken in den Hintergrund treten. Zusätzlich wird die starre

Anforderung an die jährliche Überprüfung des Kontrollsystems gestrichen und zugunsten der Mitgliedstaaten ein Ermessen eingeräumt, die zu berücksichtigenden Faktoren bei der Risikoanalyse festzulegen. (96)

#### D. Weiterer Schritt in Richtung leistungsorientierter Durchführung

Die *CAP Simplifications* verstehen sich als eine Momentaufnahme eines agrarpolitischen Durchführungsregimes im Zuge einer Trendumkehr von einem auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit basierenden System zur Leistungsorientierung. Sie sind eine Momentaufnahme, da sie lediglich ein Ergebnis einer Zwischenevaluation nach zwei Jahren Operationalisierung des *New Delivery Model* darstellen. Es liegt auf der Hand, dass ein so bedeutsamer Umschwung in der essenziellen Agrarförderpolitik, die aufgrund der Koppelung an den Mehrjährigen Finanzrahmen einer Periodizität ihrer Gesetzgebung unterliegt, angesichts des stets herrschenden Zeitdrucks bei Reformen nicht von vornherein in Perfektion gelingt. Es wird weitere Förderperioden benötigen, bis das Potenzial einer leistungsorientierten Politik, die vom Ergebnis des europäischen Mehrwerts für ihre Bürger denkt, ausgeschöpft wird. Wie man aus der Lektüre dieser Zeitschrift anhand der Beiträge von *Jessen-Liberum* (97) und *Poppe* (98) bereits entnehmen konnte, steht die nächste Reform ab 2028 schon bevor und die Kommission hat ihre Entwürfe vorgelegt. Die Zeiträume zur Erarbeitung einer Zwischenevaluation der bestehenden Agrarpolitik und die Agrarpolitik von morgen verlaufen demnach parallel.

Man sollte sich an dieser Stelle jedoch vergegenwärtigen, dass die europäische Agrarpolitik in dieser Frage der leistungsorientierten Förderpolitik Pionierarbeit geleistet hat. (99) Blickt man auf die Entste-

83) Erwägungsgrund (9) Verordnung (EU) 2025/2649.

84) Erwägungsgrund (16) Verordnung (EU) 2025/2649.

85) Art. 83 Abs. 2, Art. 84 Abs. 4 Verordnung (EU) 2021/2116 n. F.; Erwägungsgrund (69) Verordnung (EU) 2025/2649.

86) Art. 55 Verordnung (EU) 2021/2116.

87) Erwägungsgrund (68) Verordnung (EU) 2025/2649.

88) Art. 83 Abs. 2a, Art. 84 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/2116 n. F.; Erwägungsgrund (71) Verordnung (EU) 2025/2649.

89) Erwägungsgrund (72) Verordnung (EU) 2025/2649.

90) Art. 6 Abs. 1 Buchst. d-f Verordnung (EU) 2021/2115.

91) Erwägungsgrund (70) Verordnung (EU) 2025/2649.

92) Gemessen an der Zwei-Prozent-Fehlertoleranz der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs. Zur Dysfunktionalität dieses Prüfungsmodus, *Wedemeyer* (Fn. 16), S. 222 ff.

93) Eine Prüfung des Rechnungshofs Baden-Württemberg für den Förderzeitraum von 2011–2013 ergab exemplarisch, dass zirka 60 Prozent der festgestellten Rechtsverstöße, die bei den flächenbezogenen Fördermaßnahmen bei der Entwicklung des ländlichen Raumes festgestellt wurden, lediglich eine finanzielle Abweichung von 20 EUR zur Folge hatten. Misst man die Summe der Abweichungen am gesamten Finanzvolumen, ergibt sich lediglich eine Fehlerquote von 0,1 Prozent, Rechnungshof Baden-Württemberg, Beratende Äußerung, Kontrollsystem und Verwaltungskosten bei EU-Förderverfahren in den Bereichen EGFL und ELER (Juli 2015).

94) Zur Entstehungsgeschichte des sog. *Monetary Unit Sampling* als Prüfungsmodus des Rechnungshofs anhand der internen Beratungsdokumente der Mitglieder aus den Historischen Archiven der Europäischen Union (HAEU) in Fiesole (Florenz) und weiteren Nachweisen, *Wedemeyer* (Fn. 16), S. 223 ff.

95) Europäische Kommission, EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung, Mitteilung v. 19.1.2017, C/2016/8600, ABl. C 18 v. 19.1.2017, S. 13; zu dieser These *Wedemeyer* (Fn. 16), S. 287.

96) Art. 83 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/2116 n. F.; Erwägungsgrund (68) Verordnung (EU) 2025/2649.

97) *Jessen-Liberum*, Die Junglandwirteförderung als Lackmustest: Zur Neuordnung der GAP post-2027, AUR 2026, 54–56.

98) *Poppe*, Die Kommissionsvorschläge zur GAP-2028 – Ein Überblick, AUR 2026, 90–92.

99) *Poppe/Wedemeyer* (Fn. 30), S. 1112.

hungsgeschichte zurück, ging sie daraus hervor, dass sowohl Kommission als auch Rechnungshof feststellen mussten, dass eine auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit basierende Durchführung der Agrarpolitik sich in einer Sackgasse befand, die innovative Fortschritte vermissen ließ. (100) Recht- und Ordnungsmäßigkeit ist jedoch nicht der einzige Maßstab, an dem die Haushaltsausführung der Union auszurichten ist. Die Wirtschaftlichkeit ist von Beginn an ein tragender Grundsatz, der im Primärrecht verankert ist, (101) ebenso wie das Primärrecht den Rechnungshof verpflichtet, sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu überzeugen. (102) Die förderpolitische Praxis hat jedoch verpasst, diesen Grundsatz mit Leben zu füllen, zumal mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit ein handfester Maßstab für die Durchführung und Kontrolle zur Verfügung stand. (103) Es ist der Verdienst des Rechnungshofs, die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und vor allem Erreichung der Ziele anhand seiner Sonderberichte fruchtbar zu machen. (104) Mag man sich in Brüssel gefragt haben, woraus sich die Prüfer des *anderen Luxemburger Gerichts* (105) ihre Zuständigkeit für diese Berichte entnehmen, wird dieser frühe wirtschaftliche Ansatz des Rechnungshofs mit dem Sichtbarwerden einer leistungsorientierten Durchführung erkennbar. (106)

Wer mit hohen Erwartungen an die Vereinfachungsreform heranging, mag enttäuscht worden zu sein. Entgegen der Ankündigung mit Blick auf die *Omnibus*-Pakete wirken die *Simplifications* fragmentiert. Lediglich an einzelnen Stellen wurde nachgeschärft. Blickt man auf diese jedoch unter dem Gesamtbild einer sehr jungen Entwicklung zur Leistungsorientierung, die erst zwei volle Jahre der Förderpraxis durchlebt hat, sind sie wichtige Puzzelstücke einer Agrarpolitik, die nach dem spürbaren europäischen Mehrwert für ihre Bürger strebt und insgesamt für ein Mehr an Akzeptanz zugunsten europäischer Politik streitet.

100) *Wedemeyer* (Fn. 16), S. 287.

101) Art. 206 Abs. 2 EWGV.

102) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Art. 287 Abs. 2 S. 1 AEUV.

103) Europäischer Rechnungshof (*Middelhoek*), The Court's approach to its Audit Responsibilities, DEC 220/78 v. 21.9.1978, in: HAEU, CCE-540, Zf. 5.1; *Middelhoek*, I was the man who wholeheartedly advocated the systems-based audit and sound financial management, Interview, in: Europäischer Rechnungshof (Hrsg.), 1977–2017, 40 Years of Public Auditing, European Union, S. 36 (39); *Wilmott*, The European Court of Auditors: The first five years, Public Administrations 1984, 211 (217 f.).

104) Zum Konnex der Wirtschaftlichkeitsprüfung und den Sonderberichten, *Wedemeyer* (Fn. 16), S. 257. Die Geschichte der Prüfung der Wirtschaftlichkeit (*audit de performance*) durch den Rechnungshof hat *Antonin Thyrard* im Anschluss an eine aufwendige Auswertung der Archivmaterialien aufgearbeitet, *Thyrard*, La Cour des comptes européenne: une championne sous-évaluée de l'évaluation?, PMP 2023, 5 (19).

105) Aus dem Englischen: *European Court of Auditors*.

106) Im Aufsatz von *Rudolf Mögele* aus dem Jahr 2016 findet sich eines der ersten Nachweise dieser Beobachtung, *Mögele*, Die Durchführung der EU-Förderpolitiken durch die Mitgliedstaaten im Spannungsfeld europäischen Verwaltungs- und Haushaltsrechts – ein Werkstattbericht aus der Praxis der europäischen Mehrebenenverwaltung, *EuR* 2016, 490 (508).

## Der Referentenentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – Weiterentwicklung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten

Dr. Elisabeth Zinke-Heßler, Berlin (\*)

*Der Referentenentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (1) soll den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten stärker an die Vorgaben der Aarhus-Konvention sowie an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverwaltungsgerichts anpassen. Vorgesehen sind unter anderem die Streichung des Anerkennungskriteriums der Binnendemokratie für Umweltvereinigungen, eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs sowie die Überführung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage aus dem Bundesnaturschutzgesetz in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Gleichzeitig dienen die Änderungen der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung von Infrastrukturprojekten. Der Beitrag stellt die zentralen Änderungen dar.*

### A. Einleitung und Einordnung

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) können anerkannte inländische und ausländische Vereinigungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 UmwRG – darunter auch Naturschutzvereinigungen, die bereits nach früherem Naturschutzrecht anerkannt wurden (§ 8 Abs. 3 UmwRG) – bestimmte behördliche Entscheidungen oder deren Unterlassen gerichtlich angreifen, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen. Das UmwRG verfolgt dabei im Wesentlichen zwei Regelungsziele: Zum einen bestimmt es die Rechtsschutzmöglichkeiten anerkannter Umweltvereinigungen, insbesondere in den §§ 1 und 2 UmwRG. Zum anderen regelt es in § 4 UmwRG die Rechtsfolgen behördlicher Verfahrensfehler beim Erlass bestimmter Entscheidungen. (2) Ergänzt durch die Vorschriften der §§ 5 bis 7 UmwRG enthält das Gesetz zudem eine Reihe besonderer verfahrensrechtlicher Bestimmungen, die gegenüber den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts vorrangig gelten. Die entsprechende Klagebefugnis ergibt sich aus § 2 Abs. 1 UmwRG, sofern die dort geregelten Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. (3) Schon seinem vollständigen Titel nach dient das „Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG“ in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG (4) und knüpft damit mittelbar an die Vorgaben der Aarhus-Konvention (5) an. Kern des Gesetzes ist die Einführung einer Verbandsklage, die anerkannten

\*) Die Autorin ist Referatsleiterin in der hessischen Landesvertretung, abgeordnet vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, sowie Lehrbeauftragte für Umweltrecht an der HWR Berlin. Vorliegend geäußerte Meinungen sind rein privater Natur.

1) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (RefE), abrufbar unter: [https://www.bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/21\\_LP/umwrg\\_br/Entwurf/umwrg\\_entwurf\\_bf.pdf](https://www.bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/21_LP/umwrg_br/Entwurf/umwrg_entwurf_bf.pdf) (zuletzt abgerufen am 26.3.2026).

2) *Bunge*, in: *Bunge* (Hrsg.), *Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz*, 2. Aufl. 2019, Einleitung, Rn. 40.

3) *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer* (Hrsg.), *UmweltR*, 108. EL 2025, BNatSchG § 64, Rn. 32.

4) Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, *ABl. L* 156 v. 25.6.2003, S. 17.

5) Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Umweltvereinigungen ermöglicht, umweltrelevante behördliche Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Darüber hinaus enthalten einzelne Vorschriften Anpassungen des allgemeinen Verfahrensrechts der Verwaltungsgerichtsordnung, die teilweise auch für Individualkläger gelten (§§ 4-7 UmwRG). (6)

Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2006 üben Umweltverbände Kritik an der engen Auslegung der Aarhus-Konvention durch das UmwRG. Auch nach der umfassenden Novelle von 2017 bleibt die Frage, unter welchen Voraussetzungen Klagen nach dem UmwRG zulässig sind, weiterhin Gegenstand nationaler und europäischer Rechtsprechung. (7)

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des UmwRG verfolgt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit das Ziel, den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten weiter an völker- und unionsrechtliche Anforderungen anzupassen. Ausgangspunkt der Reform sind insbesondere die Verpflichtungen Deutschlands aus Art. 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus-Konvention sowie aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot und dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh). Ein wesentlicher Anlass der Reform ist der Beschluss VII/8g der siebten Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention vom 20.10.2021. Darin wurde die Entscheidung des Aarhus-Compliance-Komitees (ACCC/C/2016/137) bestätigt, wonach das bisherige Anerkennungskriterium der Binnendemokratie in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG mit der Konvention nicht vereinbar ist. Der Gesetzentwurf setzt diese Vorgabe um, indem die entsprechende Voraussetzung für die Anerkennung von Umweltvereinigungen gestrichen wird. Darüber hinaus greift der Entwurf Entwicklungen der europäischen und nationalen Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des UmwRG auf. Von besonderer Bedeutung ist das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 8.11.2022 in der Rechtssache C-873/19 (Deutsche Umwelthilfe gegen Kraftfahrt-Bundesamt). (8) Der Gerichtshof stellte darin klar, dass Mitgliedstaaten den sachlichen Anwendungsbereich des gerichtlichen Rechtsschutzes nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien umweltrechtlicher Vorschriften vom Gegenstand einer Verbandsklage ausnehmen. Auch die Rechtsprechung des BVerwG wird aufgegriffen, das anerkannten Umweltvereinigungen Klagebefugnisse auch gegenüber Plänen und Programmen ohne Pflicht zur strategischen Umweltprüfung zuerkannt hat. (9)

Zugleich setzt der Entwurf zwei Entschlüsse des Deutschen Bundestages um. (10) Zum einen wird die bislang in § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelte naturschutzrechtliche Verbandsklage in das UmwRG überführt, um die umweltrechtlichen Rechtsschutzregelungen systematisch zu bündeln. Zum anderen werden verfahrensrechtliche Anpassungen aufgegriffen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Infrastrukturbereich angeregt wurden. Für das Klagerecht der Umweltverbände sollen strengere Regeln gelten.

Der Entwurf verfolgt damit im Wesentlichen einen zweifachen Ansatz: Einerseits wird der sachliche Anwendungsbereich des UmwRG durch Erweiterung des Katalogs anfechtbarer Entscheidungen fortentwickelt. Andererseits werden die Systematik des Gesetzes neu strukturiert und Rechte der Naturschutzverbände begrenzt. Der Beitrag stellt die zentralen Änderungen des Referentenentwurfs dar.

## B. Systematische Neustrukturierung des § 1 UmwRG

### I. Differenzierung zwischen Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 Aarhus-Konvention

Kern der Reform ist eine strukturelle Neuordnung des § 1 UmwRG. Der bisherige Katalog der vom Gesetz erfassten Entscheidungen wird

künftig in zwei Regelungsbereiche aufgeteilt. § 1 Abs. 1 UmwRG-E erfasst künftig diejenigen Entscheidungen, die dem Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention zuzuordnen sind. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über

- UVP-pflichtige Vorhaben,
- Anlagen im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie,
- Entscheidungen nach der Seveso-III-Richtlinie sowie
- Vorhaben mit FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Demgegenüber enthält § 1 Abs. 1a UmwRG-E einen eigenen Katalog für Streitgegenstände nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention. Diese systematische Differenzierung knüpft an die bereits im geltenden Recht angelegte Unterscheidung an, wird nun jedoch klarer strukturiert. Die Differenzierung ist rechtlich bedeutsam, da sich die gerichtliche Prüfungsintensität unterscheidet: Während Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention umfassend überprüfbar sein müssen, ist bei Streitgegenständen nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention weiterhin eine Beschränkung auf die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften zulässig.

## II. Fortführung des Katalogsystems

Der Entwurf hält an dem bewährten Konzept eines abschließenden Katalogs anfechtbarer Entscheidungen fest. Dieser Ansatz soll Rechtssicherheit für Behörden und Gerichte schaffen und gleichzeitig eine unionsrechtskonforme Umsetzung gewährleisten. (11) Der Gesetzgeber betont jedoch ausdrücklich, dass der Katalog lediglich eine „Momentaufnahme“ darstellt. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Umweltrechts könne nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige Konstellationen nicht erfasst sind. In solchen Fällen bleibt es der Rechtsprechung überlassen, den Zugang zu Gerichten unmittelbar aus Art. 47 GRCh in Verbindung mit Art. 9 der Aarhus-Konvention her zu leiten.

## C. Erweiterung des Anwendungsbereichs des UmwRG

### I. Aufnahme von FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Eine wesentliche Neuerung ist die Aufnahme von Entscheidungen über Pläne und Projekte, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen, in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG-E. Diese Änderung setzt die Rechtsprechung des EuGH (12) um. Dieser hat hier klargestellt, dass Einzelpersonen und Umweltverbände Zugang zu Gerichten haben müssen, um zu überprüfen, ob Behörden ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (13) eingehalten haben. Die neue Regelung schließt insbesondere solche Fälle ein, in denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ohne dass zugleich eine UVP-pflichtige Zulassungsentscheidung vorliegt.

6) *Schwerdtfeger*, in: Koch/Hofmann/Reese (Hrsg.), HdB UmweltR, 6. Aufl. 2024, § 4, Rn. 27 ff.

7) *Schoppen*, Update zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – die Novelle 2024 und neue Rechtsprechung, NWVBI 2024, 495 (495 ff.); *Müggenborg*, Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (Stand: 30.4.2024) – Bearbeitungsstand: Mai 2024, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Umweltrecht, NuR 2024, 534 (537 ff.).

8) EuGH, Urt. v. 8.11.2022 – Rs. C-873/19, ECLI:EU:C:2022:857.

9) BVerwG, Urt. v. 26.1.2023 – 10 CN 1.23.

10) BT-Drs. 18/12146 und BT-Drs. 20/5570.

11) RefE (Fn. 1), S. 19.

12) EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – Rs. C-243/15 (Slowakischer Braunbär II), ECLI:EU:C:2016:838; EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – Rs. C-664/15, ECLI:EU:C:2017:987.

13) Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 v. 22.7.1992, S. 7.

## II. Rechtsschutz bei Plänen und Programmen ohne SUP

Eine weitere wichtige Änderung betrifft Pläne und Programme ohne strategische Umweltprüfung (SUP). Anlass hierfür ist die Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG. Der EuGH stellte in der Rechtsache C-664/15 (Protect) fest, dass Umweltverbänden Rechtsschutz zustehen muss, wenn ein möglicher Verstoß gegen umweltbezogene Unionsvorschriften – etwa das Verschlechterungsverbot der Wasser-Rahmenrichtlinie – vorliegt. Darauf aufbauend entschied das BVerwG, dass Umweltverbände auch gegen Pläne ohne SUP klagen können, wenn eine Verletzung unionsrechtlicher Umweltvorschriften möglich erscheint.

Der Referentenentwurf übernimmt diese Rechtsprechung und erweitert den Anwendungsbereich des UmwRG entsprechend.

## III. Erweiterung auf Produktzulassungen und Typgenehmigungen

Eine weitere Neuerung betrifft Entscheidungen über Produktzulassungen, etwa Fahrzeugtypgenehmigungen. Hintergrund ist das Urteil des EuGH vom 8.11.2022 (14), in dem der Gerichtshof entschied, dass Umweltverbände eine Verwaltungsentscheidung über eine Fahrzeugtypgenehmigung gerichtlich anfechten können müssen, wenn diese möglicherweise gegen Umweltrecht verstößt. Der Entwurf reagiert hierauf mit einer ausdrücklichen Aufnahme solcher Entscheidungen in den Anwendungsbereich des UmwRG.

## D. Integration der naturschutzrechtlichen Verbandsklage

Der Referentenentwurf überführt die bislang in § 64 BNatSchG geregelte naturschutzrechtliche Verbandsklage in das UmwRG. Diese Zusammenführung soll das Umweltprozessrecht systematisch vereinheitlichen und die Anwendung für Praxis und Gerichte erleichtern. Inhaltliche Änderungen sind damit ausdrücklich nicht verbunden. Zugleich bleibt es den Ländern weiterhin möglich, über landesrechtliche Vorschriften zusätzliche Verbandsklagerechte vorzusehen.

## E. Anpassungen aufgrund neuer unionsrechtlicher Umweltvorschriften

Der Entwurf trägt zudem neuen europäischen Umweltrechtsakten Rechnung. Mehrere EU-Verordnungen und Richtlinien enthalten ausdrücklich oder in ihren Erwägungsgründen Hinweise auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Zu den erfassten Regelungsbereichen gehören insbesondere:

- die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Produkte,
- die Verordnung (EU) 2024/1991 (Wiederherstellungsverordnung),
- die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch,
- Regelungen zu fluorierten Treibhausgasen sowie
- Vorschriften über Einwegkunststoffe und Abfallwirtschaft.

Durch die Aufnahme entsprechender behördlicher Entscheidungen in den Anwendungsbereich des UmwRG soll sichergestellt werden, dass Verstöße gegen diese Vorschriften gerichtlich überprüfbar sind.

## F. Anpassungen der Klagebefugnis nach § 2 UmwRG

### I. Erweiterung der Verweisung in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

Der Referentenentwurf nimmt zunächst Folgeänderungen in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG vor. Anlass hierfür ist die Einführung des neuen § 1 Abs. 1a UmwRG, der einen eigenständigen Katalog von Entscheidungen enthält, die dem Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention unterfallen. Die Anpassung stellt sicher, dass

die Klagebefugnis auch für die neu in § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 Buchstabe b UmwRG aufgenommenen Fälle gilt. Voraussetzung bleibt allerdings, dass in diesen Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, die den Anforderungen des § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Damit soll gewährleistet werden, dass nur solche Verfahren unter den erweiterten Rechtsschutz fallen, in denen eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Maßstäben des Umweltverfahrensrechts stattgefunden hat.

### II. Differenzierung der gerichtlichen Prüfungsintensität

Die Änderung in § 2 Abs. 1 S. 2 UmwRG dient der Klarstellung der unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention. Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG – insbesondere solche mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Umweltverfahrensrechts – unterliegen danach einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle. Demgegenüber bleibt die gerichtliche Überprüfung bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1a UmwRG auf die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften beschränkt. Diese Differenzierung entspricht der Systematik der Aarhus-Konvention sowie der unionsrechtlichen Auslegung durch den EuGH.

## G. Anpassungen der Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltvereinigungen (§ 3 UmwRG)

### I. Einbeziehung privatrechtlicher Stiftungen

Eine zentrale Neuerung betrifft die Anerkennung von Umweltvereinigungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 UmwRG. Die Änderung des Begriffs „Mitgliederkreis“ stellt klar, dass die Vorschrift auch auf Vereinigungen anwendbar ist, die aufgrund ihrer Organisationsstruktur keine Mitglieder haben, etwa Stiftungen bürgerlichen Rechts (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 UmwRG). In solchen Fällen ist bei der Prüfung, ob eine Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung besteht, mangels Mitglieder auf die Organmitglieder sowie auf die für die Vereinigung im Bereich des Umweltschutzes tätigen Personen abzustellen. Diese Änderung setzt den Beschluss VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention aus dem Jahr 2021 um. Die Vertragsstaatenkonferenz hatte festgestellt, dass das bisherige deutsche Anerkennungssystem mit den Vorgaben der Konvention teilweise nicht vereinbar sei. Die Änderung soll sicherstellen, dass auch organisationsrechtlich anders strukturierte Umweltorganisationen – etwa Stiftungen ohne Mitglieder – Zugang zu den Verbandsklagerechten erhalten. (15)

### II. Dauerhaft sachgerechte Ausübung der Tätigkeit

Grundlage der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UmwRG ist gemäß dem Referentenentwurf eine Prognoseentscheidung der Anerkennungsbehörde, ob die Vereinigung eine dauerhaft sachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten kann. (16) Maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des aktuellen Mitgliederbestandes sowie von Art und Umfang der Tätigkeiten in den vergangenen drei Jahren. Die Gewähr muss auf eine dauerhafte Aufgabenerfüllung gerichtet sein; eine lediglich vorübergehende Leistungsfähigkeit genügt nicht. Bei mitgliederschäftlich organisierten Vereinigungen ist daher zu prüfen, ob der Mitgliederkreis groß genug ist, um eine kontinuierliche Tätigkeit sicherzustellen. In der Regel wird dies angenommen, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder zehn Personen nicht unterschreitet. Nach der Rechtsprechung des EuGH (17) dürfen solche Anforderungen jedoch den

14) EuGH, Urt. v. 8.11.2022 – Rs. C-873/19, ECLI:EU:C:2022:857.

15) RefE (Fn. 1), S. 35.

16) RefE (Fn. 1), S. 37.

17) EuGH, Urt. v. 15.10.2009 – Rs. C-263/08, ECLI:EU:C:2009:631.

weiten Zugang zu Gerichten nach der Aarhus-Konvention nicht unangemessen beschränken. Wird der Richtwert unterschritten, ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob gleichwohl eine ausreichende Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung besteht, etwa aufgrund besonderen Engagements oder fachlicher Expertise. Der Nachweis bisheriger Tätigkeit kann auch durch Projekte, Gutachten oder vergleichbare Aktivitäten erfolgen, die im Auftrag der Vereinigung durchgeführt wurden. Bei der Prüfung ist zudem der Grundsatz des § 18 Abs. 1 S. 3 UVPG zu berücksichtigen.

### III. Streichung des Kriteriums der Binnendemokratie

Der bisherige § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG, der eine binnendemokratische Organisationsstruktur verlangte, wird gestrichen. Die Änderung setzt den Beschluss VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention vom 20.10.2021 um. Darin wurde festgestellt, dass dieses Anerkennungskriterium mit Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 5 der Konvention unvereinbar ist. Deutschland ist als Vertragsstaat verpflichtet, diesen völkerrechtlich verbindlichen Beschluss umzusetzen. Bereits nach geltender Rechtslage umfasst der Begriff der Vereinigung jeden nichtstaatlichen Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen und erfasst damit Nichtregierungsorganisationen im Sinne der Aarhus-Konvention sowie der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die Streichung des Binnendemokratiekriteriums wird klargestellt, dass auch juristische Personen des Privatrechts ohne mitgliederschafliche Struktur – etwa Stiftungen – als Umweltvereinigungen anerkannt werden können. Unverändert bleiben jedoch die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 UmwRG, die weiterhin kumulativ erfüllt sein müssen. Das deutsche Anerkennungssystem bleibt damit im europäischen Vergleich anspruchsvoll und gewährleistet zugleich, dass nur solche Vereinigungen anerkannt werden, die die grundlegenden Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung achten.

### IV. Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anerkennung von Umweltvereinigungen, § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 7 UmwRG-E

Der Referentenentwurf sieht zudem Änderungen in § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 UmwRG-E vor, die vor allem der Klarstellung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anerkennung von Umweltvereinigungen dienen. Zunächst wird in Satz 3 der bisherige Begriff des „satzungsgemäßen Aufgabenbereichs“ durch die Formulierung „der Satzung oder der sonstigen Verfassung entsprechende räumliche und sachliche Aufgabenbereich“ ersetzt. Anlass hierfür ist insbesondere die Streichung der Voraussetzung einer demokratischen Binnenstruktur (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG) zur Umsetzung des Beschlusses VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention vom 20.10.2021. Die Neufassung stellt klar, dass für die Bestimmung des Aufgabenbereichs einer Vereinigung nicht allein auf eine vereinsrechtliche Satzung im engeren Sinne abzustellen ist, sondern auch andere Formen der organisationsinternen Zweckbestimmung berücksichtigt werden können. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass neben klassischen Vereinsstrukturen auch andere Organisationsformen anerkannt werden können. Zugleich wird präzisiert, dass der im Anerkennungsbescheid festzulegende Aufgabenbereich sowohl sachliche als auch räumliche Aspekte umfasst. Dabei können neben der Satzung auch weitere Umstände, etwa die tatsächliche Tätigkeit der Vereinigung, berücksichtigt werden, soweit diese innerhalb des satzungs- oder verfassungsmäßig festgelegten Rahmens liegt. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um eine Klarstellung der bereits geltenden Praxis.

Der neue Satz 4 verpflichtet die Anerkennungsbehörde darüber hinaus, im Anerkennungsbescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Rechtsbehelfe außerhalb des festgelegten räumlichen und sachlichen Aufgabenbereichs grundsätzlich keine Erfolgsaussichten haben. Hinter-

grund ist der enge Zusammenhang zwischen dem im Anerkennungsbescheid bestimmten Aufgabenbereich und der Klagebefugnis anerkannter Umweltvereinigungen nach § 2 UmwRG. Im gerichtlichen Verfahren ist zu prüfen, ob die angegriffene Entscheidung oder deren Unterlassen Belange betrifft, die innerhalb dieses Aufgabenbereichs liegen. Die Klarstellung soll daher bereits im Anerkennungsbescheid deutlich machen, dass die Rechtsbehelfsbefugnisse der Vereinigung auf diesen Bereich begrenzt sind. In der Praxis betrifft dies vor allem Fälle, in denen ein Rechtsbehelf nach § 2 Abs. 4 S. 1 UmwRG unbegründet ist; in bestimmten Konstellationen kann ein fehlender Bezug zum Aufgabenbereich jedoch bereits zur Unzulässigkeit führen. Zugleich wird damit unterstrichen, dass eine Verbandsklage nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn die Vereinigung geltend macht, durch die betreffende Entscheidung in ihrem anerkannten Aufgabenbereich berührt zu sein. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist dieser Aufgabenbereich daher regelmäßig durch Vorlage des Anerkennungsbescheids nachzuweisen.

Darüber hinaus wird in Satz 5 die bisher lediglich fakultative Möglichkeit der Anerkennungsbehörde, eine Mitteilungspflicht über Änderungen der Satzung oder sonstigen Verfassung vorzusehen, zu einer verpflichtenden Auflage ausgestaltet. Vereinigungen sind künftig verpflichtet, entsprechende Änderungen mitzuteilen. Diese Praxis entspricht bereits vielfach der bisherigen Verwaltungspraxis und dient der fortlaufenden Kontrolle der Anerkennungsvoraussetzungen. Mit dem neuen Satz 6 wird ferner ausdrücklich klargestellt, dass ein Widerruf der Anerkennung durch Rechtsvorschrift zulässig ist. Eine solche Möglichkeit bestand bereits nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; die Regelung greift insoweit das Modell § 29 Abs. 5 S. 2 BNatSchG a. F. auf und stellt die bestehende Rechtslage gesetzlich klar. Schließlich wird in Satz 7 eine Veröffentlichungspflicht (18) eingeführt. Anerkennungsbehörden sind künftig verpflichtet, den jeweils gültigen Anerkennungsbescheid im Internet zugänglich zu machen. Dies soll Transparenz über den Umfang der Anerkennung schaffen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Anerkennung sowie des räumlichen und sachlichen Geltungsbereichs. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Aufhebung einer Anerkennung. Ziel der Regelung ist es, sowohl Behörden als auch Öffentlichkeit einen verlässlichen Überblick über den Status und den Tätigkeitsbereich anerkannter Umweltvereinigungen zu ermöglichen. (19)

### H. Anpassungen des gerichtlichen Verfahrens (§§ 5 und 6 UmwRG)

#### I. Konkretisierung der Missbrauchsklausel (§ 5 UmwRG)

Die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG bleibt im Referentenentwurf im Grundsatz unverändert, wird jedoch punktuell präzisiert. Ausgeschlossen sind im Rechtsbehelfsverfahren insbesondere Einwendungen, die im Verwaltungsverfahren bewusst und vorwerfbar nicht geltend gemacht wurden. Anlass hierfür ist eine Entschließung des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 10.2.2023. (20) Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben eine Formulierungshilfe in Form von Regelbeispielen zu entwickeln, um die Anwendung der Missbrauchsklausel bei missbräuchlichen oder unredlichen Rechtsbehelfen zu erleichtern. (21)

Empirische Untersuchungen deuten allerdings darauf hin, dass Fallkonstellationen, in denen Gerichte die Missbrauchsklausel für einschlägig erachten, selten auftreten. Eine Untersuchung des Unabhängigen

18) RefE (Fn. 1), S. 39.

19) RefE (Fn. 1), S. 38.

20) BT-Drs. 20/5570.

21) RefE (Fn. 1), S. 41.

Instituts für Umweltfragen im Auftrag des Umweltbundesamtes identifizierte für den Zeitraum vom 1.7.2017 bis zum 31.5.2021 lediglich 18 verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, in denen § 5 UmwRG thematisiert wurde. (22) In keinem dieser Fälle stellten die Gerichte ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen fest; in drei Entscheidungen wurde die Frage offengelassen. Eine anschließende Folgeuntersuchung für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023 (23) konnte sogar keinen einzigen Fall feststellen, in dem die Missbrauchsklausel angewendet wurde. Diese Befunde sprechen dafür, dass rechtsmissbräuchlicher Vortrag im umweltrechtlichen Rechtsschutz aufgrund einer unpräzisen Ausgestaltung der Missbrauchsklausel nicht erfasst wurde oder dieser nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommt. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzgeber keinen Anlass für eine grundlegende Änderung der Norm. Rechtsmissbrauch stellt zudem ein allgemeines Rechtsinstitut dar, das auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung in geeigneten Fällen Anwendung finden könnte. Gleichwohl soll § 5 UmwRG als Leitlinie für die Praxis beibehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift im Jahr 2017 als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH eingeführt wurde. In seinem Urteil vom 15.10.2015 (24) hatte der Gerichtshof die zuvor im deutschen Umweltrecht vorgesehene materielle Prälusion für unionsrechtswidrig erklärt. Zugleich ließ der EuGH jedoch begrenzte Möglichkeiten offen, in besonderen Ausnahmefällen missbräuchliches Vorbringen unberücksichtigt zu lassen. Der Gesetzgeber griff diese Vorgaben bei der Einführung des § 5 UmwRG auf und orientierte sich eng an den unionsrechtlichen Grenzen. Ein weitergehender Gestaltungsspielraum für eine Ausdehnung des Missbrauchstatbestandes besteht daher nicht. Die nun vorgesehene Präzisierung beschränkt sich daher auf eine vorsichtige Konkretisierung der bestehenden Regelung. Danach kann ein missbräuchliches Verhalten insbesondere vorliegen, wenn Einwendungen bewusst mit Verzögerungsabsicht erst verspätet geltend gemacht werden. Maßgeblich ist dabei – entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG – eine Gesamtwürdigung, bei der neben objektiven Umständen auch ein subjektives Element hinzutreten muss. Allein die Nichtbeteiligung am Verwaltungsverfahren genügt hierfür nicht, da keine Obliegenheit zur Beteiligung besteht. Erforderlich ist vielmehr ein vorwerfbares Verhalten, das etwa in einem bewussten Zurückhalten von Einwendungen liegen kann. (25) Insgesamt verfolgt der Gesetzgeber damit das Ziel, die Konturen der Missbrauchsklausel behutsam zu schärfen, ohne ihre unionsrechtlich gebotene enge Auslegung zu verändern oder eine faktische Wiedereinführung der früheren Prälusionsregelungen zu bewirken.

## II. Einführung einer Klageerwiderungsfrist (§ 6 UmwRG)

Eine weitere Änderung betrifft das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach § 6 UmwRG. Der Referentenentwurf sieht vor, dass Gerichte künftig eine Frist zur Klageerwiderung für Beklagte und Beigeladene setzen können. Ziel dieser Regelung ist eine effizientere Verfahrensführung, insbesondere in komplexen Verfahren mit erheblicher tatsächlicher und rechtlicher Tragweite, wie sie etwa im Zusammenhang mit großen Infrastrukturvorhaben auftreten. Durch die Fristsetzung soll erreicht werden, dass Behörden und Beigeladene frühzeitig und strukturiert auf Klagen reagieren. Eine präkludierende Wirkung ist damit jedoch ausdrücklich nicht verbunden; auch nach Ablauf der gesetzten Frist bleibt es möglich, ergänzende Tatsachen oder rechtliche Argumente vorzubringen. Daneben enthält § 6 UmwRG mehrere redaktionelle Anpassungen. So wird im neuen Absatz 1 Satz 1 der bisherige Verweis auf § 4 Abs. 3 S. 1 UmwRG infolge dessen Verlagerung nach § 1 Abs. 3 UmwRG entsprechend angepasst. Zudem erfolgt eine weitere redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Neugliederung des § 1 UmwRG in Absatz 1 und Absatz 1a. Darüber hinaus wird Absatz 1 Satz 2 sprachlich präzisiert. Ausgeschlossen sind im Rechtsbehelfsverfahren insbesondere Einwendungen, die im Verwaltungsverfahren bewusst und vorwerfbar nicht geltend gemacht wurden. Um der Stellungnahme des Bundesrats vom 18.10.2024 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und

weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“ (26) Rechnung zu tragen. Der Bundesrat hatte darauf hingewiesen, dass die bisherige Fassung missverständlich sein könne. Die Neufassung orientiert sich daher ausdrücklich an der Formulierung des § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) („Verspätung nicht genügend entschuldigt“). Damit soll klargestellt werden, dass weiterhin die in der verwaltungsgerichtlichen Praxis entwickelten Maßstäbe zur Beurteilung einer ausreichenden Entschuldigung verspäteten Vorbringens maßgeblich bleiben. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtspraxis ist mit der Umformulierung nicht verbunden. (27)

## I. Anpassungen weiterer Vorschriften des UmwRG

Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus zahlreiche redaktionelle Folgeanpassungen in den §§ 4 bis 8 UmwRG. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Einbeziehung von Entscheidungen über Projekte mit Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anpassungen an die neue Struktur des § 1 UmwRG, Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten gegenüber Umweltvereinigungen sowie Klarstellungen zu Prälusionsregelungen bei Plänen mit strategischer Umweltprüfung. Die Anpassungen dienen in erster Linie der systematischen Vereinheitlichung des Umweltprozessrechts.

## J. Anpassungen in weiteren umweltrechtlichen Fachgesetzen

Der Referentenentwurf beschränkt sich nicht auf Änderungen des UmwRG, sondern enthält zugleich Anpassungen in weiteren umweltrechtlichen Fachgesetzen. Ziel ist eine stärkere Systematisierung der umweltrechtlichen Rechtsschutzregelungen sowie die Umsetzung aktueller rechtlicher Entwicklungen. Von besonderer Bedeutung ist die bereits erwähnte Überführung der bislang in § 64 BNatSchG geregelten naturschutzrechtlichen Verbandsklage in das UmwRG. Durch diese Verlagerung werden die Regelungen zum umweltrechtlichen Verbandsrechtsschutz in einem einheitlichen Gesetz gebündelt, was der Rechtsklarheit und Systematik des Umweltprozessrechts dienen soll.

Darüber hinaus sieht der Entwurf Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. In § 1 Abs. 2 UVPG wird eine gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung für bestimmte Vorhaben eingeführt, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen. Damit soll die möglichst zügige Realisierung solcher Projekte gewährleistet werden, wenn sie für die Abwehr drohender Gefahren oder zur Bewältigung bestehender Gefahren für die Landes- und Bündnisverteidigung von erheblicher Bedeutung sind. Die Regelung dient zugleich der Planungssicherheit der Vorhabenträger. Der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz bleibt gewahrt, da Betroffene weiterhin die Möglichkeit haben, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Eine weitere verfahrensrechtliche Änderung betrifft Infrastrukturvorhaben. Nach dem neu gefassten § 7 Abs. 6 UVPG-E sollen Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen über Infrastrukturprojekte nach § 1 Abs. 1 und 1a UVPG künftig keine aufschiebende Wirkung

22) Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU), Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode, UBA (Hrsg.), UBA Texte 149/2021, S. 36 ff.

23) UfU, Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 20. Legislaturperiode, UBA (Hrsg.), UBA Texte 37/2025, S. 42 ff.

24) EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14, ECLI:EU:C:2015:683.

25) Vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 29.6.2017 – 3 A 1.16; BVerwG, Urt. v. 12.6.2019 – 9 A 2.18.

26) BT-Drs. 20/13642.

27) RefE (Fn. 1), S. 43.

mehr entfalten. (28) Auch diese Regelung zielt darauf ab, Planungssicherheit für Projektträger zu schaffen und die Umsetzung entsprechender Vorhaben zu beschleunigen. Daneben enthält das UVPG mehrere systematische und redaktionelle Anpassungen. So wird in § 48 UVPG-E der Verweis auf das UmwRG an dessen neue Struktur angepasst, da SUP-pflichtige Pläne künftig nicht mehr in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG, sondern in § 1 Abs. 1a Nr. 2 UmwRG-E aufgeführt werden. Ferner wird § 53 Abs. 2 S. 2 UVPG ergänzt, um die bereits bislang bestehende Ausnahme der Bundesverkehrswegeplanung vom Anwendungsbereich des UmwRG ausdrücklich zu sichern. Hintergrund ist die in der Praxis nicht auszuschließende Konstellation, dass bei der Aufstellung eines Bundesverkehrswegeplans eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung angenommen werden könnte. Durch die Klarstellung soll verhindert werden, dass hieraus eine eigenständige Klagemöglichkeit gegen die Bundesverkehrswegeplanung abgeleitet wird. Zugleich trägt die Regelung dem politischen und vorbereitenden Charakter dieser Planungsebene Rechnung, während die konkrete Vorhabenzulassung auf Projektebene weiterhin vollständig gerichtlicher Kontrolle unterliegt. (29)

Schließlich sieht der Entwurf auch punktuelle Änderungen im Umweltinformationsgesetz (UIG) vor. Die Anpassung des § 10 Abs. 3 UIG-E steht im Zusammenhang mit dem Datennutzungsgesetz und stellt klar, dass Umweltinformationen nicht dessen Anwendungsbereich unterfallen. Damit wird – wie bereits zuvor im Informationsweiterverwendungsgesetz – der Vorrang des UIG als spezialgesetzliche Regelung bestätigt, insbesondere im Hinblick auf die Weiterverwendung von Umweltinformationen. (30)

## K. Bewertung

Der Referentenentwurf zur Änderung des UmwRG dient in erster Linie der weiteren Anpassung des deutschen Umweltprozessrechts an die Vorgaben der Aarhus-Konvention sowie an die Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG. Wie bereits frühere Reformen ist auch dieser Entwurf stark durch völker- und unionsrechtliche Impulse geprägt. Zentral ist die systematische Neuordnung des § 1 UmwRG, die künftig deutlicher zwischen Streitgegenständen nach Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention unterscheidet. Diese Strukturierung trägt zur Klarheit der Regelungssystematik bei und spiegelt zugleich die unterschiedlichen Anforderungen an den gerichtlichen Rechtsschutz in beiden Bereichen wider. Auch die Einbeziehung weiterer Entscheidungstypen – etwa im Zusammenhang mit FFH-Verträglichkeitsprüfungen, bestimmten Plänen und Programmen oder Produktzulassungen – greift Entwicklungen der europäischen und nationalen Rechtsprechung auf und verankert diese ausdrücklich im Gesetz. Daneben enthält der Entwurf mehrere organisations- und verfahrensrechtliche Anpassungen. Dazu zählen insbesondere Änderungen bei den Anerkennungs Voraussetzungen für Umweltvereinigungen sowie Präzisierungen einzelner Verfahrensregelungen im gerichtlichen Verfahren. Diese Regelungen dienen vor allem der Klarstellung, der besseren Handhabbarkeit der bestehenden Vorschriften sowie der Beschleunigung von Infrastrukturprojekten und Vorhaben, die der Verteidigung dienen.

Insgesamt verfolgt der Entwurf damit vor allem das Ziel, die bestehenden Rechtsschutzstrukturen systematisch zu ordnen und an aktuelle rechtliche Entwicklungen anzupassen. Zugleich bestätigt die Reform, dass das UmwRG weiterhin in einem fortlaufenden Anpassungsprozess steht, der maßgeblich durch die Weiterentwicklung des europäischen Umweltrechts und die Auslegung der Aarhus-Konvention beeinflusst wird.

28) RefE (Fn. 1), S. 12, 14.

29) RefE (Fn. 1), S. 47.

30) RefE (Fn. 1), S. 47 f.

## AUR-FORUM

### Biogastagung in Rostock – Strom, Wärme, Biomethan: Wie geht es weiter?

Dr. Thomas Hänsch, Rostock (\*); Dr. Robert Krüger, Rostock(\*\*),

Die Rechtsanwaltskanzlei Geiersberger Glas & Partner veranstaltete am 8.1.2026 eine Biogastagung in Rostock. Unter der Überschrift „Strom, Wärme, Biomethan: Wie geht es weiter?“ war es das Ziel, die praktischen Fragen der Entwicklung von Biogasanlagen mit den rechtlichen Herausforderungen und Möglichkeiten zu verknüpfen. An der Biogastagung nahmen Betreiber von Biogasanlagen, Planungsbüros und Berater der Biogasbranche teil. Die Tagung wurde von Dr. Thomas Hänsch, Rechtsanwalt und Partner bei Geiersberger Glas & Partner, geleitet.

Einleitend stellte Christian Heck, CEO DAH-Gruppe, vor, wie die Unternehmensgruppe ihre Biogasanlagen für die Erzeugung von Biomethan umstellt. Anhand eines Beispiels, den Biogasanlagen in Putlitz, zeigte er die umfangreichen Überlegungen und Planungen auf, die anzustellen sind, um den Betrieb einer Biogasanlage so umzustellen, dass der Betrieb auch künftig wirtschaftlich ist.

Danach folgten Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Hänsch, der sich in seinem Vortrag mit Fragen der Stromvermarktung befasste, insbesondere nach Maßgabe des neuen EEG. Dr. Hänsch wies auf die wirtschaftlichen und verfahrensrechtlichen Aspekte hin, die für die Anschlussvergütung im EEG gelten. Seine Ausführungen machten deutlich, dass Biogasanlagenbetreiber, die Interesse an der Anschlussvergütung nach dem EEG haben, vor erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Dazu kommen rechtliche Anforderungen, die nicht jede bestehende Biogasanlage erfüllen kann, sodass für die Inanspruchnahme der Anschlussvergütung im Einzelfall der Betrieb der Anlage geändert werden muss. Die Ausführungen zur Stromvermarktung aus Biogasanlagen schlossen mit Hinweisen zu den bestehenden Nachhaltigkeitsanforderungen für die Erzeugung von Biogas. Dr. Hänsch stellte dafür die Vorgaben der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vor. Die darin enthaltenen Vorgaben gelten für Biogasanlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 2 MW und mehr. Neu ist, dass auch Biomethananlagen mit einer Durchflussrate von mehr als 200 Nm<sup>3</sup> je Stunde erfasst sind. Es wurde deutlich, dass sämtliche Anlagenbetreiber, die weiterhin eine EEG-Vergütung für den erzeugten Strom anstreben, die Vorgaben zur Einsparung von Treibhausgasen erfüllen müssen.

Rechtsanwalt Dr. Robert Krüger stellte in seinem Vortrag die Erfordernisse für eine Anpassung von Biogasanlagen vor, die sich aus veränderten rechtlichen Anforderungen ergeben. Neben bekannten Vorgaben aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erörterte er die Anforderungen, die sich aus der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) für Bestandsanlagen ergeben. Dr. Krüger stellte insbesondere die Regelungen aus der Verwaltungsvorschrift vor, die für das Verfahren zur Anpassung von bestehenden Anforderungen an die geltenden technischen Vorgaben Anwendung finden. Er arbeitete unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung heraus, dass die Betreiber selbstständig verpflichtet sind, sicherzustellen, dass auch die bestehenden Biogasanlagen zu den jeweils maßgeblichen Fristen die Anforderungen der TA Luft erfüllen.

\*) Dr. Thomas Hänsch ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner bei Geiersberger Glas & Partner mbB Rechtsanwälte, Rostock.

\*\*) Dr. Robert Krüger ist Rechtsanwalt und Partner bei Geiersberger Glas & Partner mbB Rechtsanwälte, Rostock.

Daran ändert sich nichts, weil die TA Luft als Verwaltungsvorschrift grundsätzlich keine unmittelbare Bindungswirkung für die Anlagenbetreiber entfaltet.

In einem weiteren Vortrag stellte Dr. Hänsch die Maßgaben zur Vermarktung von Biomethan dar, das in einer Biogasanlage erzeugt wird. Die Schwerpunkte bildeten Fragen zum Netzzugang und zur Netznutzung. Dr. Hänsch referierte dafür den aktuellen Stand für eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Er stellte dabei die aktuelle Rechtslage den geplanten künftigen Regelungen für den Zugang von Biomethananlagen an das Ferngasnetz gegenüber. Hinsichtlich der Vermarktung wies er auf die Herausforderungen für die Erzeuger von Biomethan hin: Diese müssen – anders als bei der Vermarktung von Strom – sich ihre Abnehmer selbst suchen. Die Vermarktung ist dadurch gekennzeichnet, dass individuelle Handelsverträge abzuschließen sind. Den sich daraus ergebenden Chancen (frei verhandelbare Konditionen und Preise) steht eine starke Beeinflussung des Marktes durch rechtliche und politische Rahmenbedingungen gegenüber. Dem folgend wies Dr. Hänsch auf die maßgeblichen Inhalte eines Biomethanlieferungsvertrags hin. Den Teilnehmern der Biogastagung wurde vermittelt, welche Punkte beim Abschluss dieser Verträge zu beachten sind.

Auf den Vortrag zur Biomethanvermarktung folgten zwei Vorträge der EnviTec. Sönke Hartkamp berichtete über das von der EnviTec entwickelte Instrument zur Vermarktung von Biomethan. Er zeigte auf, wie die Vermarktung von Biomethan in der Praxis funktioniert. Dabei wies er auf die maßgeblichen preisbildenden Einflüsse hin, u. a. die für die Biomethanherzeugung verwendeten Einsatzstoffe. In dem darauffolgenden Vortrag stellte Maik Melle vor, wie EnviTec die Errichtung von Biogasaufbereitungsanlagen in einer bestehenden Biogasanlage technisch umsetzt. Er gab den Teilnehmern der Tagung einen fundierten und weitreichenden Einblick in die technischen Abläufe der Biogasaufbereitung. Mithilfe eines konkreten Beispiels zeigte er auf, wie eine Biogasaufbereitungsanlage in eine bestehende Biogasanlage installiert, integriert und in Betrieb gesetzt wird.

In einem weiteren Vortrag legte Dr. Krüger ein Augenmerk auf die rechtlichen Herausforderungen bei der Umstellung von bestehenden Biogasanlagen in Biomethananlagen auf. Der Fokus lag auf dem Bauplanungsrecht, insbesondere auf den zu beachtenden Maßgaben bei der Integration von Biomethananlagen in bestehenden Bebauungsplänen. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, dass die Biomethananlage nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen steht, die regelmäßig auf die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage ausgerichtet sind. Die Herausforderungen ergeben sich u. a. hinsichtlich der zulässigen Einsatzstoffe und den zugelassenen Anlagenkapazitäten. Dem folgend diskutierte Dr. Krüger die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine bauplanungsrechtlich privilegierte Biogasanlage im unbeplanten Außenbereich (vgl. § 35 BauGB) in eine Biomethananlage zu ändern. Der Fortbestand der bauplanungsrechtlichen Privilegierung setzt voraus, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zu dem Landwirtschaftsbetrieb aufrechterhalten wird. Das kann schwierig sein, wenn für die wirtschaftlich sinnvolle Biomethanherzeugung die eingesetzten Substrate so verändert werden müssen, dass sie nicht mehr überwiegend aus dem zugeordneten Landwirtschaftsbetrieb oder den nahe gelegenen Betrieben stammen. Dr. Krüger berichtete in seinem Vortrag auch über die rechtlichen Hürden, die für die Erfüllung der Lagerkapazitäten für Gärreste aus Biogasanlagen bzw. Biomethananlagen gelten (vgl. § 12 DüV). Dabei wies er u. a. auf die Anforderungen der Rechtsprechung hin, damit die Abgabe von Gärresten an Dritte für eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben an die Lagerkapazitäten angerechnet werden kann.

Im letzten Vortrag des Tages arbeitete Dr. Hänsch heraus, wie die Wärme vermarktet werden kann, die bei der Erzeugung von Biogas und/oder Biomethan entsteht. Er arbeitete einleitend heraus, welche Überlegungen anzustellen sind, um ein rechtlich, wirtschaftlich und

praktisch belastbares Wärmevermarktungskonzept aufzusetzen. Dafür kommt es maßgeblich darauf an, ob die Wärme an Privathaushalte, Zwischenhändler oder Gewerbekunden veräußert werden soll. Im Folgenden wies Dr. Hänsch darauf hin, dass die Vermarktung von Wärme teilweise bestimmten Regularien unterliegt (vgl. Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV). Schließlich gewährte Dr. Hänsch den Teilnehmern der Biogastagung einen Einblick in die wesentlichen Bestandteile eines Wärmelieferungsvertrages, die grundsätzlich individuell und frei verhandelt werden können.

Am Ende des Tages stand eine gelungene Veranstaltung. Die Teilnehmer der Biogastagung konnten sich sowohl mit unternehmerischen als auch technischen Überlegungen für die Entwicklung von bestehenden Biogasanlagen vertraut machen. Es wurde positiv wahrgenommen, dass es der Veranstaltung gelang, die umfangreichen rechtlichen Hinweise immer wieder mit praxisnahen Überlegungen zu verbinden. Eine große Rolle dabei spielten die Vorträge der DAH-Gruppe und von EnviTec. Die sehr gute Resonanz auf die Veranstaltung mit mehr als 70 Teilnehmern hat die Rechtsanwaltskanzlei Geiersberger Glas & Partner dazu veranlasst, die Planungen für eine regelmäßige Biogastagung aufzunehmen.

### **Veranstaltungsankündigung (1): 14. Göttinger Gespräche zum Agrarrecht – Risiken in der Landwirtschaft, 8.5.2026, Göttingen**

Die Landwirtschaft steht vor einer neuen Ära der Herausforderungen: Klimawandel, Marktschwankungen, technologische Transformation und strukturelle Veränderungen in der Betriebsführung stellen die wirtschaftliche und soziale Stabilität der bäuerlichen Existenz auf die Probe. In diesem Kontext gewinnen Risiken – sowohl struktureller als auch systemischer Natur – zunehmend an Bedeutung. Wie können Landwirt:innen, Betriebe und die gesamte Agrarstruktur sich dauerhaft vor Krisen schützen? Welche rechtlichen, wirtschaftlichen und technologischen Instrumente stehen zur Verfügung?

Die 14. Göttinger Gespräche zum Agrarrecht widmen sich diesem zentralen Thema: Risiken in der Landwirtschaft. In einer spannenden, interdisziplinären Diskussion werden die vielfältigen Risiken beleuchtet – von der wirtschaftlichen Krise über die Herausforderungen der Digitalisierung bis hin zu strukturellen Fragen wie Hofnachfolge und Versicherungsschutz. Mit einem hochkarätigen Referent:innen-Team aus Wissenschaft und Praxis bieten die Göttinger Gespräche fundierte Einblicke in aktuelle Entwicklungen und praktikable Lösungsansätze.

Nach der Begrüßung und einer kurzen thematischen Einführung durch Prof. Dr. José Martínez – Geschäftsführender Direktor des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Georg-August-Universität Göttingen – führt Dr. Anna-Lena Poppe – Landwirtschaftliche Rentenbank – das Vortragsprogramm mit ihrem Referat „Zwischen staatlicher Unterstützung und Eigenverantwortung – Strukturen der öffentlichen Risikoversorgung in der Landwirtschaft“ fort, in dem die rechtsdogmatischen Grundlagen und das System der öffentlichen Risikoversorgung erläutert werden.

Anschließend befasst sich Hendrik Schulz – Fachanwalt für Agrarrecht – mit dem Thema „Hofnachfolge in Personengesellschaften“. Dabei stellt er die besonderen Herausforderungen bei der Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen und agrar-erbrechtlichen Verzahnung in den Mittelpunkt.

(1) Für den Inhalt der Veranstaltungsankündigung ist der Veranstalter verantwortlich.

Darauf folgt der Vortrag „Wenn der Hof in die Krise gerät: Insolvenzzrecht und landwirtschaftlicher Betrieb“ von Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Ahrens – Professur für Bürgerliches Recht, Anwaltsrecht und Zivilprozessrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Dieser gibt einen Überblick über die insolvenzrechtlichen Rahmenbedingungen, die in Krisenzeiten von landwirtschaftlichen Unternehmen immer relevanter werden.

Prof. Dr. José Martínez setzt das Programm mit dem Thema „Risiken der Digitalisierung der Landwirtschaft“ fort. Sein Vortrag beleuchtet die strukturellen und rechtlichen Herausforderungen, die die zunehmende Digitalisierung in der Landwirtschaft mit sich bringt.

Danach spricht Thomas Gehrke – Generalsekretär der AIAG, Generalbevollmächtigter der Vereinigte Hagelversicherung VVaG – über den „Förderrechtlichen Dreiklang in der agrarischen Pflanzen-Mehrfahrenversicherung in Deutschland – Status quo und Zukunftsszenarien“. Dabei zeigt er aktuelle Förderstrukturen sowie mögliche Entwicklungen in diesem Bereich auf.

Darauf aufbauend widmet sich Carsten Diertert MBA – Syndikusrechtsanwalt, Leiter der Rechtsabteilung, Vereinigte Hagel VVaG – dem Thema „Rechtliche Fragestellungen in der agrarischen Pflanzen-Mehrfahrenversicherung“. Dabei geht er auf die juristischen Aspekte dieses essenziellen Instruments der Risikovorsorge ein.

Den Abschluss der Tagung bildet eine abschließende Bewertung durch Prof. Dr. José Martínez, der die wesentlichen Erkenntnisse der verschiedenen Vorträge zusammenfasst.

Eine Anmeldung ist auf der Webseite des Instituts für Landwirtschaftsrecht Göttingen möglich: <https://uni-goettingen.de/de/705956.html>.

## Erzeugerpreisindex

### I. Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte (einschl. MwSt.<sup>1)</sup> Deutschland

2020 = 100		± % gegen Vorjahr	± % gegen Vormonat
Wi.-Jahresdurchschnitt 2024/25	= 142,5	+ 2,2	
Dezember 2025	= 130,3	- 11,8	-2,1

### II. Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (einschl. MwSt.<sup>2)</sup> Deutschland

2020 = 100		± % gegen Vorjahr	± % gegen Vorquartal
Wi.-Jahresdurchschnitt 2024/25	= 130,5	- 0,1	
Oktober 2025	= 129,5	- 0,8	- 1,4

### III. Verbraucherpreisindex für Deutschland

2020 = 100		± % gegen Vorjahr	± % gegen Vormonat
Jahresdurchschnitt 2025	= 121,9	+ 2,6	
Dezember 2025	= 122,7	+ 2,2	0,0

#### Achtung: Neues Basisjahr 2020 = 100 bei Index II.

Für privatrechtliche Verträge, die **Wertsicherungsklauseln** auf Basis eines dieser Verbraucherpreisindizes enthalten, ist ein rechnerischer Übergang auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland erforderlich. Damit der Umstieg einfach und nutzerfreundlich vollzogen werden kann, bietet das Statistische Bundesamt unter folgender Adresse ein [Internetprogramm zur Berechnung von Schwellenwerten](http://www.destatis.de/wsk/) an (<http://www.destatis.de/wsk/>).

- 1) Mehrwertsteuersatz pauschalierender Landwirte.
- 2) Im innerlandwirtschaftlichen Verkehr Mehrwertsteuersatz pauschalierender Landwirte, sonst Regelsteuersatz.

Quelle: Zeitreihenservice des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden

## RECHTSPRECHUNG

**BayWaldG Art. 10 Abs. 1; BayJG § 22 Abs. 1; BayJG Art. 33 Abs. 3; BNatSchG § 34 Abs. 1 Satz 1; BNatSchG § 7 Abs. 1; VwGO § 47; VwGO § 91; VwGO § 142 Abs. 1 Satz 1; ZPO § 264 Nr. 3; FFH-Richtlinie Art. 3 Abs. 1 und 2; FFH-Richtlinie Art. 6 Abs. 3**

*Schonzeiten; Verkürzung; Schalenwild; Schutzwald; Bejagung; Wald; Verträglichkeitsprüfung; Habitatschutz; Erhaltungsziele; Erhaltungsmaßnahmen*

**Ob die Bejagung von Wild aufgrund einer Verordnung zur Verkürzung der Schonzeiten unmittelbar mit der Verwaltung betroffener Natura 2000-Gebiete in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist und deshalb keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, ist für jedes betroffene Gebiet mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen zu prüfen.**

BVerwG, Urt. v. 7.11.2024 – 3 CN 1.23 – ECLI:DE:BVerwG:2024:071124U3CN1.23.0

#### Zum Sachverhalt:

Die Antragsteller wenden sich gegen eine Rechtsverordnung des Antragsgegners über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild.

Sie sind Inhaber des Eigenjagdreviers „...“, das in den Gemarkungen ... und ... (Landkreis ...) liegt. Es umfasst etwa 1050 ha Fläche, von denen ca. 850 ha in ihrem Miteigentum stehen. Das Jagdrevier liegt überwiegend oberhalb von 1000 Höhenmetern und ist nach den Angaben der zuständigen Forstbehörde zu rund 95 % bewaldet. Die Antragsteller sind in diesem Revier auch Jagdausübungsberechtigte. Das Eigenjagdrevier grenzt mit seiner Ostseite zu einem Viertel an das Staatsjagdrevier ..., in dem die Beigeladene Maßnahmen zur Schutzwaldsanierung betreibt, und zu drei Vierteln an das Eigenjagdrevier ..., dessen Fläche einen von Nord nach Süd schmaler werdenden Keil zwischen dem Eigenjagdrevier der Antragsteller und dem Staatsjagdrevier bildet.

Die beigeladene Bayerische Staatsforsten, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, hat die Aufgabe der Bewirtschaftung (u. a.) des Staatswaldes in Bayern (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Staatsforstengesetzes). Sie beantragte im Oktober 2018 bei der Regierung von Oberbayern, im Anschluss an die damals geltende, bis zum 21.2.2019 gültige Verordnung vom 14.2.2014 eine neue Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Schutzwaldsanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern zu erlassen. Zur Begründung führte sie unter anderem aus: Die Schutzwaldsanierung sei eine gemeinsame Schwerpunktaufgabe der Bayerischen Forstverwaltung und der Bayerischen Staatsforsten. Ziel der Sanierung sei die Wiederherstellung eines funktionsfähigen, naturnahen Schutzwaldes im Gebirge. Die Sicherung der Schutzfunktionen von Bergwald, vor allem des Schutzes gegen Lawinen, Steinschläge und Hochwasser, liege im besonderen Interesse des Gemeinwohls. Die beantragte Ausweitung der Jagdzeiten für die Schalenwildarten Gams-, Reh- und Rotwild ermögliche, das Schalenwild ganzjährig durch konzentrierte und punktuelle Bejagung von forstlichen Sanierungsflächen fernzuhalten. Dadurch könne der Wildverbiss sowohl bei der natürlichen als auch bei der von der Forstverwaltung eingebrachten künstlichen Bergwaldverjüngung reduziert werden. Die Verordnung vom 14.2.2014 habe sich als ein effizientes Instrument zur Regulierung örtlich überhöhter Schalenwildbestände erwiesen und entscheidend zum Gelingen der Schutzwaldsanierungsmaßnahmen beigetragen. Durch die Möglichkeit der ganzjährigen letalen Vergrämung habe sich die Verbisssituation in zahlreichen Sanierungsgebieten deutlich verbessert; junge Bäume könnten weitgehend ungestört aufwachsen und in angemessener

sener Zeit die Schutzwaldfunktionen übernehmen. Die beantragte Änderung der Jagdzeiten stehe im Einklang mit den Vorschriften über den Schutz von Natura 2000-Gebieten. Ihre Arbeitsanweisung „Bestimmungen der Bayerischen Staatsforsten für die Jagdausübung im Rahmen der Verordnung“ stelle sicher, dass die Anforderungen des Raufußhuhn- und Steinadlerschutzes erfüllt würden.

Der Antragsgegner beteiligte im Verfahren zum Erlass der angegriffenen Verordnung die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern. Diese führte in ihrer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf aus, auf Basis der Antragsunterlagen und von ad hoc verfügbaren Daten sei es ihr nicht möglich, in der gesetzten Frist eine Einschätzung des Konfliktpotentials in Bezug auf den Gebiets- und Artenschutz für die einzelnen Flächen der geplanten Verordnung vorzunehmen. Nach überschlägiger Sichtung sei aber offensichtlich, dass ihr räumlicher Geltungsbereich sich zumindest in Teilen auf Vogelschutzgebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für bestimmte Vogelarten erstrecke. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Verordnungsf lächen teilweise um Kerngebiete besonders störungssensibler Raufußhühner handele, könnten erhebliche Beeinträchtigungen der von der geplanten Verordnung mehrfach betroffenen Natura 2000-Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für die erforderliche naturschutzfachliche Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verkürzung der Schonzeiten auf störungssensible Vogelarten seien die Antragsunterlagen der Beigeladenen nicht ausreichend. Angesichts der knappen Zeit bis zum geplanten Erlass der neuen Verordnung erscheine eine entsprechende Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen durch die Beigeladene und ihre Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde nicht leistbar. Sie schlage daher als Übergangslösung vor, dass die Beigeladene ihre Bestimmungen für die Jagdausübung in Bezug auf den Raufußhuhn- und Steinadlerschutz ergänze.

Am 22.2.2019 erließ die Regierung von Oberbayern die „Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern“ (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 4/2019, S. 40; im Folgenden: Verordnung). Die Verordnung war gestützt auf Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG; BayRS 792-1-L) i. d. F. der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286). Sie galt vom 22.2.2019 bis zum 31.7.2024 (§ 3 der Verordnung).

§ 1 der Verordnung lautete:

„§ 1

In den in § 2 bezeichneten Gebieten darf die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten wie folgt ausgeübt werden:

Rotwild:

- Hirsche Klasse III vom 1. Februar bis 31. Juli
- Kälber vom 1. Februar bis 31. März
- Schmaltiere vom 1. April bis 31. Mai

Gamswild:

- Gamswild vom 16. Dezember bis 31. Januar
- Böcke, Jährlinge und weibliches Gamswild bis zwei Jahre vom 1. Februar bis 31. Juli
- Kitze vom 1. Februar bis 31. März

Rehwild:

- Böcke vom 16. Oktober bis 30. April
- Kitze vom 16. Januar bis 31. März
- Schmalrehe vom 16. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 30. April
- Geißen vom 16. Januar bis 31. Januar.“

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung galt die in § 1 geregelte Schonzeitaufhebung für die in den Verordnungskarten (Maßstab 1 : 25.000) dargestellten Flächen der unter Nummer 1 bis 6 aufgelisteten Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebiete in den Landkreisen Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen. Insgesamt umfasste der räumliche Geltungsbereich der Verordnung 91 Gebiete (im Folgenden: Verordnungsteilgebiete), darunter im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die Gebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg.

Den am 31.1.2020 gestellten Normenkontrollantrag der Antragsteller mit dem Antrag, die Rechtsverordnung vom 22.2.2019 für ungültig zu erklären, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 16.9.2022 abgelehnt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Der Normenkontrollantrag sei zulässig. Die Antragsteller seien hinsichtlich aller Verordnungsteilgebiete antragsbefugt. Das Bundesverwaltungsgericht habe in einer Entscheidung zur Vorgängerverordnung keine Ausführungen dazu gemacht, ob wegen der erheblichen Entfernung des Eigenjagdreviers ... zu den meisten Verordnungsteilgebieten nur eine teilweise Antragsbefugnis in Betracht kommen könnte. Der Normenkontrollantrag sei aber nicht begründet. Die angegriffene Verordnung sei von der Ermächtigung in Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG gedeckt und verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Eine habitatschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich gewesen. Die Bejagung aufgrund der Verordnung stelle in den von ihr betroffenen Natura 2000-Gebieten eine Erhaltungsmaßnahme dar, die die besonderen Schutzgebiete nicht erheblich beeinträchtige. Es handele sich um eine notwendige Begleitmaßnahme zu den Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Schutzwaldsanierung. Die Erhaltung und Sanierung von Schutzwald entspreche den Natura 2000-Zielen. Die Pflanzmaßnahmen auf Schutzwaldsanierungsflächen in Natura 2000-Gebieten seien daher Gebietserhaltungsmaßnahmen. Die streitige Bejagung diene der Sicherung der Sanierungsmaßnahmen und zähle damit selbst zu den Gebietserhaltungsmaßnahmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für Raufußhühner sei nicht zu erkennen. Ebenso wenig führe die Bejagung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gamswildes oder des Steinadlers.

Die Antragsteller machen zur Begründung ihrer Revision im Wesentlichen geltend: Das angefochtene Urteil beruhe auf der Verletzung von § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie (FFH-RL). Der Antragsgegner habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, vor Verordnungserlass die Auswirkungen der zugelassenen Jagdausübung für die betroffenen Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. Es könne daher nicht mit der nötigen Gewissheit ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen dieser Gebiete komme. Das führe zur Unwirksamkeit der Verordnung. Der Verwaltungsgerichtshof habe unzutreffend angenommen, dass es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht bedürftig habe, weil die durch die Verordnung zugelassene Jagdausübung eine Maßnahme gewesen sei, die für die Verwaltung der betroffenen Natura 2000-Gebiete notwendig sei. Er sei von falschen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Gebietsverwaltungsmaßnahme ausgegangen und habe nicht die für die betroffenen Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele in den Blick genommen. Mit der Entscheidung des fachlichen Konflikts zwischen verschiedenen Erhaltungszielen habe er seine gerichtliche Prüfungskompetenz überschritten. Die naturschutzfachlichen Bewertungen seien einem für das Schutzgebiet aufgestellten Managementplan oder – sofern ein solcher noch nicht vorhanden sei – einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorbehalten.

Nach dem Außerkrafttreten der angegriffenen Verordnung haben die Antragsteller ihr Antragsbegehren auf die Feststellung umgestellt, dass die Verordnung unwirksam war.

Der Antragsgegner verteidigt das angefochtene Urteil und tritt dem Revisionsvorbringen entgegen.

*Aus den Gründen:*

Die zulässige Revision der Antragsteller ist begründet, soweit der Verwaltungsgerichtshof ihren Normenkontrollantrag gegen die durch die angegriffene Verordnung zugelassene Bejagung in den Verordnungsteilgebieten Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg abgelehnt hat. Im Übrigen – soweit er den Antrag hinsichtlich der Bejagung in den weiteren 88 Gebieten abgelehnt hat – ist sie unbegründet.

Der Normenkontrollantrag ist nur teilweise – hinsichtlich der Verordnungsteilgebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg – zulässig. Der weitergehende Antrag ist mangels Antragsbefugnis der Antragsteller unzulässig (1.). Das angefochtene Urteil beruht auf der Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), soweit der Verwaltungsgerichtshof den Normenkontrollantrag hinsichtlich der Verordnungsteilgebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg abgelehnt hat. Er ist allerdings im Einklang mit revisiblem Recht davon ausgegangen, dass die angegriffene Verordnung von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG gedeckt war (2.). Jedoch ist seine Annahme, die Verordnung habe die Bejagung ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung zulassen dürfen, weil sie eine Erhaltungsmaßnahme für die betroffenen Natura 2000-Gebiete sei, nicht mit § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vereinbar (3.). Das Urteil stellt sich, soweit es den Normenkontrollantrag hinsichtlich der Verordnungsteilgebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg abgelehnt hat, nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 144 Abs. 4 VwGO). Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, weil eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO) (4.). Danach ist das angefochtene Urteil zu ändern und festzustellen, dass die angegriffene Verordnung hinsichtlich der Gebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg unwirksam war (5.). Im Übrigen – soweit der Normenkontrollantrag unzulässig ist – ist die Revision gemäß § 144 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

1. Der auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag umgestellte Normenkontrollantrag (a) ist nur zum Teil zulässig. Die Antragsteller sind antragsbefugt, soweit die angegriffene Verordnung die Gebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg betraf; hinsichtlich der übrigen Gebiete fehlt ihnen die Antragsbefugnis (b). Sie haben ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die angegriffene Verordnung hinsichtlich dieser drei Gebiete unwirksam war (c).

a) In der Umstellung des Antrags liegt keine gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 VwGO unzulässige Antragsänderung. Der ursprüngliche Antrag, die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 22.2.2019 für ungültig zu erklären, hat sich erledigt, weil die Verordnung mit Ablauf des 31.7.2024 außer Kraft getreten ist und damit eine Entscheidung über ihre Gültigkeit nicht mehr in Betracht kommt. Der daraufhin von den Antragstellern vorgenommene Übergang zum Fortsetzungsfeststellungsantrag ist keine Antragsänderung im Sinne von § 91 VwGO (vgl. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 3 ZPO) und daher auch in der Revisionsinstanz zulässig (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.2022 – 8 CN 1.22 – BVerwGE 177, 181 Rn. 17 und vom 12.1.2023 – 2 C 22.21 – NVwZ 2023, 923 Rn. 13 m. w. N.).

b) Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann jede natürliche oder juristische Person einen – hier gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO statthaften – Normenkontrollantrag stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Ist die angegriffene Norm – wie hier – während der Anhängigkeit des Normenkontrollantrags außer Kraft getreten, bleibt er zulässig, wenn der Antragsteller weiterhin geltend machen kann, durch die zur Prüfung gestellte Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt (worden) zu sein (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 16.5.2023 – 3 CN 6.22 – BVerwGE

178, 322 Rn. 10 m. w. N.). An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind keine höheren Anforderungen zu stellen als nach § 42 Abs. 2 VwGO. Deshalb genügt es, wenn ein Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die zur Prüfung gestellte Rechtsvorschrift in einem eigenen subjektiven Recht verletzt wird bzw. worden ist. Die Antragsbefugnis fehlt nur, wenn unter Zugrundelegung des Antragsvorbringens Rechte des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können (stRspr, BVerwG, Urteil vom 29.11.2022 – 8 CN 1.22 – BVerwGE 177, 181 Rn. 20 m. w. N.). Als Sachentscheidungsvoraussetzung ist ihr Vorliegen in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 – 4 CN 3.18 – BVerwGE 164, 74 Rn. 9).

aa) Danach sind die Antragsteller antragsbefugt, soweit die Regelungen der angegriffenen Verordnung die in der Nähe zu ihrem Eigenjagdrevier gelegenen Verordnungsteilgebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg betrafen.

Die Fläche ihres Eigenjagdreviers lag selbst nicht im räumlichen Geltungsbereich der angegriffenen Verordnung. Die Antragsteller machen aber geltend, die durch die Verordnung zugelassene Bejagung habe nachteilige Veränderungen in ihrem unmittelbar angrenzenden Eigenjagdrevier bewirkt. Durch die gezielte Vergrämung während der Schonzeiten ziehe sich das vertriebene Wild in ihr Eigenjagdrevier zurück. Das führe dort zu einem erhöhten Wildbestand und damit einhergehend zu erhöhtem Verbiss. Der in dieser Zeit erhöhte Wildbestand an den Futterstellen fließe in die Zählergebnisse des Ist-Bestandes ein und ziehe entsprechend überhöhte Abschussfestsetzungen für ihr Jagdrevier nach sich. Hierdurch werde mittelfristig der Wildbestand verringert und eine Verbuschung und Verlaubholzung bewirkt. Die Struktur und Qualität ihres Waldes hätten sich nachteilig verändert, der waldbauliche Bewirtschaftungs- und der Jagdausübungsaufwand hätten sich erhöht. Dadurch würden ihr Eigentum und ihr Jagdausübungsrecht verletzt.

Hiernach erscheint es möglich, dass die Antragsteller durch die Verordnungsregelungen über die Bejagung in den Gebieten Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg in ihrem grundrechtlich geschützten Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) verletzt worden sind. Aufgrund der räumlichen Nähe ihres Eigenjagdreviers zu diesen Gebieten, die die geltend gemachte Wildwanderung als zumindest möglich erscheinen lässt, sind die geltend gemachten nachteiligen Auswirkungen für ihr Waldeigentum jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen. Das Waldeigentum und seine Nutzung sind durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt (BVerfG, Beschluss vom 27.9.2022 – 1 BvR 2661/21 – BVerfGE 163, 1 Rn. 16 f.). Der Schutz erstreckt sich auch auf Beeinträchtigungen des Waldbestandes durch Wildschäden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 29.12.2011 – 3 BN 1.11 – Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 183 Rn. 4 m. w. N. und vom 17.7.2019 – 3 BN 2.18 – Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 217 Rn. 14).

bb) Hinsichtlich der Verordnung im Übrigen fehlt den Antragstellern die Antragsbefugnis.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 139 BGB angenommen, dass die angegriffene Verordnung in Bezug auf die von ihr erfassten Gebiete teilbar ist (UA Rn. 178). Diese Auslegung des irrevisiblen Landesrechts ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Die danach für das Revisionsverfahren zugrunde zu legende Teilbarkeit der Verordnung bewirkt, dass der Normenkontrollantrag der Antragsteller unzulässig ist, sofern und soweit er Normteile betrifft, durch die sie nicht in eigenen Rechten verletzt sein können (BVerwG, Urteile vom 17.2.2005 – 7 CN 6.04 – NVwZ 2005, 695 <696> und vom 9.4.2008 – 4 CN 1.07 – BVerwGE 131, 100 Rn. 13; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 18.12.2002 – 6 CN 1.02 – juris Rn. 31:

Erstreckt sich die mögliche Rechtsverletzung des Antragstellers nur auf Teile einer Rechtsvorschrift, kann die Antragsbefugnis nicht weitergehen.).

Das ist hier der Fall. Hinsichtlich der übrigen Verordnungsteilgebiete ist es wegen ihrer erheblich größeren Entfernung zum Eigenjagdrevier der Antragsteller offensichtlich und eindeutig, dass sie durch die Verordnung nicht in ihren Eigentumsrechten verletzt sein können. Es bestehen keine tragfähigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass Wild, das dort aufgrund der durch die Verordnung zugelassenen Bejagung vergrämt würde, in einer für die Waldbewirtschaftung oder die Jagdausübung relevanten Anzahl bis in das Eigenjagdrevier der Antragsteller wandert.

Die danach bestehende Begrenzung der Antragsbefugnis ist nicht mit der Erwägung in Frage zu stellen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 17.7.2019 – 3 BN 2.18 – (Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 217), der zur Vorgängerverordnung ergangen ist, von einer umfassenden Antragsbefugnis ausgegangen sei. Von diesem Zurückverweisungsbeschluss (§ 133 Abs. 6 VwGO) geht keine Bindungswirkung entsprechend § 144 Abs. 6 VwGO für das hiesige Verfahren aus, da er einen anderen Rechtsstreit betrifft.

c) Die Antragsteller haben das erforderliche berechnete Interesse an der Feststellung, dass die angegriffene Verordnung hinsichtlich der Gebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg unwirksam war (vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, Urteil vom 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – BVerwGE 177, 60 Rn. 9 und Rn. 13 m. w. N.). Es ergibt sich aus dem Vorliegen einer Wiederholungsgefahr (zu den Voraussetzungen vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 – BVerwGE 153, 183 Rn. 19; Beschluss vom 14.6.2018 – 3 BN 1.17 – Rn. 19). Der Erlass einer gleichartigen Verordnung durch den Antragsgegner in absehbarer Zeit ist hinreichend wahrscheinlich (vgl. Bekanntmachung des Landratsamts Miesbach über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern, Amtsblatt des Landkreises Miesbach, Nr. 23 vom 22.7.2024, S. 188 ff.).

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat ohne Verstoß gegen Bundesrecht angenommen, dass die zulässig angegriffenen Ordnungsregelungen ihre Ermächtigungsgrundlage in Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG hatten.

a) Nach dieser Vorschrift wird die höhere Jagdbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege die Schonzeiten aufzuheben.

Nach der für das Revisionsverfahren verbindlichen Auslegung des irrevisiblen Landesrechts durch den Verwaltungsgerichtshof (§ 137 Abs. 1, § 173 Satz 1 VwGO, § 560 ZPO) ist der Schutz von besonders schutzbedürftigen Schutzwaldflächen vor weiterem Schalenwildverbiss ein selbstständiger besonderer Grund im Sinne des Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 BayJG, auf den die streitige Schonzeitverkürzung für das Schalenwild gestützt werden konnte (UA Rn. 198 ff.). Schutzwald sei gemäß Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.7.2005) Wald in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge, auf Standorten, die zur Verkarstung neigten oder stark erosionsgefährdet seien oder der (u. a.) dazu diene, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass sich in jedem Verordnungsteilgebiet mindestens eine Schutzwaldfläche

befinde, die vor weiterem Verbiss besonders geschützt werden müsse. Schutzwaldflächen, auf denen Sanierungsmaßnahmen notwendig seien (Sanierungsflächen), seien besonders schutzbedürftig (UA Rn. 216 f.).

Die Antragsteller haben nicht geltend gemacht, dass diese Auslegung des Landesrechts in Widerspruch zu § 22 Abs. 1 BJagdG (i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.9.1976 <BGBl. I S. 2849>, im Zeitpunkt des Erlasses der angegriffenen Verordnung zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.11.2018 <BGBl. I S. 1850>) steht. Dafür ist auch nichts ersichtlich (vgl. zum Verhältnis von Landes- und Bundesrecht auf dem Gebiet des Jagdwesens: Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 GG).

b) Die Voraussetzungen des besonderen Grundes gemäß Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG waren nach den im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen erfüllt. Jedes Verordnungsteilgebiet habe Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG enthalten (UA Rn. 203 ff.). Auch habe sich in jedem Teilgebiet mindestens eine Schutzwaldfläche befunden, die vor weiterem Schalenwildverbiss besonders zu schützen gewesen sei. Nur intakte, nicht verlichtete Gebirgswälder könnten die Schutzwaldfunktionen (im Wesentlichen Bindung von Niederschlagswasser, Sicherung der Bodenstabilität mit ihrer Verwurzelung und Verhinderung von Gleitschnee bzw. Lawinen) ausreichend erfüllen. Es bedürfe eines artenreichen Mischwaldes sowie eines möglichst dichten und stufigen Waldaufbaus. Voraussetzung hierfür sei eine laufende Verjüngung der Bewaldung. In 89 der 91 Verordnungsteilgebiete habe mindestens eine Sanierungsfläche gelegen. Die Schutzwaldflächen in den beiden übrigen Teilgebieten seien besonders schutzbedürftig gewesen, weil ihnen eine große Schutzbedeutung zugekommen sei und bei ihrer Nichtaufnahme in die Verordnungskulisse in Kürze Sanierungsflächen hätten ausgewiesen werden müssen (UA Rn. 211 ff.).

Die Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs sind für den Senat gemäß § 137 Abs. 2 VwGO verbindlich. Die in Bezug auf sie vorgebrachten Revisionsgründe des Antragstellers sind sämtlich unbegründet. Insbesondere zeigt er mit seinem Vorbringen nicht auf (§ 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO), dass der Verwaltungsgerichtshof zu einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO) verpflichtet gewesen wäre (vgl. zu den Voraussetzungen BVerwG, Urteil vom 29.6.2017 – 3 A 1.16 – Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 77 Rn. 19 m. w. N.). Die Einräumung einer Schriftsatzfrist (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 283 ZPO) hat der Antragsteller ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung (§ 105 VwGO i. V. m. § 160 Abs. 2 ZPO) nicht beantragt (BVerwG, Urteil vom 21.6.2023 – 3 CN 1.22 – NVwZ 2023, 1840 Rn. 8, insoweit in BVerwGE 179, 168 nicht abgedruckt).

3. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, die durch die zulässig angegriffenen Ordnungsregelungen erlaubte Bejagung habe ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden dürfen, weil sie eine Erhaltungsmaßnahme für die betroffenen Natura 2000-Gebiete darstelle, verletzt § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Sie beruht auf einem unzutreffenden Maßstab für das Vorliegen einer Maßnahme, die unmittelbar der Verwaltung des Gebiets diene (a). Die erforderliche schutzgebietsbezogene Prüfung, ob die Bejagung die Voraussetzungen einer Gebietsverwaltungsmaßnahme im Sinne der Vorschriften erfüllt, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht vorgenommen (b).

a) Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das im Zeitpunkt des Erlasses der angegriffenen Verordnung zuletzt durch das Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden war, sind Projekte von ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln

oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Natura 2000-Gebiete im Sinne der Vorschrift sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. Nr. 6 und 7 BNatSchG). Die Vorschrift war hier mangels vorgehenden Landesrechts anwendbar (vgl. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 GG). § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dient zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, nach dem Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 FFH-RL) in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern. Der Begriff des nationalen Rechts „Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“ knüpft an die Formulierung des Unionsrechts „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind“ an und meint dasselbe. Gemäß Art. 7 FFH-RL i. V. m. Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7 – Vogelschutz-Richtlinie <VogelschutzRL>) gelten die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auch für die besonderen Schutzgebiete nach Art. 4 VogelschutzRL. Danach ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich bei Projekten, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7.12.2023 – C-434/22 [ECLI:EU:C:2023:966] – Rn. 43).

Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, dass eine Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten, die deren Erhaltungszielen und dem Störungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in vollem Umfang Rechnung trage, kein Projekt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sei, sondern eine Maßnahme der Erhaltungsbewirtschaftung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL, die einer Verträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden müsse (UA Rn. 251). Bei Tätigkeiten, die nicht zu den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets beitragen oder mit ihnen nicht vereinbar seien, sei von der grundsätzlichen Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auszugehen (UA Rn. 252). Bei traditionellen, potenziell zu den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets beitragenden oder damit vereinbarenden Tätigkeiten komme es auf die konkreten Modalitäten und Umstände des Einzelfalls an. Die Jagd sei eine traditionelle umweltfreundliche Tätigkeit. Gehe sie über eine vernünftige Nutzung der Natur (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VogelschutzRL) nicht hinaus und bestehe nach Lage der Dinge keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen, zähle sie zu den Gebietserhaltungsmaßnahmen (UA Rn. 254).

Damit hat der Verwaltungsgerichtshof den Maßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL für die Ausnahme von der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung für Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind (im Folgenden: Gebietsverwaltungsmaßnahmen), verfehlt.

aa) Eine Tätigkeit ist nicht bereits als Gebietsverwaltungsmaßnahme anzusehen, wenn sie mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets vereinbar ist und zu ihrer Erreichung beiträgt. Sie muss vielmehr für die Verwirklichung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele unmittelbar erforderlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen (EuGH, Urteile vom 4.3.2010 – C-241/08 [ECLI:EU:C:2010:114] – Rn. 50 ff. und vom 7.12.2023 – C-434/22 – Rn. 47; vgl. auch Urteil vom 17.4.2018 – C-441/17 [ECLI:EU:C:2018:255] – Rn. 123 f.; OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020 – 4 B 126/19 – NuR 2020, 471 <477> = juris Rn. 67). Diese Auslegung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Die Ausnahme von der Verträglichkeitsprüfung für Gebietsverwaltungsmaßnahmen soll unnötige Doppelprüfungen vermeiden. Sie beruht darauf, dass eine solche Maßnahme die Verwirklichung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zum Gegenstand hat und die Festlegung dieser Ziele Anforderungen unterliegt, die einer Verträglichkeitsprüfung ähnlich sind; die Erhaltungsziele müssen anhand von Informationen festgelegt werden, die auf einer wissenschaftlichen Prüfung der Situation der Arten und ihrer Lebensräume in einem bestimmten Gebiet beruhen (vgl. EuGH, Urteile vom 4.3.2010 – C-241/08 – Rn. 53 und vom 21.9.2023 – C-116/22 [ECLI:EU:2023:687] – Rn. 115; Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 25.6.2009 – C-241/08 [ECLI:EU:C:2009:398] – Rn. 70 ff.). Demgemäß kann sich der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung nicht auf Tätigkeiten erstrecken, die den erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang zur Gebietsverwaltung und zu den Erhaltungszielen nicht aufweisen. Denn in diesem Fall wäre nicht sichergestellt, dass Pläne und Projekte, die sich auf die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele wesentlich auswirken können, einer angemessenen Prüfung unterzogen werden (vgl. zu diesem Regelungsziel Erwägungsgrund 10 der FFH-Richtlinie).

bb) Eine Maßnahme zur Bewirtschaftung eines Natura 2000-Gebiets, die zu den für das besondere Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsmaßnahmen gehört, dient im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL unmittelbar der Verwaltung des Gebiets (vgl. EuGH, Urteil vom 7.12.2023 – C-434/22 – Rn. 50 f., 67).

Nach Art. 1 Buchst. I FFH-RL bedeutet der Begriff des besonderen Schutzgebiets im Sinne der Richtlinie ein von den Mitgliedstaaten ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind. Danach wird ein besonderes Schutzgebiet abgegrenzt, um einen günstigen Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensräume oder Arten zu wahren oder wiederherzustellen (EuGH, Urteil vom 7.12.2023 – C-434/22 – Rn. 44). Für das Gebiet sind spezifische und konkrete Erhaltungsziele festzulegen (EuGH, Urteil vom 21.9.2023 – C-116/22 – Rn. 105, 107). Entsprechend definiert § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG den Begriff „Erhaltungsziele“ als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder einer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie, Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Zur Erreichung der für ein besonderes Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele legen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Ähnliche Regelungen enthalten Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2 VogelschutzRL in Bezug auf die Europäischen Vogelschutzgebiete. Daraus ergibt sich, dass die im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL (bzw. Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2 VogelschutzRL) festgelegten Erhaltungsmaßnahmen unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind (EuGH, Urteil vom 7.12.2023 – C-434/22 – Rn. 44 f.).

cc) Für jagdliche Maßnahmen, die die Voraussetzungen eines Plans oder Projekts im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfüllen, ergibt sich nichts Abweichendes (vgl. EuGH, Urteil vom 4.3.2010 – C-241/08 – Rn. 31, 76). Die Annahme, dass eine jagdliche Tätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VogelschutzRL über eine vernünftige Nutzung der Natur nicht hinausgeht und eine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen nicht besteht (UA Rn. 254), macht sie daher nicht bereits zu einer Gebietsverwaltungsmaßnahme.

Aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL folgt keine andere Beurteilung. Die Vorschrift legt eine allgemeine Schutzpflicht fest, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Es handelt sich um eine laufende Verpflichtung. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL regelt demgegenüber eine gesonderte Verpflichtung. Die Vorschrift zielt auf den Schutz von Gebieten vor Verschlechterungen speziell durch Pläne oder Projekte und sieht dafür eine ex ante-Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet vor (vgl. EuGH, Urteile vom 7.9.2004 – C-127/02 [ECLI:EU:C:2004:482] – Rn. 31 ff., vom 14.1.2016 – C-399/14 [ECLI:EU:C:2016:10] – Rn. 6 f. und vom 29.6.2023 – C-444/21 [ECLI:EU:C:2023:524] – Rn. 148 f.).

b) Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, die Pflanzmaßnahmen auf den Sanierungsflächen (Schutzwaldsanierungsmaßnahme „Pflanzung“) stellten Gebietserhaltungsmaßnahmen dar. Die Bejagung aufgrund der angegriffenen Verordnung sei als Begleitmaßnahme, die für den Erfolg der Sanierungsmaßnahmen erforderlich sei, selbst eine Gebietserhaltungsmaßnahme (UA Rn. 255). Das ist mit den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL für das Vorliegen einer Gebietsverwaltungsmaßnahme nicht vereinbar. Ob die Bejagung von Wild aufgrund einer Verordnung zur Verkürzung der Schonzeiten unmittelbar mit der Verwaltung betroffener Natura 2000-Gebiete in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist und deshalb keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, ist für jedes betroffene Gebiet mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Eine solche Prüfung wäre hier erforderlich gewesen (aa). Sie ist nicht durchgeführt worden (bb).

aa) Von der Verordnung waren nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil 20 Natura 2000-Gebiete betroffen, darunter sieben Europäische Vogelschutzgebiete, in denen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten Auerhuhn, Birkhuhn und Steinadler vorkommen. Für die betroffenen Gebiete lägen gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele vor (§ 3 Abs. 4 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete <Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V> vom 12.7.2006 <GVBl. S. 524> in der bei Erlass der angegriffenen Verordnung geltenden Fassung vom 19.2.2016 <AllMBl. S. 258>). Managementpläne (§ 32 Abs. 5 BNatSchG, § 4 Abs. 1 BayNat2000V) lägen für sieben der Gebiete vor, zwei Pläne seien vor Erlass der angegriffenen Verordnung erstellt worden; weitere Pläne befänden sich in Aufstellung (UA Rn. 245). Aus den Akten ergibt sich zweifelsfrei, dass die Verordnungsteilgebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg ganz oder teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet „Estergebirge“ lagen.

bb) Die Prüfung, ob die Bejagung die Voraussetzungen einer Erhaltungsmaßnahme für die betroffenen Natura 2000-Gebiete erfüllte und damit als Tätigkeit angesehen werden konnte, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stand oder hierfür notwendig war, verlangt – wie gezeigt – die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen, die für das jeweilige Gebiet festgelegt sind. Zu klären ist, ob die Bejagung erforderlich war, um einen günstigen Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps oder einer Art, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, zu erhalten oder wiederherzustellen, und ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stand. Eine solche Prüfung war hier insbesondere im Hinblick auf etwaige Auswirkungen der zugelassenen Bejagung des Schalenwildes auf die Schutzziele erforderlich, die für die besonders störungsempfindlichen Raufußhühner festgelegt waren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht festgestellt, dass der Antragsgegner die erforderliche Prüfung durchgeführt hat. Er hat sie auch nicht selbst vorgenommen. Seine Ausführungen beschränken sich darauf, dass die durch die Verordnung zugelassene ausgeweitete Beja-

gungsmöglichkeit Teil des Schutzwaldsanierungsprogramms gewesen sei und ohne sie der Erfolg der Sanierungsmaßnahme „Pflanzung“ in Frage gestellt gewesen wäre (UA Rn. 274 f.).

Eine andere Beurteilung ergibt sich nicht mit Blick auf seine Ausführungen zur Schutzwaldsanierungsmaßnahme „Pflanzung“ (UA Rn. 256 ff.). Sie verhalten sich nicht dazu, ob in den betroffenen Natura 2000-Gebieten die Bejagung erforderlich war, um einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume oder Arten zu wahren oder wiederherzustellen, und ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stand. Anderes gilt auch nicht, soweit der Verwaltungsgerichtshof angenommen hat, alle bislang aufgestellten oder in Aufstellung befindlichen Managementpläne für betroffene Natura 2000-Gebiete führten die ordnungsgemäße Jagdausübung als Maßnahme der Schutzwaldsanierung auf, die den Erhaltungszielen diene oder offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lasse (UA Rn. 265). Ob mit der in den Managementplänen angeführten Jagdausübung auch die Bejagung aufgrund der angegriffenen Verordnung gemeint und auch mit Blick auf etwaige Vorkommen von Raufußhühnern als Erhaltungsmaßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2 VogelschutzRL festgelegt worden ist, hat er nicht geprüft.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof für die Schutzwaldsanierungsmaßnahme „Pflanzung“ eine gebietsbezogene Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Gebietsverwaltungsmaßnahme nicht vorgenommen. Seine Ausführungen beschränken sich auf die allgemeine Feststellung, Pflanzmaßnahmen zur Sanierung von Schutzwald entsprächen den Natura 2000-Zielen (UA Rn. 262 f.) bzw. sie stünden nicht in Widerspruch zu Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete (UA Rn. 266 ff.).

4. Das angefochtene Urteil stellt sich, soweit es den Normenkontrollantrag hinsichtlich der Verordnungsteilgebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg abgelehnt hat, nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 144 Abs. 4 VwGO). Die angegriffene Verordnung verstieß (auch) insoweit gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL. Die durch sie zugelassene Bejagung war ein Projekt (a), das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stand oder hierfür notwendig war (b). Es stand nicht nach dem Ergebnis einer Vorprüfung fest, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war (c). Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO), weil ein weiterer Aufklärungsbedarf nicht besteht.

a) Der Begriff des Projekts nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL ist weiter als der Vorhaben- bzw. Projektbegriff des § 2 Abs. 4 UVPG, Art. 1 Abs. 2 Buchst. a UVP-RL (vgl. EuGH, Urteile vom 7.11.2018 – C-293/17 [ECLI:EU:C:2018:882] – Rn. 65 f. und vom 9.9.2020 – C 254/19 [ECLI:EU:C:2020:680] – Rn. 29, jeweils m. w. N.). Ein Schutzgebiet möglicherweise gefährdende Tätigkeiten, die mit einer gewissen Plan- und Regelmäßigkeit stattfinden, werden von dem habitatschutzrechtlichen Projektbegriff erfasst (vgl. BVerwG, Urteile vom 10.4.2013 – 4 C 3.12 – BVerwGE 146, 176 Rn. 29 und vom 8.1.2014 – 9 A 4.13 – BVerwGE 149, 31 Rn. 55). Danach war die durch die streitige Verordnung zugelassene Bejagung ein Projekt im habitatschutzrechtlichen Sinne. Dass es sich um eine wiederholt zugelassene Tätigkeit handelte (UA Rn. 2 ff.), führt nicht zu einer anderen Beurteilung (vgl. EuGH, Urteil vom 7.9.2004 – C-127/02 – Rn. 28).

b) Es ist nicht ersichtlich, dass die in Rede stehende Bejagung eine für die betroffenen Natura 2000-Gebiete festgelegte Erhaltungsmaßnahme war und damit eine Tätigkeit, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stand oder hierfür notwendig war. Das ergibt sich – wie gezeigt – nicht aus den im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen. Dafür bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte. Nach dem Revisionsvorbringen des Antragsgegners werden

Erhaltungsmaßnahmen in Bayern im Rahmen von Managementplänen festgelegt. Aus seinem Vortrag ergibt sich nicht, dass die durch die angegriffene Verordnung zugelassene Bejagung – also die nach ihrem § 1 erlaubte Ausübung der Jagd abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten – in Managementplänen für die betroffenen Natura 2000-Gebiete als Erhaltungsmaßnahme festgelegt war. Dafür genügte – wie gezeigt – nicht, dass eine ordnungsgemäße Jagdausübung allgemein als Maßnahme der Schutzwaldsanierung aufgeführt war. Der Antragsgegner hat auch nicht geltend gemacht, dass die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen in anderer geeigneter Weise (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) erfolgt wäre.

c) Eine Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) ist vor der Zulassung der Bejagung durch die angegriffene Verordnung unstreitig nicht durchgeführt worden. Die Entscheidung des Antragsgegners, auf eine Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, genügte den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL nicht.

Nach diesen Vorschriften sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den für ein Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen, wenn sie das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorliegen, ist von der für die Zulassung zuständigen Stelle – hier: dem Ordnungsgeber – im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen. Gegenstand der Vorprüfung ist die Frage, ob bereits anhand objektiver Umstände eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Das kann nicht mehr bejaht werden, wenn ein Projekt droht, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (BVerwG, Urteile vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380 Rn. 84 m. w. N. und vom 3.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 419, insoweit in BVerwGE 170, 33 nicht abgedruckt). § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL verlangen nicht, dass eine Vorprüfung formalisiert durchgeführt wird, sondern regeln die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Fehlen diese Voraussetzungen, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, stellt der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung unabhängig davon, auf welche Weise der Ordnungsgeber sich diese Gewissheit verschafft hat, keinen Rechtsfehler dar (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 – a. a. O. m. w. N.; zur Erforderlichkeit einer Begründung: EuGH, Urteil vom 15.6.2023 – C-721/21 [ECLI:EU:C:2023:477] – Rn. 43). Auch die FFH-Vorprüfung ist gebietsbezogen vorzunehmen und setzt die Ermittlung voraus, ob und welche möglichen Betroffenheiten der geschützten Lebensräume und Arten bestehen.

Gemessen hieran war der Verzicht des Antragsgegners auf eine Verträglichkeitsprüfung rechtsfehlerhaft. Er konnte im Zeitpunkt des Verordnungserlasses nicht sicher davon ausgehen, dass das streitige Projekt Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen könnte.

aa) Der Verwaltungsgerichtshof hat – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – nicht geprüft, ob eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, weil der Antragsgegner im Rahmen der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele betroffener Natura 2000-Gebiete ohne vertiefte Prüfung mit Gewissheit ausschließen konnte.

bb) Aus seinen Ausführungen, dass die Bejagung von Schalenwild außerhalb der festgesetzten Jagdzeiten eine erhebliche Beeinträchtigung von Raufußhühnern nicht nahelege (UA Rn. 277 ff.) und auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gamswildes (UA Rn. 285 ff.) sowie des Steinadlers führe (UA Rn. 293 ff.), ergibt sich nicht, dass bereits anhand objektiver Umstände sicher ausgeschlossen werden konnte, dass die nach der Verordnung erlaubte Bejagung Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt. Die vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommene Prüfung beruht nicht auf dem Maßstab für

die Vorprüfung. Sie orientiert sich am Störungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (vgl. UA Rn. 251) und bezieht sich darauf, ob die Bejagung die Gebiete bzw. betroffene Arten erheblich beeinträchtigt (vgl. UA Rn. 249, 277 ff., 285 ff., 293 ff.). Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof nicht gebietsspezifisch geprüft.

cc) Ob bei einer gebietsspezifischen Prüfung anhand objektiver Umstände eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete hätte ausgeschlossen werden können, bedarf keiner abschließenden Klärung. Die Nachholung der erforderlichen Prüfung im gerichtlichen Verfahren kommt jedenfalls hier nicht in Betracht. Aus Sicht der vom Antragsgegner im Verwaltungsverfahren beteiligten höheren Naturschutzbehörde bestanden erhebliche Ermittlungs- und in der Folge Bewertungsdefizite. In ihrer Stellungnahme vom 21.12.2018 führte sie aus, die vorgelegten Unterlagen und verfügbaren Daten seien nicht geeignet, um die erforderliche naturschutzfachliche Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bejagung auf störungssensible Arten vorzunehmen. Sie verwies darauf, dass erhebliche Beeinträchtigungen betroffener Natura 2000-Gebiete durch Abschüsse und vor allem durch die häufigen Begehungen der Ordnungsflächen nicht ohne eine flächenscharfe Prüfung ausgeschlossen werden könnten. Die dafür erforderlichen Daten und Angaben ließen sich den Antragsunterlagen nicht entnehmen oder seien unzureichend (vgl. UA Rn. 36).

Unter diesen Umständen wäre es erforderlich, dem Antragsgegner Gelegenheit zu geben, die erforderliche FFH-Vorprüfung der zugelassenen Bejagung bezogen auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete und die Geltungsdauer der Verordnung unter Einbeziehung einer erneuten fachlichen Bewertung durch die höhere Naturschutzbehörde durchzuführen. Nach dem Außerkrafttreten der angegriffenen Verordnung scheidet eine solche ergänzende Prüfung aus.

5. Danach führt der dargelegte Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, der die angegriffene Verordnung insgesamt betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.11.2024 – 3 CN 2.23 –) und damit auch, soweit sich ihre Regelungen auf die Verordnungsteilgebiete Deiningbach, Eschenlaine und Fahrenberg beziehen, zur nachträglichen Feststellung ihrer Unwirksamkeit hinsichtlich dieser Gebiete.

### **Anmerkungen zum Urteil des BVerwG vom 7.11.2024, Az. 3 CN 1.23 – Wegfall vermeintlicher Gewissheiten**

Leopold M. Thum, München (\*)

#### **A. Einleitung**

Das Urteil des BVerwG ist für das Umweltrecht von erheblicher Bedeutung. Es wirft natur- und artenschutzrechtlich Licht auf und in den verwaltungsrechtlichen Vollzug im Jagdrecht und unterstreicht, dass und wie auch der staatliche Umgang mit Jagd und Forst umweltrechtliche Ziel- und Schrankensetzungen zu beachten hat.

#### **B. Dogmatische Einordnung der Entscheidung**

Gegenstand des Urteils war eine Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern, die im Alpenraum gebietsbezogen eine weitreichende Schonzeitverkürzung für Schalenwild anordnete (nachfolgend „Schonzeitverkürzungsverordnung“).

\*) Der Autor ist Fachanwalt für Agrarrecht und für Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei Messerschmidt und Kollegen in München. Er hat die Antragsteller mehr als 15 Jahre im vorliegenden wie auch in vorangegangenen Normenkontrollverfahren vor dem VGH München gegen Schonzeitverkürzungsverordnungen und sodann auch im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten.

Diese Verordnung wurde im Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts durch die Inhaber eines Eigenjagdreviers angegriffen. Dies, obgleich die Fläche des Eigenjagdreviers nicht im räumlichen Geltungsbereich der angegriffenen Verordnung lag. Die Inhaber des Eigenjagdreviers machten geltend, die durch die Verordnung zugelassene Bejagung habe nachteilige Veränderungen in ihrem unmittelbar angrenzenden Eigenjagdrevier bewirkt. Das BVerwG erachtete es als möglich, dass sie durch die angegriffenen Ordnungsregelungen über die Bejagung in den benachbarten Gebieten in ihrem grundrechtlich geschützten Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG verletzt worden sind. (1)

Der formulierte Anlass für den Erlass der Verordnung war der Schutz von Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Sanierung von Schutzwäldern. (2) Die Ordnungsgebiete umfassten dabei allerdings auch „Natura 2000“-Gebiete, ohne dass dieser Umstand und seine Konsequenzen im Rahmen des Ordnungsverfahrens zureichend abgearbeitet worden wären.

Der Bund und die Länder sind nach den §§ 32 ff. BNatSchG im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie (3) sowie der Vogelschutzrichtlinie (4) zum Aufbau und Schutz eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ verpflichtet. Dieses Netz umfasst Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete, kurz sog. Natura 2000-Gebiete.

Für diese Gebiete sind Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums umfasst dabei die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können (5). Der Erhaltungszustand einer Art umfasst hingegen die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können (6). Der Freistaat Bayern legt sodann nach § 19b Abs. 3 S. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL für jedes einzelne Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in Managementplänen die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und/oder Arten zu gewährleisten, die maßgeblich für die Aufnahme in das Europäische Netz „Natura 2000“ waren. Managementpläne sollen aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie auch für Europäische Vogelschutz-Gebiete aufgestellt werden. (7)

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind dort unzulässig. Projekte sind in diesen Gebieten vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und „nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind“, § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (8).

Im Verfahren vor dem BVerwG war unter anderem streitentscheidend, ob die im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Schonzeitverkürzungsverordnung explizit zum Schutz von Pflanzungen in Schutzwäldern angedachten, gesteigerten jagdlichen Maßnahmen – konkret in Gestalt der Jagd während der gesetzlichen Schonzeiten – grundsätzlich als Gebietserhaltungsmaßnahmen zu gelten haben und damit auch ohne naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung zulässig sind.

Der VGH München vertrat hierzu als Ausgangsinstanz (9) im Normenkontrollverfahren gegen die Verordnung – entsprechend der Argu-

mentation des Antragsgegners Freistaat Bayern – die Auffassung, dass die Jagd eine traditionelle umweltfreundliche Tätigkeit sei, welche – soweit sie über eine vernünftige Nutzung der Natur nicht hinausgehe und soweit nach Lage der Dinge keine ernsthaftige Besorgnis nachteiliger Auswirkungen bestehe – zu den Gebietserhaltungsmaßnahmen zu zählen sei, weswegen in ihrem Vorfeld keine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erforderlich sei.

Das Urteil des BVerwG stellt insoweit klar, dass diese Annahme zu kurz greife und im zu entscheidenden Fall zu einer rechtsfehlerhaften Entscheidung des VGH München geführt hatte. Das BVerwG qualifiziert eine Bejagung, die auf Grundlage der angegriffenen Schonzeitverkürzungsverordnung innerhalb der gesetzlichen Schonzeiten erfolgt, als Projekt im Sinne des Habitatschutzrechts. Das Gericht stellt weiter fest, dass diese spezielle Bejagung nicht bereits vorab als Erhaltungsmaßnahme geprüft und festgelegt worden ist, etwa im Rahmen einer Bewirtschaftungsplanung für die betroffenen Natura 2000-Gebiete oder in anderer geeigneter Weise. Somit handelte es sich auch um keine Tätigkeit, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stand oder hierfür notwendig gewesen wäre. Nicht zuletzt konstatiert das BVerwG, dass vor Erlass der streitigen Rechtsverordnung auch nicht im Rahmen einer gebietsbezogenen FFH-Vorprüfung ermittelt wurde, ob und welche möglichen Betroffenheiten der geschützten Lebensräume und Arten zu befürchten sind. Es wurde auch nicht ermittelt, ob bereits anhand objektiver Umstände, ohne vertiefte Prüfung, eine erhebliche Beeinträchtigung der für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Nur dann hätte auf eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL verzichtet werden dürfen. Die Rechtsprechung des BVerwG hatte sich bislang, soweit ersichtlich, noch nicht derart pointiert mit der Relevanz der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG im Rahmen jagdrechtlicher Sachverhalte befasst. Der EuGH hat demgegenüber in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass auch die klassische Jagd an sich – in Abgrenzung zur naturschutzrechtlich sensibleren, atypischen Jagd außerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten, in Schonzeiten – nicht grundsätzlich vom Verfahren der Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Natura 2000-Kulisse freigezeichnet werden kann (10). Zudem ist es nach der Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich, dass ein Projekt – unter diesen Begriff kann eben auch die Jagd fallen – im betroffenen Natura 2000-Schutzgebiet liegen muss, um von der FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht erfasst zu werden. Es reicht vielmehr aus, dass eine außerhalb des Schutzgebiets erfolgende Tätigkeit ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte (11).

Die Entscheidung des BVerwG im gegenständlichen Verfahren – 3 CN 1.23 – wie auch im Parallelverfahren einer anerkannten Natur-

- 1) BVerwG, Urt. v. 7.11.2024 – 3 CN 1/23, juris, Rn. 19 f.
- 2) Art. 10 BayWaldG, Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV).
- 3) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 v. 22.7.1992, S. 7 (FFH-RL).
- 4) Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 v. 26.1.2010, S. 7.
- 5) § 3 Abs. 2 S. 1 BayNat2000V.
- 6) § 3 Abs. 3 S. 1 BayNat2000V.
- 7) Ziff. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ v. 4.8.2000, AII-MBl., S. 544.
- 8) § 34 Abs. 1 BNatSchG: „die nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“.
- 9) VGH München, Urt. v. 16.9.2022 – 19 N 20.232.
- 10) EuGH, Urt. v. 4.3.2010 – Rs. C-241/08, ECLI:EU:C:2010:114, juris, Rn. 76; EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – Rs. C-98/03, ECLI:EU:C:2006:3.
- 11) EuGH, Urt. v. 9.9.2020 – Rs. C-254/19, ECLI:EU:C:2020:680, juris, Rn. 26.

schutzvereinigung, – 3 CN 2.23 (12) – wurde bereits tragende Grundlage in nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren (13). Gegenwärtig ist festzustellen, dass die Jagdverwaltung im Freistaat Bayern an Stelle des erneuten Erlasses einer zahlreiche Gebiete umfassenden Rechtsverordnung zur Schonzeitaufhebung nunmehr im Umfeld der bisherigen Gebiete der Schonzeitverkürzungsverordnung eine Vielzahl von Einzelanordnungen im Wege von Verwaltungsakten erlässt. Die Verwaltung scheint dabei bemüht, dass diese „Einzelanordnungen“ der unteren Jagdbehörden nicht unmittelbar Natura 2000-Gebiete erfassen. Allerdings hätte sie auf der Ebene des Verwaltungsverfahrens zum Erlass der Bescheide auch bezogen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete und damit auch in Nicht-Natura 2000-Gebieten grundsätzlich dieselben rechtlichen Anforderungen zu beachten, wie sie das BVerwG für das Ordnungsverfahren herausgearbeitet hat. Schließlich hat das BVerwG im Parallelverfahren herausgearbeitet (14), dass der dortige Antragsteller auch hinsichtlich der Verordnungsteilgebiete antragsberechtigt war, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet lagen, da es nicht auszuschließen sei, dass die Bejagung in außerhalb der Schutzgebiete gelegenen Teilgebieten Auswirkungen auf angrenzende Natura 2000-Gebiete haben könnte, etwa durch Lärm oder andere mit ihr verbundene Effekte.

### C. Bewertung

Mit dieser Entscheidung des BVerwG gewinnen der naturschutzrechtliche Gebiets- und insbesondere Artenschutz die Bedeutung zurück, die ihm sowohl nach dem Grundgesetz, Art. 20a GG, wie auch auf Grundlage des Gemeinschaftsrechts in Gestalt der FFH- und Vogelschutzrichtlinien zukommt. Das Urteil gibt über den Entscheidungsgegenstand von jagdrechtlichen Schonzeitverkürzungen hinaus Denk- und Handlungsanstöße. Nachdem das BVerwG auch die pauschale Annahme des VGH München, dass die Schutzwaldsanierungsmaßnahme „Pflanzung“ im bayerischen Alpenraum eine Gebietserhaltungsmaßnahme darstelle, angesichts der Anforderungen des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu verwerfen scheint (15), muss – neben der Frage, ob und nach welchen Maßstäben im Einzelfall jagdrechtlicher Abschlussverfügungen Verträglichkeitsvorprüfungen gefordert werden können – auch das Schutzwaldmanagement an sich auf den Prüfstand gestellt werden (16).

12) BVerwG, Urt. v. 7.11.2024 – 3 CN 2/23, BVerwGE 183, 363 ff.

13) Bspw. VG Köln, Urt. v. 27.11.2025 – 8 K 3702/25 (Berufung zugelassen).

14) BVerwG, Urt. v. 7.11.2024 – 3 CN 2/23, BVerwGE 183, 363-385, Rn. 27.

15) BVerwG, Urt. v. 7.11.2024 – 3 CN 2/23, BVerwGE 183, 363, Rn. 45: „Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, die Pflanzmaßnahmen auf den Sanierungsflächen (Schutzwaldsanierungsmaßnahme „Pflanzung“) stellten Gebietserhaltungsmaßnahmen dar. Die Bejagung aufgrund der angegriffenen Verordnung sei als Begleitmaßnahme, die für den Erfolg der Sanierungsmaßnahmen erforderlich sei, selbst eine Gebietserhaltungsmaßnahme (UA Rn. 302). Das ist mit den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL für das Vorliegen einer Gebietsverwaltungsmaßnahme nicht vereinbar.“

16) „Die in Nrn. 5.3. und 5.5 der GemBek vom 4.8.2000 (Az. 62-8645.4-2000/21, AllMBl. S. 544) zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ beschriebene generelle Konformität der Schutzwaldsanierung mit den Erhaltungszielen gibt es nicht.“ *Fischer-Hüftle*: Natura 2000: Projekt oder Maßnahme der Gebietsverwaltung?, ANLiegen Natur 2025, 167 (168).

### TierSchG § 16a Abs. 1; TierSchNutztV § 4 Abs. 1; VwGO § 146 Abs. 4

*Tierschutz; Bestandsreduktion; Rinderbestand; Milchvieh; Blauzungenvirus; Klauenpflege; Versorgung, tierärztliche; Personalbedarf; Haltungsbedingungen; Interessen, wirtschaftlich; Verhältnismäßigkeit*

**1. Die zuständige Behörde kann auf Grundlage des § 16a TierSchG im Rahmen ihres Auswahlermessens auch eine Reduzierung des Tierbestandes anordnen, wenn dies zur Herstellung tierschutzgerechter Zustände geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.**

**2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Bestandsreduktion nach § 16a TierSchG ist gerechtfertigt, wenn bei summarischer Prüfung erhebliche und fortdauernde tierschutzrechtliche Mängel vorliegen und das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere das Aussetzungsinteresse des Tierhalters überwiegt.**

**3. Ein Tierhalter muss substantiiert und glaubhaft darlegen, dass festgestellte tierschutzwidrige Zustände nachhaltig und dauerhaft beseitigt wurden; bloße Verbesserungsbehauptungen oder nicht belegte Ursachen (z. B. Erkrankungen) genügen hierfür nicht.**

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.1.2026 – OVG 5 S 43/25 – ECLI:DE:OVGBEBB:2026:0106.OVG5S43.25.00

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den sofort vollziehbaren Bescheid vom 7.10.2024, mit dem ihm die Reduzierung seines Rinderbestandes auf maximal 200 Tiere auferlegt (Ziffer 1.), die Haltung von maximal 200 Tieren betreffend alle Altersklassen erlaubt (Ziffer 2.) sowie die Durchsetzung der Bestandsreduktion und Veräußerung im Wege unmittelbaren Zwangs angedroht worden ist (Ziffer 4.), wiederherzustellen bzw. anzuordnen, zu Recht abgelehnt. Das hiergegen gerichtete, nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO durch das OVG allein zu prüfende Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Aufhebung oder Änderung des angegriffenen Beschlusses.

Ohne Erfolg wendet sich der Antragsteller gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, im Rahmen der Interessenabwägung überwiege das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides das Interesse des Antragstellers an einem Aufschub der verfügten Anordnungen, weil der Bescheid nach der gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig sei, den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletze und auch ein öffentliches Vollzugsinteresse vorliege.

1. Die Rechtmäßigkeit der auf § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG gestützten Bestandsreduktion (Ziffer 1. des Bescheides) wird durch das Vorbringen des Antragstellers nicht durchgreifend in Frage gestellt.

a) Dabei kann dahinstehen, ob diese Rechtsgrundlage für die Bestandsreduktion allein herangezogen werden konnte oder ob im Anwendungsbereich speziellerer Bestimmungen wie § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 TierSchG ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG nach allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen gesperrt ist. Denn wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, liegen die materiellen Voraussetzungen der spezielleren Ermächtigungsgrundlagen jedenfalls vor (BA S. 10 ff.). Entgegen der Auffassung des Antragstellers scheidet die Heranziehung von § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG auch nicht deshalb aus, weil bei einer Maßnahme nach dieser Vorschrift das Tier beim Halter verbleibe und die Behörde allein Bedingungen für die Haltung der Tiere vorgebe. Das Tierschutzgesetz nimmt grundsätzlich keine Begrenzung der zulässigen Maßnahmen vor. Sinn und Zweck der Regelungen in § 16a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierSchG ist es, der zuständigen Behörde die Anordnungsbefugnis zur Herbeiführung tierschutzrechtlich ordnungsgemäßer Zustände zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen ihres

pflichtgemäßen Auswahlmessens kann sie daher jedes Mittel und jede Maßnahme bestimmen, die sie zur Gefahrenabwehr für geeignet und notwendig hält. Dabei sprechen sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck der genannten Normen dafür, dass der zuständigen Behörde durch die Befugnis, die „notwendigen Anordnungen“ (§ 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG) bzw. „die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen“ (§ 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG) zu erlassen, ein möglichst breites, den jeweiligen Umständen eines jeden Einzelfall gerecht werdendes Auswahlmessen eingeräumt werden soll, welches ausschließlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet und beschränkt wird (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.2.2022 – 11 ME 369/21 –, juris Rn. 19; VGH Mannheim, Beschluss vom 9.8.2012 – 1 S 1282/12 –, juris Rn. 5; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 16a Rn. 1, 4 m.w.N.).

b) Soweit der Antragsteller vorträgt, die Voraussetzungen für den Erlass des streitgegenständlichen Bescheides vom 7.10.2024 hätten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung am 13.10.2025 nicht (mehr) vorgelegen, weil er seit Bescheiderlass erhebliche Veränderungen in seinem Betrieb vorgenommen habe und zwischenzeitlich bei mehreren Tieren die Blauzungenkrankheit als Ursache für die festgestellten Mängel wie Gewichtsverlust und Lahmheiten festgestellt worden sei, fehlt es an einer hinreichenden Glaubhaftmachung, dass nachhaltig und dauerhaft tierschutzgerechte Handlungsbedingungen für den gesamten Rinderbestand herbeigeführt worden sind, die eine Bestandsreduktion entbehrlich machen.

So überzeugt seine Begründung nicht, der mangelhafte gesundheitliche Zustand mehrerer Tiere sei auf die Blauzungenkrankheit zurückzuführen und deshalb seiner Natur nach vorübergehend. Zwar ist es positiv zu bewerten, dass der Antragsteller versucht hat, Ursachen für den teilweise schlechten Gesundheitszustand seiner Herde und die Vielzahl von Todesfällen zu finden. Dass die bereits am 30.1.2025 festgestellte Blauzungenkrankheit, die er im Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht am 6.5.2025 sowie auch sonst im erstinstanzlichen Verfahren unerwähnt gelassen hat, dafür als Erklärung taugt, erscheint indes zweifelhaft. Denn die in seinem Betrieb von der Veterinärbehörde festgestellten Symptome wie Gewichtsverluste, Lahmheiten durch Anschwellen der Gliedmaßen sowie häufige Totgeburten wurden bereits deutlich vor dem (Wieder-)Aufreten des Blauzungenvirus in Brandenburg vorgefunden. Nach Angaben des Antragsgegners galt das Land Brandenburg bis zum 12.8.2024 als frei von der Blauzungenkrankheit. Danach war das Virus zum Zeitpunkt der Feststellung der größtenteils gleichgelagerten tierschutzwidrigen Zustände im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen am 22.2.2024 und am 24.10.2023 sowie auch schon zuvor im Mai 2023 und im November 2021 in dem Landkreis, in dem der Hof des Antragstellers liegt, nicht verbreitet. Der Antragsteller legt auch nicht dar, dass die typischen klinischen Symptome dieser Erkrankung – Entzündungen der Zitzenhaut und der Schleimhäute, Blasenbildung am Kronsaum der Klauen (vgl. Steckbrief Blauzungenkrankheit des Friedrich-Löffler-Instituts [FLI], Stand 29.8.2019, abrufbar unter <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>) – in seinem Bestand aufgetreten und tierärztlich behandelt worden wären. Dass die bei seinen Tieren beobachteten Symptome durch das Blauzungenvirus (mit-)verursacht worden sind, bleibt mangels Glaubhaftmachung eine bloße Vermutung. Die Einschätzung des Antragstellers, dass ein solcher Zusammenhang „vorstellbar“ sei, genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

Darüber hinaus steht sein Vorbringen, die Herde habe sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung und darüber hinaus in einem guten gesundheitlichen Zustand befunden, nicht in Einklang mit der Auswertung der HI-Tier Datenbank durch den Antragsgegner. Zwar mag die Durchführung von zwei Herdenschnitten zur Klauenpflege sowie die gemeinsam mit einem Futterberater erfolgte Neuausgestaltung der Futterrationen für die Tiere in Gestalt eines Zukaufs von

Eiweißfuttermitteln und einer Erhöhung der Abgabe von Rauhfutter zu einem – freilich nicht näher quantifizierten oder gar belegten – „starken Anstieg der Milchleistung“ der Herde geführt haben. Der Antragsgegner hat anhand der Auswertung der HI-Tier Datenbank aber unwidersprochen dargelegt, dass sich der gesundheitliche Zustand der Rinder nicht wesentlich gebessert habe. Im Betrieb des Antragstellers komme es weiterhin zu überdurchschnittlich hohen Abgängen von Tieren durch Versterben. Im Zeitraum von Januar bis November 2025 habe es 14 Totgeburten (8,6 %) und 32 weitere Todesfälle in der Herde des Antragstellers gegeben. Der Verlust bei Kälbern, Jungrindern und Kühen habe jeweils über der vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) ermittelten durchschnittlich zu erwartenden Rate gelegen. Insbesondere bei den weiblichen Tieren ab der ersten Kalbung (Kühen) sollten die Verluste maximal 1 % betragen, hätten im Betrieb des Antragstellers aber bei 9,42 % gelegen. Bei den Jungrindern habe einem tolerablen Verlust von unter 2 % eine Verlustrate von 3,42 % gegenübergestanden.

Des Weiteren fehlt es hinsichtlich des Einwands, Verstöße gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 TierSchNutZV hätten zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts am 13.10.2025 nicht (mehr) vorgelegen, auch an einer den Darlegungsanforderungen genügenden Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Begründungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 14 ff.).

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutZV hat derjenige, der Nutztiere hält, vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6 sicherzustellen, dass – soweit erforderlich – unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. Das Verwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, dass bei sämtlichen seit November 2022 durchgeführten Kontrollen im Betrieb des Antragstellers lahme Tiere ohne tierärztliche Behandlung festgestellt worden seien (BA S. 14). Obwohl dem Antragsteller bereits mit tierschutzrechtlicher Verfügung vom 19.12.2023 auferlegt worden sei, erkrankte Tiere dem Tierarzt vorzustellen und tierärztlich behandeln zu lassen, seien der amtlichen Tierärztin bei der Kontrolle vom 22.2.2024 viele kranke Tiere aufgefallen, die einer tierärztlichen Behandlung bedurft hätten. Im Rahmen der Kontrolle am 25.7.2024 seien nicht nur viele lahme Tiere in der Herde und im Laufstall festgestellt worden, sondern auch an Kälberflechte erkrankte sowie teilweise konditionell abgefallene bzw. abgemagerte Kälber, die keinem Tierarzt vorgestellt worden seien. Im Erörterungstermin habe der Antragsteller eingeräumt, dass die vereinbarte Kontrolle des Tierbestandes, die mindestens einmal wöchentlich durch den Tierarzt erfolgen solle, „nicht immer so hinäue“ (BA S. 14). Die Erklärungen des Antragstellers hinsichtlich seines Umgangs mit der festgestellten Kälberflechte und den abgemagerten Tieren, die nicht tierärztlich vorgestellt worden seien, hat das Verwaltungsgericht nicht für überzeugend gehalten (BA S. 14 f.). Diesen Feststellungen hält der Antragsteller mit der Beschwerde lediglich entgegen, kranke Tiere würden regelmäßig durch den Tierarzt versorgt. Dazu hätte es aber schon deshalb näherer Ausführungen bedurft, weil im Zeitraum von Januar bis November 2025 weiterhin überdurchschnittlich viele Todesfälle im Bestand des Antragstellers aufgetreten sind (s. o.). Seine Behauptung einer regelmäßigen tierärztlichen Versorgung kranker Tiere begegnet zudem Zweifeln, weil er der Anordnung in der Verfügung vom 19. Dezember 2023, Nachweise über erfolgte Behandlungen durch den Tierarzt regelmäßig unaufgefordert beim Veterinäramt einzureichen, bislang nicht verlässlich nachgekommen ist, weshalb bereits ein Zwangsgeld festgesetzt worden ist. Tragfähige Anhaltspunkte, die die Annahme eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutZV entkräften könnten, zeigt die Beschwerde auch sonst nicht auf.

Hinsichtlich der lahmen Tiere hat das Verwaltungsgericht weiter ausgeführt, dass für die Klauenpflege nach derzeitiger Sachlage ein einmaliger Herdenschnitt nicht ausreicht, um den regelmäßig festgestellten zu langen Klauen der lahmen Tiere entgegenzuwirken. Es

sei nicht dargelegt, wie eine regelmäßige Klauenpflege im Tierbestand sichergestellt werden solle, um Entzündungen und Schmerzen der Tiere zu vermeiden (BA S. 15 f.). Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde vorbringt, es seien bis zur gerichtlichen Entscheidung zwei Herdenschnitte zur Klauenpflege durchgeführt worden, bleibt unklar, ob diese die bereits vom Verwaltungsgericht erwähnte Maßnahme in der 44. Kalenderwoche 2024 einschließen oder ob es sich um zusätzliche Herdenschnitte handelt. Zudem erschließt sich nicht, aus welchem Grund dieser Vortrag nicht bereits erstinstanzlich erfolgt ist. Ungeachtet dessen zeigt auch die Beschwerde nicht auf, ob und durch welche Maßnahmen der Antragsteller nunmehr eine regelmäßige Klauenpflege sicherstellt.

Dem durch das Verwaltungsgericht angenommenen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutZV setzt der Antragsteller ebenfalls nichts Durchgreifendes entgegen. Nach dieser Vorschrift sind alle Tiere täglich mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Das Verwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, die Körperkondition der Tiere sei nach den Feststellungen der amtlichen Tierärztin teilweise als mager zu bezeichnen; der körperliche Entwicklungsstand der Kälber sei unausgeglichen, was darauf schließen lasse, dass die Kälber und Kühe nicht entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Menge versorgt würden (BA S. 16). Dass der Antragsteller nunmehr vorträgt, er habe die Futtermitteln für die Tiere gemeinsam mit einem Futterberater neu ausgestaltet, führt zu keiner anderen Bewertung, da nicht dargetan ist, dass dies bereits über einen längeren Zeitraum durchgehalten worden ist und zu nachhaltigen Verbesserungen geführt hat. Die Behauptung des Antragstellers, die stark gestiegene Milchleistung der Herde belege den Erfolg seiner Bemühungen, genügt dazu nicht. Dies gibt keinen Hinweis auf den gesundheitlichen Zustand der Kälber, den das Verwaltungsgericht als besonders problematisch beschrieben hat, ohne dass der Antragsteller dem substantiiert entgegengetreten wäre (BA S. 16). Außerdem wird auf die obigen Ausführungen zu den aus der HI-Tier Datenbank ersichtlichen Verlusten im Jahr 2025 verwiesen, die noch keine nachhaltige Verbesserung des Ernährungszustands bzw. des gesundheitlichen Zustands des Kälber- und Rinderbestandes erkennen lassen.

c) Sein Einwand, der Betrieb verfüge über die Arbeitskraft von insgesamt drei Personen in Vollzeit sowie fünf Personen in Teilzeit, was für einen Betrieb in der vorhandenen Größenordnung völlig ausreichend sei, überzeugt nicht. Denn der Antragsteller wiederholt insoweit lediglich seinen erstinstanzlichen Vortrag, ohne auf die Begründung des Verwaltungsgerichts einzugehen, für die Versorgung des Rinderbestandes seien nach der nachvollziehbaren Berechnung der amtlichen Tierärztin gestützt auf entsprechende Tabellen des KTBL mindestens 4,5 Mitarbeitende erforderlich (BA S. 17 ff.). Im hier zu betrachtenden Betrieb seien indes nur der Antragsteller und Herr X... in Vollzeit tätig. Der rumänische Leiharbeiter solle zwar – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit dieses Umfangs – zehn Stunden täglich im Betrieb tätig sein, reise aber nach Angaben des Antragstellers im Erörterungstermin nach zwei oder drei Wochen Tätigkeit jeweils für mehrere Wochen in seine Heimat. Die fachlichen Qualifikationen von Herrn X... und dem rumänischen Leiharbeiter seien nicht bekannt. Die Unterstützung durch die Ehefrau und die vier minderjährigen Kinder könne nicht als Arbeitskraft in Teilzeit gerechnet werden, da die Ehefrau noch anderweitig angestellt sei und die schulpflichtigen Kinder nicht regelmäßig mithelfen könnten (BA S. 18). Die Beschwerde reagiert auch nicht auf die Kritik des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller habe hinsichtlich der Personalberechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb, der auch den Ackerbau umfasse, nicht hinreichend dargelegt, wie viele Arbeitskräfte mit welcher Stundenzahl in der Rinderhaltung/Milchviehanlage beschäftigt seien und dazu weder Arbeitsverträge vorgelegt noch substantiell vorgetragen (BA S. 18).

Mit seiner Einschätzung, das vorhandene Personal sei „völlig ausreichend“ für einen Betrieb dieser Größenordnung, stellt er auch die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts nicht durchgreifend in Frage, der Antragsteller könne mit dem vorhandenen Betreuungsschlüssel nicht gewährleisten, dass jedes Tier, das Anzeichen für eine Krankheit, Verletzung oder eine Verhaltensstörung aufweise, sofort erkannt und der notwendigen Behandlung zugeführt oder unterzogen werde, weshalb wiederholt und grob gegen § 2 TierSchG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchNutZV verstoßen worden sei (BA S. 19). Die den Anforderungen genügende Fütterung und Pflege der Tiere sei nicht gewährleistet. Durch den fehlenden Überblick über den Tierbestand, der auch in der Verletzung von Dokumentationspflichten und einer nicht ordnungsgemäßen Führung der HI-Tier Datenbank zum Ausdruck komme, sei eine größere Anzahl von Tieren wiederholt Schmerzen und Leiden ausgesetzt worden, da sie teilweise zu mager oder krank gewesen seien oder unter Lahmheit gelitten hätten, auch aufgrund fehlender Klauenpflege (BA S. 19). Soweit der Antragsteller dem entgegenhält, der Zusammenhang zwischen auftretenden Erkrankungen und der behaupteten Unterversorgung mit Personal sei spekulativ, er selbst sei zum Melken täglich mindestens zweimal vor Ort und auch die beiden angestellten Mitarbeiter kämen täglich mit den Tieren in Kontakt und seien angewiesen, Auffälligkeiten unverzüglich zu melden, ist festzustellen, dass sich diese Betreuung in Anbetracht der vorgefundenen und amtsärztlich festgestellten Zustände in der Vergangenheit jedenfalls nicht als ausreichend erwiesen hat. Auch aus seinem Hinweis, andere vergleichbare Betriebe verfügten ebenfalls nicht über mehr Personal, könnte er – selbst wenn dies zuträfe – nichts für sich herleiten, da tierschutzwidrige Zustände damit nicht zu rechtfertigen wären.

d) Soweit der Antragsteller meint, das Veterinäramt und das Verwaltungsgericht hätten sich bei einer erneuten Besichtigung des Betriebes noch während des laufenden Verfahrens davon überzeugen können, dass er mit der vorhandenen Zahl an Mitarbeitenden sowie dem Hof-tierarzt auch den vorhandenen Bestand von ca. 450 Tieren tierschutzkonform pflegen und betreuen könne, lässt er außer Betracht, dass für eine solche Aufklärungsrüge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kein Raum ist. Aus der bei festgestellten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz grundsätzlich anzunehmenden Eilbedürftigkeit ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung und das Verwaltungsgericht ist auf eine summarische Prüfung beschränkt (vgl. VGH München, Beschluss vom 2.10.2001 – 10 ZS 01.862 –, juris Rn. 3). Dabei erfolgt die „gesamte Beurteilung“ im Übrigen keineswegs allein anhand der letzten Kontrolle vom 25.7.2024, sondern auch anhand seines erstinstanzlichen Vorbringens insbesondere im Erörterungstermin am 6.5.2025. Dieser dürfte stattgefunden haben, um ihm und seinem Berater ausführlich Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den aktuellen Zuständen sowie den vorgenommenen und beabsichtigten Veränderungen in dem Betrieb zu äußern. Aus welchem Grund sich dem Verwaltungsgericht noch weitergehende Ermittlungen konkret hätten aufdrängen müssen, legt der Antragsteller nicht dar. Soweit er rügt, das Verwaltungsgericht habe entscheidungserhebliches Vorbringen nicht ausreichend gewürdigt, kritisiert er im Wesentlichen, dass es seiner Auffassung nicht gefolgt ist, was indes keinen Verfahrensmangel begründet.

e) Ohne Erfolg bleibt auch seine Rüge, der Antragsgegner habe sein Auswahlermessen in unverhältnismäßiger Weise ausgeübt.

Soweit er meint, die Eignung der Maßnahme sei schon deshalb zu bezweifeln, weil die Versorgung einer geringeren Zahl von Tieren Lahmheiten oder Kälberflechte im Bestand nicht verhindere und auch keine regelmäßige tierärztliche Versorgung sicherstelle, lässt er außer Betracht, dass es für die Geeignetheit einer tierschutzrechtlichen Maßnahme ausreicht, wenn das gewählte Mittel dazu beitragen kann, den angestrebten Erfolg zu fördern, wobei dem Antragsgegner hinsichtlich der Eignung

nung ein Beurteilungsspielraum zusteht. Die angeordnete Verkleinerung des Tierbestandes erweist sich danach als geeignetes Mittel zur Unterbindung weiterer tierschutzrechtlicher Verstöße, weil die amtstierärztlichen Feststellungen eine organisatorische und wirtschaftliche Überforderung des Antragstellers mit dem derzeitigen Bestand von ca. 450 Tieren erkennen lassen, die er im Gespräch mit Vertretern des Veterinäramtes am 29.7.2024 schließlich auch selbst eingeräumt hat.

Sein Vorbringen, es fehle an der Erforderlichkeit der Bestandsreduktion, da sich der Tierbestand durch die zwischenzeitlich durchgeführten Maßnahmen erholt habe, überzeugt schon deshalb nicht, weil es – wie bereits dargelegt – an einer hinreichenden Glaubhaftmachung nachhaltiger Verbesserungen fehlt. Insbesondere ist keine Verbesserung der personellen Situation absehbar, die der Überforderung des Antragstellers entgegenwirken würde. Seinem Einwand, mildere Mittel seien die Anordnung einer ausgewogenen Fütterung, die Behandlung der Kälberflechte, die Pflege der Klauen und eine tierärztliche Behandlung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens unter Androhung eines Zwangsgeldes gewesen, ist entgegenzuhalten, dass die in diese Richtung gehenden Anordnungen des Antragsgegners in der Vergangenheit nicht den gewünschten Erfolg hatten und das Leiden einer größeren Anzahl von Tieren dadurch nicht beendet worden ist (BA S. 20; vgl. im Verwaltungsvorgang des Antragsgegners die Anordnungen 1. bis 12. im Bescheid vom 19.12.2023 sowie Schreiben vom 14.3.2024 zur Nachkontrolle am 22.2.2024, weitere Nachkontrolle am 25.7.2024).

Soweit der Antragsteller die Anordnung für unzumutbar hält, weil die „Zwangseinteignung“ von 250 Tieren unter Androhung eines Zwangsverkaufs in unverhältnismäßiger Weise in Art. 14 GG eingreife, setzt er sich nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander, das gesetzliche Interesse an einem Schutz der Tiere vor körperlichen Leiden und tierschutzwidrigen Bedingungen, wie es im staatlichen Schutzziel des Art. 20a GG zum Ausdruck komme und bundengesetzlich im Tierschutzgesetz normiert worden sei, genieße gegenüber diesen Interessen des Antragstellers Vorrang (BA S. 21). Auch sein Vorbringen, der Betrieb sei auf einen Bestand von 450 Rindern ausgelegt und mit einer Reduzierung auf 200 Tiere wirtschaftlich nicht mehr zu betreiben, was sich im Ergebnis wie ein Tierhaltungsverbot und damit wie eine Existenzvernichtung auswirke, ändert an dieser Bewertung nichts, da wirtschaftliche Interessen eines Tierhalters bzw. einer Tierhalterin keine Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu rechtfertigen vermögen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.2.2022 – 11 ME 369/21 – juris Rn. 16; VGH München, Beschluss vom 17.1.2013 – 9 ZB 10.1458 –, juris Rn. 10, 12).

2. Soweit die in Ziffer 2. des Bescheides vom 7.10.2024 verfügte Erlaubnis, nach der Reduktion des Bestandes bis auf Weiteres maximal 200 Tiere (betreffend alle Altersklassen) halten zu dürfen, zugleich ein Haltungsverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG für eine darüber hinausgehende Anzahl von Tieren beinhaltet, greift die Beschwerde dieses Verbot ebenfalls nicht in einer den Darlegungsanforderungen genügenden Weise an. Auf die Ausführungen unter 1. wird insoweit verwiesen. Auf die Frage, ob die Anordnung einer Bestandsreduktion nur dann rechtmäßig sein kann, wenn zuvor oder zugleich ein korrespondierendes Haltungsverbot verfügt worden ist, kommt es in Anbetracht des Regelungsgehaltes von Ziffer 2. des Bescheides nicht an (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.2.2022 – 11 ME 369/21 –, juris Rn. 17 ff. m.w.N.). Auf den in Ziffer 4. des Bescheides angedrohten unmittelbaren Zwang, der nach Auffassung des Verwaltungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken begegne und insbesondere keine Ermessensfehler hinsichtlich der Auswahl des Zwangsmittels erkennen lasse (BA S. 21), geht die Beschwerde nicht weiter ein.

[...]

**BlmSchG § 10 Abs. 3; BlmSchG § 10 Abs. 4 Nr. 1; BlmSchG § 5 Abs. 1 Nr. 1.; BlmSchV § 14 Abs. 1 S. 9; BlmSchV § 16 Abs. 1 Nr. 4.9**

*Vorläufiger Rechtsschutz; Genehmigungsbescheid, immissionsschutzrechtlich; Windenergieanlage; Rechtsbehelfsbelehrung; Darlegung; Antragsbefugnis; Durchführung; Erörterungstermin*

**1. Der nach § 63 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG für die Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Genehmigungsbescheides vorgeschriebene Hinweis auf die Monatsfrist, in der der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen die Zulassung einer Windenergieanlage bei entsprechender Geltung von § 58 VwGO gestellt und begründet werden muss, muss einen Hinweis auf das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, sowie auf den Sitz des Gerichts enthalten. Der Hinweis ist notwendig, soweit Rechtsschutzbegehren im gerichtlichen Aussetzungsverfahren Antragsfristen unterworfen werden.**

**2. Zur Bejahung der Antragsbefugnis aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG muss dargelegt werden, dass die Antragstellerseite überhaupt in personeller Hinsicht vom Schutzzweck der Norm umfasst, also zu der Nachbarschaft zu zählen ist, die die genannte Regelung vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt.**

OVG Greifswald, Beschl. v. 22.7.2025 – 5 KM 476/24 OVG - ECLI:D E:OVGMV:2025:0722.5KM476.24OVG.00

*Zum Sachverhalt:*

I.

Die Antragsteller wenden sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen einen zu Gunsten der Beigeladenen ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Antragsgegners vom 30. September 2024 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort B-Stadt in der Gemarkung F. Flur 1, Flurstücke 144 und 162.

Sie erhoben am 18. November 2024 jeweils bei dem Antragsgegner gegen den Bescheid Widerspruch und beantragten am 23. November 2024 bei Gericht, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wiederherzustellen. Zur Begründung tragen sie umfangreich auch zu der Frage einer fristgemäßen Begründung ihres Antrages sowie zur Antragstellung durch die Antragsteller zu 2. und 3. vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der zum Verfahren übersandten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

*Aus den Gründen:*

II.

1.

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Antragsteller zu 2. und 3. ihren Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Schriftsatz vom 10. Januar 2025 sinngemäß zurückgenommen haben. Sie haben ihren Antrag vom 23. November 2024 mit anwaltlichem Schriftsatz in unmissverständlicher Weise als „Antragsteller zu 2) und 3) als Drittbetroffene“ unter weiterer Verwendung des Pronomens „wir“ gestellt. Auch in späteren Schriftsätzen der Antragsteller weist das

Aktivrubrum noch das Kürzel „u.a.“ auf. Die von Antragstellerseite befürwortete Auslegung des Antrages dahingehend, dass dieser allein von dem Antragsteller zu 1. gestellt worden sein sollte, scheidet aus.

2.

Der Antrag des Antragstellers zu 1. auf Anordnung der nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches vom 18. November 2024 gegen die zugunsten der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Antragsgegners vom 30. September 2024 hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

a.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere noch fristgemäß gestellt worden (aa.); ferner ist der Antragsteller zu 1. antragsbefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO analog (bb.).

aa.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden, worauf in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen ist. Der Antragsteller hat seinen Antrag, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruches nach § 80 Abs. 5, 80a Abs. 1 und 3 VwGO anzuordnen, erst am 23. Dezember 2024 bei Gericht gestellt. Die Zustellung der Zulassung der Errichtung und des Betriebes der beiden über 230 m hohen Windenergieanlagen war bereits mit Ablauf des 4. November 2024 erfolgt, die Frist nach § 63 Abs. 2 Satz 1 VwGO mithin schon am 4. Dezember 2024 abgelaufen. Die Genehmigung gilt nach § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Die Auslegungsfrist endete am 4. November 2024, da der Bescheid nach der Bekanntmachung des Antragsgegners vom 2. Oktober 2024 in der Zeit vom 22. Oktober bis einschließlich 4. November 2024 eingesehen werden konnte. Die Bekanntmachung des Antragsgegners ist grundsätzlich ordnungsgemäß, sie entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 10 Abs. 8 BImSchG. Der Antragsgegner hat die Genehmigung (Zulassung) nach § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG im Amtlichen Anzeiger vom 21. Oktober 2024 und auf seiner Internetseite am 21. Oktober 2024 bekannt gemacht.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist jedoch in der Rechtsbehelfsbelehrung des bekanntgemachten Bescheides auf die Monatsfrist bei entsprechender Geltung von § 58 VwGO hinzuweisen. Dies ist hier entgegen der Ansicht des Antragsgegners nicht in dem erforderlichen Umfang geschehen. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beträgt daher ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO), innerhalb dessen der vorliegende Antrag auch gestellt worden ist.

Der dem angefochtenen Genehmigungsbescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung fehlt für den Fall des Antrages eines Dritten nach § 80 Abs. 5 i. V. m. § 80a Abs. 3 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches der nach § 63 Abs. 2 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 58 VwGO vorgeschriebene Hinweis auf das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, sowie den Sitz des Gerichts. Dieser Hinweis ist notwendig, soweit Rechtsschutzbegehren im gerichtlichen Aussetzungsverfahren – wie hier – Antragsfristen unterworfen werden (Schoch, in: Schoch/

Schneider, Verwaltungsrecht, 46. E.L., § 80 VwGO, Rn. 477; Bosstedt, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage, § 80 VwGO, Rn. 129; Kopp, Schenke, VwGO, 29. Aufl., § 58, Rn. 5). Anders als für die Klage des Bescheidadressaten selbst ist in der vorliegenden Rechtsbehelfsbelehrung für den Dritten, der Widerspruch gegen die Genehmigung einlegt und im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 80a Abs. 3 VwGO deren Aussetzung begehrt, das Gericht und dessen Sitz – anders als in sonstigen, im UVP-Portal veröffentlichten Genehmigungsbescheiden, etwa „WKA Severin I und II“, Bescheid vom 3. Februar 2025 – mithin nicht benannt.

bb.

Die nach § 42 Abs. 2 VwGO (analog) erforderliche Antragsbefugnis des Antragstellers zu 1. ist im Ergebnis nicht zu verneinen. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein. Hierfür ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die es denkbar und möglich erscheinen lassen, dass er durch diese Genehmigung in einer eigenen rechtlich geschützten Position beeinträchtigt ist. Das ist nur dann zu verneinen, wenn auf der Grundlage des Sachverhalts des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die von ihm behaupteten Rechtspositionen bestehen oder ihm zustehen oder – ihr Bestehen und Zustehen unterstellt – unter keinem Gesichtspunkt verletzt sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 1996 – 11 A 100/95 –, juris, Rn. 34). Der Antragsteller muss substantiiert vorbringen, dass er (als Nachbar etc.) vom sachlichen und personellen Schutzzweck der Norm erfasst ist. Bei Schutznormen unter Situationsvorbehalt, die Rücksichtnahme- oder Zumutbarkeitskriterien enthalten, erstreckt sich die Substantiierungslast auch auf diejenigen tatsächlichen Umstände, welche eine unzumutbare Betroffenheit des Antragstellers als möglich erscheinen lassen (Schoch/Schneider/Wahl/Schütz, 46. EL August 2024, VwGO § 42 Abs. 2 Rn. 69).

Hier kommt ein die Antragsbefugnis begründendes subjektiv-öffentliches Abwehrrecht des Antragstellers zu 1. allein auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Betracht, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (zur drittschützenden Wirkung der Bestimmung vgl. Jarass, BImSchG, 15. Auflage, § 3, Rn. 133 m. w. N.). Der Antragsteller macht unter anderem geltend, dass von ihm geführte Pflegeheim G. werde bei dem Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ausgesetzt. Angesichts des Umstandes, dass die Zusatzbelastung an dem zum Pflegeheim gehörenden Immissionspunkt 17 durch die WEA 3 im Nachtbetrieb nur 0,7 dB (A) und die Gesamtbelastung sogar nur 0,1 dB (A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert (vgl. 3.2.1 TA Lärm) liegt, kann eine Richtwertüberschreitung am Pflegeheim G. aufgrund von theoretisch denkbaren Fehlern der von dem Antragsteller zu 1. auch angegriffenen Schallimmissionsprognose nicht als ausgeschlossen betrachtet werden. Nicht klar ist jedoch auf der Grundlage des Antragsvorbringens, ob der Antragsteller zu 1. überhaupt in personeller Hinsicht vom Schutzzweck des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfasst ist, er also zu der „Nachbarschaft“ zu zählen ist, die die genannte Regelung vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt.

Die dafür erforderliche Beziehung zum Gegenstand der Genehmigung kann vermittelt werden durch das Grundstückseigentum, Rechte an einer Sachgesamtheit, beispielsweise einem Gewerbebetrieb, durch die dauerhafte Nutzung des Grundstückes als Mieter

oder Pächter (Bewohner), durch den Aufenthalt im Einwirkungsbe-  
reich der Anlage als Arbeitnehmer oder Auszubildende (vgl. BVerwG,  
Urteil vom 22. Oktober 1982 – 7 C 50.78 –, juris, Rn. 13; Jarass,  
BlmSchG, 15. Auflage, § 3, Rn. 39).

Hier kann sich die geforderte enge Beziehung des Antragstellers  
zum Genehmigungsgegenstand allein aus der rechtlichen Position  
ergeben, die der Antragsteller zu 1. zu dem Pflegeheim G. hat. Die-  
ses kann als Sachgesamtheit, eine Mehrheit von Sachen und Rech-  
ten, die ein einheitlicher Bestimmungszweck verbindet (MüKo, BGB,  
9. Auflage, § 1379, Rn. 29), verstanden werden. Das Tatsachenvor-  
bringen des Antragstellers zu 1. enthält dazu jedoch keine Angaben.  
Der einzige diesbezügliche und wenig konkrete Hinweis findet sich  
auf Seiten 3 und 18 der Antragschrift, wonach er das Pflegeheim  
betreibe bzw. führe (vgl. auch die dahin lautende E-mail des Antrags-  
gegners vom 27. November 2024, Beiakte-D, Bl. 006). Nicht vorge-  
tragen, d. h. in tatsächlicher Hinsicht nicht geltend gemacht, ist, dass  
das Pflegeheim mit den zugehörigen Grundstücken im Eigentum des  
Antragstellers stehe, es langfristig gepachtet sei, wie sich die Rechts-  
beziehungen sonst im Einzelnen gestalten, in wessen Verantwortung  
und auf wessen Rechnung es geführt wird und ob es sich überhaupt  
um eine Pflegeanstalt i. S. v. Punkt 6.1 g) TA Lärm handelt, d. h. in  
welchem auch zeitlichen Umfang sich Bewohner, Gäste oder Patien-  
ten des Heimes sich dort aufhalten, wenn in Betracht kommt, dass  
das Heim auch Plätze zur (zeitlich begrenzten) Suchtbekämpfung  
aufweist (vgl. Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage  
des Abgeordneten Dr. König, Drcks. 3/1333, Frage 4).

Angesichts dieser Unklarheiten dürfen die Anforderungen an die  
Antragsbefugnis gleichwohl nicht überspannt werden. Da es für die  
Bejahung der Antragsbefugnis ausreicht, dass sie nicht ausgeschlos-  
sen ist bzw. der Antragsteller als Begünstigter der drittschützenden  
Norm nicht offensichtlich ausscheidet (Wysk, VwGO, 4. Auflage,  
§ 42, Rn. 126), geht der Senat noch vom Vorliegen der Antragsbe-  
fugnis aus und berücksichtigt die aufgezeigten Darlegungsdefizite bei  
der Frage der Begründetheit des Antrages.

b.

Der Antrag ist unbegründet. Der Widerspruch des Antragstellers  
zu 1. gegen den Genehmigungsbescheid des Antragsgegners bleibt  
voraussichtlich ohne Erfolg.

Die gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen  
Rechtsschutz ergeht auf der Grundlage einer Interessenabwägung.  
Gegenstand der Abwägung sind auf der einen Seite das (private)  
Interesse des Antragstellers, vorläufig vom Vollzug des Verwaltungs-  
aktes verschont zu bleiben bzw. die Aussetzung der Vollziehung zu  
erreichen (Aussetzungsinteresse), und auf der anderen Seite das  
öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes (Voll-  
ziehungsinteresse) bzw. – im Falle des § 80a VwGO – das entspre-  
chende private Vollziehungsinteresse. Im Rahmen der Interessenab-  
wägung ist der Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit des  
Verwaltungsaktes bzw. der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in  
der Hauptsache zu berücksichtigen. In der Regel überwiegt das Voll-  
ziehungsinteresse, wenn sich der angegriffene Verwaltungsakt nach  
dem Prüfungsmaßstab des – summarischen – vorläufigen Rechts-  
schutzverfahrens als rechtmäßig erweist und der Rechtsbehelf in der  
Hauptsache ohne Aussicht auf Erfolg sein dürfte. Demgegenüber  
überwiegt grundsätzlich das private Aussetzungsinteresse, wenn sich  
der Verwaltungsakt nach diesem Maßstab als rechtswidrig erweist  
und der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich Erfolg haben  
wird; an der Vollziehung eines rechtswidrigen Bescheides besteht  
regelmäßig kein schutzwürdiges öffentliches Interesse. Lässt sich die  
Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes im vorläufigen  
Rechtsschutzverfahren – wegen der besonderen Dringlichkeit einer  
alsbaldigen Entscheidung oder wegen der Komplexität der Sach- und

Rechtsfragen – nicht in diesem Sinne klären bzw. ist der Ausgang der  
Hauptsache offen, bedarf es einer Abwägung der (sonstigen) wech-  
selseitigen Interessen (vgl. zum Ganzen OVG Greifswald Beschluss  
vom 16. Januar 2024 – 5 KM 590/23 OVG –, juris Rn. 73; Beschluss  
vom 31. Mai 2018 – 5 KM 213/18 OVG –, juris Rn. 12; BVerwG,  
Beschluss vom 19. Dezember 2014 – 7 VR 5.14 – zitiert nach juris  
Rn. 9; Beschluss vom 16. Oktober 2012 – 7 VR 7.12 –, juris).

Nach diesem Maßstab rechtfertigt der Antrag nicht die Anordnung  
der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers.  
Sein Widerspruch bleibt voraussichtlich ohne Erfolg.

aa.

Ob der Antragsteller zu 1. hier als Begünstigter einer drittschütz-  
enden Norm (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) die Aufhebung des ange-  
fochtenen Genehmigungsbescheides im Falle von dessen Rechtswid-  
rigkeit verlangen könnte, d.h. über die dafür erforderliche  
Widerspruchsbefugnis verfügte, hält der Senat nach den obenste-  
henden Ausführungen allenfalls für offen.

bb.

Die Genehmigung erweist sich auf der Grundlage des Antragstel-  
lervorbringens jedoch nicht als voraussichtlich rechtmäßig. Nach der  
im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summaris-  
chen Prüfung greifen die gegen die immissionsschutzrechtliche  
Genehmigung vom 30. September 2024 erhobenen Einwendungen  
des Antragstellers zu 1. nicht durch.

aaa.

Soweit der Antragsteller in seinem in weiten Teilen wenig struktu-  
rierten und insgesamt thematisch unsortierten Vorbringen verschie-  
dene Einwendungen erhebt, die die Verfahrensgestaltung des  
Antragsgegners betreffen und zu einem Aufhebungsanspruch nach  
§§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 UmwRG führen sollen,  
bleibt er damit erfolglos:

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens der Beigeladenen  
ist ordnungsgemäß gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG sowie § 8  
Abs. 1 Satz 1 9. BlmSchV durch Veröffentlichung im Amtlichen  
Anzeiger vom 11. September 2023 und online am 11. September  
2023 auf der Internetseite des Antragsgegners erfolgt. Einer weite-  
ren Bekanntmachung in den Amtsblättern aller vom Vorhaben  
betroffenen Gemeinden bedurfte es, anders als der Antragsteller zu  
meinen scheint, unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht.

Die Behauptung, die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens sei nie  
öffentlich bekanntgemacht worden, ist unzutreffend. Dies ist in der  
zuvor angesprochenen Bekanntmachung vom 11. September 2023  
ausdrücklich geschehen.

Die Bekanntmachung enthält außerdem sämtliche in § 10 Abs. 4  
Nrn. 1 bis 4 BlmSchG darüber hinaus vorgeschriebene Mitteilungen  
und Angaben. Die von Antragstellerseite im Übrigen vorgetragenen  
Rügen (Seite 3 der Antragschrift; Stichwort: Vernebelung, fehlende  
Textverständlichkeit) werden nicht anhand vorliegend zu beachten-  
der Verfahrensvorschriften erhoben und lassen Rechtsverstöße nicht  
erkennen.

Auch der Einwand des Antragstellers zu 1., der Antragsgegner  
hätte auf einen Erörterungstermin nicht verzichten dürfen, geht fehl.  
Die Durchführung des Erörterungstermins ist nicht, wie der Antrag-  
steller vorträgt, zwingend und obligatorisch, sondern nach § 10  
Abs. 6 BlmSchG fakultativ (vgl. dazu ausführlich Dietlein in Land-  
mann/Rohmer, Umweltrecht, 106. E.L., § 10, Rn. 210). Danach kann

die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde und kann nur in den Grenzen des § 114 Satz 1 VwGO der gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden (BVerwG, Urteil vom 24. Juli 2008 – 4 A 3001.07 –, juris, Rn. 31 für § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 LuftVG). Danach ist zu prüfen, ob die Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Das ist hier nicht der Fall.

Nach § 14 Abs. 1 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Hier hat der Antragsgegner seine Entscheidung nach dem dazu gefertigten Aktenvermerk vom 4. April 2024 darauf gestützt, dass es sich bei den Einwendungen des Antragstellers zu 1. vom 17. November 2023 ausschließlich um solche handele, die die Genehmigungsbehörde ohnehin habe berücksichtigen müssen. Sie bezögen sich auf den Aspekt des Schutzes der Allgemeinheit und seien keine Betroffenen-einwendungen. Weil die Behörde die eingewendeten Aspekte bei der von ihr vorzunehmenden Anwendung der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ohnehin zu berücksichtigen habe, könnten sie als für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht von Bedeutung qualifiziert werden. Dabei sei in die Entscheidung, auf den Erörterungstermin zu verzichten, außerdem eingestellt worden, dass der Termin dazu diene, Gelegenheit zu bieten, Einwendungen zu erläutern und durch Ergänzung und Vertiefung von Einwendungen zur Klärung des Sachverhaltes und entscheidungserheblicher Aspekte beizutragen, Anregungen für die Prüfung zu liefern und unbekannte Erkenntnisse zu vermitteln. Berücksichtigt werde demgegenüber auch, dass der Termin der Beschleunigung des förmlichen Verfahrens sowie einem unnötigen Verwaltungsaufwand nicht entgegenstehen sollte.

Diese Erwägungen lassen nach § 114 Satz 1 VwGO Ermessensfehler – entgegen der Auffassung des Antragstellers zu 1. – nicht erkennen. Es ist zutreffend, dass der Antragsteller keine sogenannten Betroffenen-einwendungen erhoben hat, mithin solche, die auf einer möglichen Verletzung in eigenen Rechten gründen. Die Einwendungen des Antragstellers zu 1. lassen an keiner Stelle erkennen, dass sie von einem Betreiber des Pflegeheims G. erhoben werden und es um eine subjektive Rechtsbetroffenheit dieses Betreibers gehe. Die Einwendungen sind gleichlautend mit denen der Antragsteller zu 2. und 3., ihnen ist eine Adressbezeichnung des Pflegeheimes nicht zu entnehmen. Die Betreibereigenschaft des Antragstellers zu 1. ist nach der email vom 27. November 2024 (Beiakte D, Bl. 6) erst am 27. November 2024 und damit sogar erst nach Erlass des angefochtenen Genehmigungsbescheides bestätigt worden. Mit den Ermessensgesichtspunkten von Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsaufwand hat sich der Antragsgegner – ermessensgerecht – auf Erwägungen gestützt, die später mit der Immissionsschutznovelle vom 9. Juli 2024 und der Ergänzung des § 16 9. BImSchV umgesetzt worden sind. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 9. BImSchV findet nunmehr ein Erörterungstermin aus diesen Gründen bereits nicht mehr statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung des Termins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält (vgl. Uibleisen/Götz, Die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Ein Überblick, NVwZ 2024, 1121).

bbb.

Der Antragsteller zu 1. hat auch aus materiell-rechtlichen Gründen voraussichtlich keinen Anspruch auf Aufhebung des Genehmigungsbescheides vom 30. September 2024. Die dahingehenden Rügen führen nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheides.

Soweit Einwendungen gegen die Schallimmissionsprognose – Revision 1 vorgetragen werden, gehen sie bereits ins Leere. Dem angefochtenen Bescheid (Seite 18) ist zu entnehmen, dass der Genehmigung die Schallprognose Nr. 4.10.1 der Antragsunterlagen zugrunde gelegt worden ist. Das ist nach Anlage 1 des Bescheides (Seite 38) die „Schallimmissionsprognose – Revision 2, Errichtung und Betrieb von 2 WEA Typ eno 160-6.0 mit einer Nabenhöhe von 120,0 m, Serrations und einer Nennleistung von 6.0 MW, enosite-0077-SL-2024-01“ vom 7. Juni 2006. Die Revision 2 ist, nachdem das LUNG die Schallimmissionsprognose – Revision 1 hinsichtlich der dem Pflegeheim zugeschriebenen Immissionsgrenzwerte nicht akzeptiert hatte, der vollständige Ersatz für die Revision 1 (vgl. Schallimmissionsprognose-Revision 2, Seite 5) bei Untersuchung weiterer Immissionsorte am Pflegeheim. Damit beschäftigt sich der Antragsteller zu 1. an verschiedenen Stellen seines Antragsvorbringens mit einer Genehmigungsunterlage, die im Verfahrensverlauf obsolet geworden ist und dem Genehmigungsbescheid nicht zugrunde liegt. Dabei ist es nicht die Aufgabe des Gerichts, abzugleichen, welches Vorbringen gegen die veraltete Antragsunterlage auch auf die dem Bescheid tatsächlich zugrundeliegende Immissionsprognose zutreffen könnte und dieses dann einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen.

Wenn der Antragsteller rügt, es sei pflichtwidrig unterlassen worden, die Auswirkungen des Anlagenbetriebs durch tieffrequente Geräuschimmissionen zu untersuchen, ist dies darüber hinaus unzutreffend. Die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegende Schallimmissionsprognose-Revision 2 beschäftigt sich auf Seite 16 ausdrücklich mit dem Phänomen der tieffrequenten Geräusche und kommt zu dem Ergebnis, das nach verschiedenen, im einzelnen benannten Studien der momentane Wissensstand zur Thematik der sei, dass es aktuell keine validen bzw. reproduzierbaren Ergebnisse aus Laborstudien gebe, die auf potentielle Auswirkungen von andauernden oder intermittierenden Belastungen mit Schall im tiefen und Infraschall-Bereich auf das Ohr, das vestibuläre System oder andere potentielle Resonanzkörper im menschlichen Organismus bzw. auf einen Zusammenhang mit pathologischen Effekten hindeuten. Dieses Ergebnis entspricht dem Stand der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nur OVG Münster, Urteil vom 4. Mai 2022 – 8 D 297/21.AK –, juris, Rn. 112ff m. z. w. N.; OVG Greifswald, Beschluss vom 12. September 2024 – 5 KM 20/22 –, juris, Rn.35 m. w. N.).

Soweit der Antragsteller zu 1. die Frage aufwirft, ob es zutreffend sei, dass die Schallimmissionsprognose lediglich von neun Altanlagen des Windparks H. als Vorbelastung ausgehe oder nicht vielmehr weitere 21 Anlagen hätte berücksichtigen müssen, führt das – unabhängig davon, dass dieser Einwand ebenfalls gegen die Schallimmissionsprognose Revision 1 gerichtet ist – ebenfalls nicht weiter. Im Rahmen der vorliegend anzustellenden summarischen Prüfung ist festzustellen, dass der Antragsgegner der Beigeladenen mit E-mail vom 28. April 2022 sinngemäß die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt und mit E-mail vom 6. Mai 2022 mitgeteilt hat, dass die 21 WEAn durch den Antrag der Beigeladenen überholt worden seien und nicht als Vorbelastung berücksichtigt werden müssten.

Soweit der Antragsteller zu 1. das Schattenwurfgutachten rügt – gemeint sein könnte die Schattenwurfprognose-Revision 2 vom 23. März 2023 –, soweit es von einem relevanten Schattenwurf erst dann ausgehe, wenn ein Rotorblatt zu mehr als 20 % die Sonne verdecke, bleibt das ebenfalls erfolglos. Der Antragsteller behauptet, dies stelle

eine unzulässige „Aufweichung der Kriterien und eine Missachtung des besonderen Schutzstatus“ dar. Was das bedeuten soll, bleibt ungesagt. Jedenfalls entspricht es, sollte das gemeint sein, den „WEA-Schattenwurf-Hinweisen“ des LUNG (Punkt 1.3), dass der zu prüfende Schattenwurfbereich sich aus dem Abstand zur WEA ergibt, in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird. Irgendeine Auseinandersetzung hiermit fehlt.

Die von dem Antragsteller zu 1. vorgetragenen Einwendungen im Hinblick auf naturschutzrechtliche Fragestellungen, insbesondere das Artenschutzrecht, bleiben erfolglos. Diese sind ungeeignet, eine subjektive Rechtsverletzung zu begründen (Senatsbeschluss vom 12. April 2023 – 5 KM 559/22 OVG, juris, Rn. 53).

Das Vorbringen des Antragstellers zu 1. gegen die Nebenbestimmungen des angefochtenen Bescheides führt ebenfalls nicht zu dessen voraussichtlicher Rechtswidrigkeit.

Soweit sich der Antragsteller zu 1. gegen die Nebenbestimmung 7.11 des angefochtenen Bescheides wendet, ist das Vorbringen nicht nachvollziehbar. Er meint, hier würde an „§ 13 9. BImSchV vorbei“ kein Sachverständigengutachten zum Nachweis von Genehmigungsvoraussetzungen verlangt. Es sei nur diffus von Nachweisen die Rede. Die Nebenbestimmung 7.11 beschäftigt sich jedoch lediglich mit der Aufzeichnung und Protokollierung von zurückliegenden Betriebsweisen. Wozu es hier eines Sachverständigengutachtens bedarf, bleibt unklar.

Soweit er sich gegen die Nebenbestimmung 7.12 wendet, führt auch das nicht zur Annahme der Rechtswidrigkeit des Bescheides bzw. der Nebenbestimmungen. Nach dieser Regelung ist jede WEA innerhalb von 12 Monaten nach Errichtung zu vermessen und dazu ein Datenblatt nach der FGW-Richtlinie zu erstellen. Dieses soll belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Die Regelung stimmt mit den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Punkt 4.2, überein. Die Abnahmemessung dient bei WEA grundsätzlich dazu, die Qualität der errichteten Anlage und somit die Konformität mit den Angaben, die dem Genehmigungsantrag zu Grunde lagen, zu überprüfen, was zuvor noch nicht geschehen ist, sodass die Herstellerangaben erheblichen Unsicherheiten unterliegen. Da die Genauigkeit der Immissionsprognose wesentlich von der Zuverlässigkeit der Eingabedaten abhängt, müssen für die neu beantragten WEA der Zusatzbelastung gesicherte Datenblätter über das Emissionsverhalten der Anlage vorgelegt werden (vgl. Agatz, Windenergie-Handbuch, 2021, S. 131). Diese Abnahmemessungen können nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie), nach Punkt 5.1 der LAI Hinweise von Messstellen erbracht werden, die ihre Kompetenz z. B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen, das Führen eines Qualitätssiegels oder auf vergleichbare Weise nachgewiesen haben. Warum vor diesem Hintergrund hier gleichwohl ein Sachverständigengutachten erforderlich sein sollte, legt der Antragsteller nicht dar.

Gegen die Nebenbestimmung 7.10 erhebt der Antragsteller den Einwand, dass hier nur eine einzige Vermessung gefordert werde, üblich seien demgegenüber dreifache Vermessungen. Das trifft in dieser Kürze nicht zu. Zunächst ist der Einwand der Unüblichkeit für sich kein rechtlicher Gesichtspunkt, der der Rechtmäßigkeit der Genehmigung entgegengehalten werden könnte. Sodann ordnet die Nebenbestimmung an, dass der Nachtbetrieb solange zu unterbleiben habe, bis durch eine FGW-konforme Vermessung der errichteten Anlage die

Einhaltung des im Tenor der Genehmigung festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen worden sei. Zu vermessen ist mithin die konkret errichtete Anlage. Warum dies dreifach geschehen sollte, bleibt unklar. Die Nebenbestimmung regelt sodann weiter, dass bei etwaigen Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen sei, dass diese Abweichungen nicht dazu führten, dass der aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlage resultierende Beurteilungspegel die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile überschreitet bzw. die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten erhöhte. Dadurch ist sichergestellt, dass der dem Schutz der Nachbarschaft dienende Immissionsrichtwert beim Nachtbetrieb nicht überschritten werden kann. Dies übersieht der Antragsteller zu 1., wenn er die Erstellung einer erneuten Schallimmissionsprognose nach der Vermessung fordert.

Wenn der Antragsteller weiter fordert, dass im Genehmigungsbescheid die Spezifikationen der Anlage klar benannt und fixiert werden, so ist das – anders als er meint – durch die Festlegung des maximal zulässigen Schalleistungspegels auf Seite 1 des Bescheides geschehen.

[...]

## RECHTSPRECHUNG KOMPAKT

### Zusammenstellung April 2026

- I. Baurecht
- II. Immissionsschutzrecht
- III. Wasserrecht

#### I. Baurecht

##### **UmwRG § 1; UmwRG § 2; UVPG § 2 Abs. 6 Nr. 3; BBauG § 1 Abs. 7; BBauG § 214**

*Antragsbefugnis; Bebauungsplan; Bewertungsfehler; Ermittlungsdefizit; Beweislast; Normenkontrollantrag; Photovoltaik-Freiflächenanlage; Standorteignung; Umweltvereinigung; Stellungnahme; Auslegung, öffentlich*

- 1. Ein Bebauungsplan stellt eine nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG angreifbare Zulassungsentscheidung dar, wenn er die Standortentscheidung für ein hinreichend konkretes Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG trifft; dies gilt auch für maßnahmenbezogene Angebotsbebauungspläne und nicht nur für vorhabenbezogene Bebauungspläne nach § 12 BauGB.**
- 2. Bei der Landschaftsbildanalyse handelte es sich um eine wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Der Begriff der Stellungnahme ist weit auszulegen und umfasst u. a. Gutachten und andere umweltbezogene Ausarbeitungen privater Stellen, die die Gemeinde oder der Projektträger zur Vorbereitung des Bebauungsplans hat erstellen lassen.**
- 3. Das Rechtsschutzinteresse eines Umweltverbands für einen Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan entfällt nicht dadurch, dass das auf seiner Grundlage genehmigte Vorhaben bereits bestandskräftig genehmigt und vollständig verwirklicht worden ist.**

4. Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn im Aufstellungsverfahren eine wesentliche umweltbezogene Stellungnahme – etwa eine Landschaftsbildanalyse – nicht vollständig öffentlich ausgelegt wurde und zudem bei der Standortwahl abwägungserhebliche Belange unzureichend ermittelt oder fehlerhaft bewertet wurden, insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlichen Ertragsschwäche und der Bedeutung der Bodenwertzahl. (Redaktionelle Orientierungssätze)

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.2.2026 – OVG 2 A 4/23 – ECLI:DE:OVGBEBB:2026:0212.OVG2A4.23.00

BauGB § 35 Abs. 4; BauO SH § 13; BauO SH § 58 Abs. 2; VwGO § 80 Abs. 5

*Beseitigungsverfügung; Abbruchkante; Steilufer; Neuerrichtung; Gebäude; Versetzung; Anlage, bauliche*

1. Der Abbau und die anschließende Neuerrichtung eines Gebäudes an anderer Stelle – auch in Form einer Versetzung – stellt bauplanungsrechtlich keine bloße Änderung einer bestehenden baulichen Anlage, sondern eine Neuerrichtung dar; die planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher vollständig neu nach § 35 BauGB zu beurteilen.

2. Eine Versetzung eines Gebäudes im Außenbereich um etwa 20 m stellt keine Neuerrichtung „an gleicher Stelle“ im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BauGB dar; die Begünstigungstatbestände des § 35 Abs. 4 BauGB greifen daher nicht ein, sodass dem Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB entgegengehalten werden können.

3. Die Erhaltung baulicher Anlagen kann nicht mit einer Nutzung begründet werden, die rechtlich nicht (mehr) zulässig ist; fehlt es an einer zulässigen Nachfolgenutzung, besteht kein Anspruch auf den Erhalt baulicher Reststrukturen, insbesondere eines funktionslosen Fundaments.

4. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt vor, wenn über die bloße Rechtmäßigkeit der Maßnahme hinaus ein dringender Handlungsbedarf besteht, etwa zum Schutz von Leben und Gesundheit Dritter; dies ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund konkreter Gefahrenlagen – etwa fortschreitender Abbruchprozesse an einem Steilhang – nicht abgewartet werden kann, bis eine gerichtliche Hauptsacheentscheidung ergeht.

VG Schleswig, Beschl. v. 23.2.2026 – 8 B 7/26 – ECLI:DE:VGSH:2026:0223.8B7.26.00

## II. Immissionsschutzrecht

9. BImSchV § 7; VwGO § 80a; VwGO § 80 Abs. 5; BImSchG § 9; BImSchG § 63 Abs. 1

*Vorbescheid, immissionsschutzrechtlich; Windenergieanlage, konkurrierende; Standortvorbescheid; Konkurrentenstreit; Rechtsschutz, einstweilig; Vorrang; Windenergieanlagen; Vollziehung, faktisch; Prioritätsgrundsatz; Unterlagen, prüffähig*

1. Ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage ist in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, wenn zwischen den Beteiligten streitig ist, ob einer behördlichen Entscheidung aufgrund gesetzlicher Anordnung sofortige Vollziehbarkeit zukommt.

2. Ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 BImSchG stellt keine „Zulassungsentscheidung“ im Sinne von § 63 Abs. 1 BImSchG dar, da ihm die konstitutive Gestattungswirkung zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage fehlt; An-

fechtungsklagen gegen einen solchen Vorbescheid entfalten daher grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

3. Bei konkurrierenden Windenergievorhaben bestimmt sich der Vorrang nach dem Prioritätsprinzip danach, für welches Vorhaben zuerst ein formell vollständiger und damit prüffähiger Antrag vorliegt; maßgeblich ist die Vollständigkeit der Unterlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV.

VGH München, Beschl. v. 29.1.2026 – 22 AS 25.40075 – ECLI:DE: BAYVGH:2026:0129.22AS25.40075.00

## III. Wasserrecht

WHG § 55; WHG § 92; WHG § 93; GG Art. 14; BGB § 917; BGB § 1018; VwGO § 114

*Duldungsverfügung; Grundrechtseingriff; Zweckmäßigkeit, Entwässerung; Niederschlagswasser, Beseitigung; Grundstück; Grundwasser; Grundwasserspiegel; Wasserhaushalt; Leitungsführung*

1. Unter der Entwässerung eines Grundstücks nach § 93 WHG ist jede Maßnahme zu verstehen, die auf die Beseitigung von Wasser von einem Grundstück gerichtet ist, unabhängig davon, ob es sich um Grund- oder Oberflächenwasser handelt. Hierzu zählen beispielsweise auch das Ableiten von Niederschlagswasser, das Ablassen von Teichen oder auch die Trockenlegung von Moor- und Sumpfundstücken.

2. Der wasserwirtschaftliche Zweck des Schutzes vor oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wassermangel nach § 93 WHG stellt ein generalklauselartiges Tatbestandsmerkmal dar. Sein Ziel ist es, zusätzliches Wasser in Gebiete zuzuführen, die infolge niederschlagsarmer Perioden gegenüber dem langjährigen Normalzustand in ihrer ökologischen Funktion erheblich beeinträchtigt sind oder zu werden drohen. Dies gilt insbesondere bei einem Absinken des Grundwasserspiegels sowie bei einer Austrocknung der vorhandenen Vegetation.

3. Nach § 92 Satz 2 WHG ist vor Erlass der Duldungsverfügung eine Abwägung zwischen dem durch das Vorhaben zu erwartenden Nutzen und dem Nachteil des betroffenen Eigentümers vorzunehmen. Dabei ist auch die planungsrechtliche Situation des in Anspruch genommenen Grundstücks zu beachten.

4. Die Zweckmäßigkeit einer alternativen Leitungsführung ist bereits dann offensichtlich zu verneinen, wenn ihre Umsetzung nur unter Inanspruchnahme eines anderen Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten möglich wäre.

VG Aachen, Urt. v. 21.1.2026 – 6 K 644/25 – ECLI:DE:VGAC:2026:0121.6K644.25.00

## ZEITSCHRIFTENUMSCHAU

### Zeitschriftenumschau April 2026 (\*)

Zusammengestellt von Rechtsanwältin Anna Kiermeier, München/  
Fabienne Arnold, München

#### Agrarivilrecht

- Forster, Matthias, Altrechtliche Grundbuchrechte in der notariellen Praxis, RNotZ 2026, S. 73-89
- Setzer, Frank, Die Bodenrente in der Forstwirtschaft – theoriebasiert oder Glaubensfrage?, WF 2025, S. 130-136
- Wallau, Rochus, Wie wirken sich die Regelungen des EU-Lebensmittelrechts auf das zivilrechtliche Haftungsregime für den Importeur von Lebensmitteln aus?, LMuR 2026, S. 36

#### Agrarsteuerrecht, Sachverständigenrecht

- Geserich, Stephan, Thesaurierungsbegünstigung: Berücksichtigung von gesonderten Feststellungen nach § 34a Abs. 10 Satz 1 EStG – Anmerkung zu: BFH 6. Senat, Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 23/23, jurisPR-SteuerR 10/2026, Anm. 3
- Krohn, Dirk, Der UmwSt-Erlass aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft – Fallstricke bei der Unternehmensumwandlung, AgrB 2026, S. 10-17
- Krumm, Marcel, Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Grundsteuerrechts, DStR 2026, S. 505-511
- Schmidt, Detlef, Ausschreibungen bei Baumwertermittlungen: Fachlich sinnvoll oder riskant standardisiert? Zwischen Standardisierung und Schadensgerechtigkeit, WF 2025, S. 154-157
- Schmidt, Detlef, Digitale Wissenssysteme in der Gehölzbewertung – Systematik, Reproduzierbarkeit und Effizienz, WF 2025, S. 160-161
- Setzer, Frank, Die Bodenrente in der Forstwirtschaft – Theoriebasiert oder Glaubensfrage?, WF 2025, S. 130-136
- Stephani, Ralf/Salih, Valon, Die Bewertung unbebauter Flächen im Außenbereich – Teil 1: Die Ermittlung des Grundsteuerwerts nach § 247 BewG, AgrB 2026, S. 44-50
- Wiegand, Steffen, Die Pauschalierung der Umsatzsteuer in der Landwirtschaft – Cui bono? Eine vergleichende Analyse der Berechnungsmethoden und der tatsächlichen Vorsteuerbelastung im Spannungsfeld politischer Einflüsse – Teil 1, AgrB 2026, S. 1-8

#### Agrarförderrecht

- Poppe, Anna-Lena, Die Kommissionsvorschläge zur GAP-2028 – Ein Überblick, AUR 2026, S. 90-92
- Wedemeyer, Harald, EEG-Reform – Bedrohung oder Herausforderung?, AUR 2026, S. 81

#### Agrarproduktrecht

- Becker, Florian/Harding, Nicolas, Zur Wechselwirkung von Public und Private Enforcement im Lebensmittelrecht, LMuR 2026, S. 16-23
- Bosch, Nikolaus, Food Fraud zwischen Dispositions- und Vermögensschutz, LMuR 2026, S. 7-16
- Böse, Martin, Unionsrechtliche Grundlagen des deutschen Lebensmittelstrafrechts, LMuR 2026, S. 2-6
- Bruggmann, Thomas, Neues aus Berlin, LMuR 2026, S. 73-74
- Karsten, Jens, Neues aus Brüssel, LMuR 2026, S. 74-76
- Pfohl, Michael, Kompliziertes Lebensmittelstrafrecht, LMuR 2026, S. 1
- Roffael, Esther/Wallau, Rochus, Lebensmittelinformationsverstöße im europäischen und nationalen Recht, ihre Systematik und ihre Sanktionierung – eine kurze Skizze, LMuR 2026, S. 32-35
- Spiller, Achim/Nieberg, Hiltrud/Renner, Britta/Balman, Alfons/Birner, Regina/Buyken, Anette/Döring, Thomas/Feindt, Peter/Lin-

- seisen, Jakob/Nöthlings, Ute/Martínez, José/Pischetsrieder, Monika/Voget-Kleschin, Lieske/Weingarten, Peter/Wesseler, Justus/Wieck, Christine/Iweala, Sarah, Mehr Auswahl am gemeinsamen Tisch: Alternativprodukte zu tierischen Lebensmitteln als Beitrag zu einer nachhaltigen Ernährung, BüL, Sonderheft 244, 2026
- Thielmann, Tobias, Verteidigung von Lebensmittelunternehmen gegen Vermögensarreste, LMuR 2026, S. 23-29
- Vergho, Raphael, Zur rechtswidrigen Behördenpraxis der ungeprüften Abgabe von lebensmittelrechtlichen Beanstandungen an die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung als Straftat, LMuR 2026, S. 29-32

#### Agrarbodenrecht

- Blennemann, Thilo, Die Neuregelungen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung im baden-württembergischen Landesplanungsgesetz – Mit Ausführungen zur Reichweite des Abwägungsgebots nach § 7 Abs. 2 ROG, NuR 2026, S. 73-80
- Dammert, Bernd, Gestufte Umweltprüfungen in Raumordnung und Fachplanung: der rechtliche Rahmen, ZUR 2026, S. 157-163
- Decker, Andreas, Erfolgreiche Klage einer Gemeinde gegen einen Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungsleitung – Anmerkung zu: BVerwG 11. Senat, Urteil vom 25.9.2025, Az. 11 A 22.24, jurisPR-BVerwG 5/2026, Anm. 1
- Faßbender, Kurt, Das Verhältnis von Raumordnung und Fachplanung in der Transformation, ZUR 2026, S. 129-130
- Faßbender, Kurt, Ansätze zur Neujustierung von Raumordnung und Fachplanung in der Transformation, ZUR 2026, S. 149-157
- Grüner, Johannes, Drittanfechtung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA; Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens; zeichnerische Darstellung eines Regionalplans – Anmerkung zu: OVG Münster 22. Senat, Beschluss vom 9.1.2026, Az. 22 B 1243/25.AK, jurisPR-ÖffBauR 3/2026, Anm. 2
- Heymann, Tigran/Gül, Hakki, Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich – Zwischen Beschleunigung und Steuerung, IR 2026, S. 66-70
- Kremer, Eva-Maria, Neugründung eines Pferdepensionsbetriebs im Außenbereich: fehlende Nachhaltigkeit – Anmerkung zu: VGH München 2. Senat, Urteil vom 2.12.2025, Az. 2 B 23.1375, jurisPR-ÖffBauR 3/2026, Anm. 4
- Kümper, Boas, Der Gestaltungsauftrag der Raumordnung im Verhältnis zur räumlichen Fachplanung: Anspruch und Wirklichkeit aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, ZUR 2026, S. 131-143
- Läufer, Alexander, Besondere Bedeutung der Ordnungsfunktion des formellen Baurechts im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Nutzungsuntersagung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO – Anmerkung zu: OVG Münster, 10. Senat, Beschluss vom 12.9.2025, Az. 10 B 650/25, jurisPR-ÖffBauR 3/2026, Anm. 5
- Osthoff, Stefan, Klagebefugnis einer anerkannten Umweltvereinigung auch in Bezug auf das fehlende Einfügen in das Gebiet des unbeplanten Innenbereichs? – Anmerkung zu: VGH München 2. Senat, Beschluss vom 13.11.2025, Az. 2 CS 25.1851, jurisPR-ÖffBauR 3/2026, Anm. 1

\*) Für die Zeitschriftenumschau ständig ausgewertet werden folgende Zeitschriften: **A. Deutsche Zeitschriften:** Agrar- und Umweltrecht (AUR); Agrarbetrieb (AgrB); Berichte über Landwirtschaft – Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft (BüL); integration; jurisPraxisreport (jurisPR) – BVerwG/ÖffBauR/SteuerR/UmweltR; Lebensmittel & Recht (LMuR); Natur und Landschaft (NuL); Natur und Recht (NuR); Neue Juristische Wochenschrift (NJW); Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ); Recht – Die Zeitschrift für europäisches Lebensmittelrecht; Recht der Landwirtschaft (RdL); Umwelt- und Planungsrecht (UPR); Wertermittlungsforum (WF); Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). **B. Internationale Zeitschriften:** Przegląd Prawa Rolnego (Polen), Revista de Derecho Agrario y Alimentario (Spanien), Rivista di diritto agrario (Italien), Revue de Droit Rural (Frankreich). Hinzu kommen im Einzelfall relevante Artikel aus weiteren deutschen und internationalen Fachzeitschriften.

- Preißler-Jebe, Lena, Aktuelle Entwicklungen im Bau- und Immissionschutzrecht – Umsetzung der TA Luft 2021 in der Landwirtschaft, WF 2025, S. 138-143
- Sponer, Wolf-Uwe, Der Gestaltungsauftrag der Raumordnung: Anspruch und Wirklichkeit aus rechtspraktischer Perspektive, ZUR 2026, S. 143-149

### Agrarumweltrecht

- Aschenbrand, Erik/Stumpf, Lena/Kloiber, Judith/Schmidt, Britta, Rangerinnen und Ranger in Deutschland: Status quo und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Schutzgebietsbetreuung, NuL 2026, S. 53-61
- Balder, Hartmut, Hochwasser und die Auswirkungen auf Gehölze, WF 2025, S. 145-154
- Ballasus, Helen/Astor, Tina/Bauch-Bolze, Bianca/Bräuer, Astrid/Eichenberg, David/Kollai, Helen/Krämer, Roland/Lachmann, Christina/Ludwig, Martin/Müller, Antje/Pfeiffer, Diana/Preuschmann, Swantje/Pütsch, Michael/Rhein, Roxanne/Roscher, Melanie/Stolberg, Kristin/Warnk, Theresa/Weiß, Lina, Koordination eines bundesweiten lebensraumübergreifenden Biodiversitätsmonitorings – Aufgaben und Rolle des Monitoringzentrums, NuL 2026, S. 170-179
- Benzler, Armin/Jobsky, Caspar/Mewes, Melanie/Munkelt, Denise/Saborowski, Joachim/Schulz-Zunkel, Christiane/Fuchs, Daniel, Die bundesweit repräsentativen Stichprobenflächen als Instrument für ein Biodiversitätsmonitoring, NuL 2026, S. 115-123
- Dammert, Bernd, Gestufte Umweltprüfungen in Raumordnung und Fachplanung: der rechtliche Rahmen, ZUR 2026, S. 157-163
- Ekardt, Felix, IGH-Gutachten: Auswirkungen und Spielräume für die deutsche und europäische Klimapolitik, NuR 2026, S. 80-93
- Fuchs, Daniel/Deventer, Karin, Auswertung der Monitoringdaten zu Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert in Baden-Württemberg – Regionale Ergebnisse und Entwicklungen der ersten 15 Kartierungsjahre, NuL 2026, S. 124-131
- Graser, Anne/Braunisch, Veronika/Ganz, Selina/Kleinschmit, Jörg/Pertl, Caren/Pflüger, Femke/Katzenberger, Jakob, Der Wald aus Vogelperspektive – Fernerkundungsbasierte Waldstrukturdaten erklären Vorkommen und Diversität von Vogelarten, NuL 2026, S. 72-81
- Hauswirth, Mirko/Sommer, Christian/Seuret, Mathias, Weiterentwicklung der Erfassungsmethoden im marinen Biodiversitätsmonitoring – digitale Surveymethoden und Machine-Learning-Techniken für eine automatisierte Detektion von Tierindividuen, NuL 2026, S. 138-145
- Helber, Anne-Maria/Köpl, Christian, Quo vadis rote und gelbe Gebiete? – Zur (näheren) Zukunft der Gebiete mit besonderen Anforderungen an die Düngung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat, AUR 2026, S. 86-89
- Hieber, Sophia, Besitzeinweisung in Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des sogenannten SuedOstLink – Anmerkung zu: BVerwG 11. Senat, Beschluss vom 27.8.2025, Az. 11 VR 8.25, jurisPR-UmwR 3/2026, Anm. 2
- Kirch, Thorsten, Änderung der Netzanschlussverfahren für Großbatteriespeicher, jurisPR-UmwR 3/2026, Anm. 1
- Korner-Nievergelt, Fränzi/Korner, Pius/Schäfer, Merlin/Ludwig, Hella/Pütz, Sandro/Züghart, Wiebke/Löffler, Franz/Fartmann, Thomas/Poniatowski, Dominik, Potenzial von Zusatzdaten aus lokalen Studien zur Ergänzung des bundesweiten Insektenmonitorings am Beispiel der Heuschrecken im Grünland, NuL 2026, S. 156-169
- Kunz, Friederike/Delaloye, Gaëtan/Dröschmeister, Rainer/Lindel, Patrick/Trautmann, Sven/Wechsler, Samuel/Wahl, Johannes, Digitaler Wandel beim Monitoring häufiger Brutvögel: Erfahrungen, Erfolge und Ausblick, NuL 2026, S. 146-155
- Markgraf, Jan, Der vorwirkende Schutz potenzieller Wiederherstellungsflächen, NVwZ 2026, S. 207-212
- Maslaton, Martin, Systemwechsel in der Agrarbranche: Der Ausbau der erneuerbaren Energien als Chance für landwirtschaftliche Betriebe, AgrB 2026, S. 28-31
- Müller-Mitschke, Sonja, Die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung in landwirtschaftlichen Ökosystemen, AUR 2026, S. 82-86
- Leonhardt, Franziska/Meerheim, Florian/Naccarato, Gian Luca/Walz, Ulrich/Ernst, Raffael, Vergangenheit trifft Zukunft – Historische Daten und Citizen Science erhöhen die Nachweisdichte des Feuersalamanders in der Sächsischen Schweiz, NuL 2026, S. 62-71
- Liess, Matthias, Aquatisches Pestizidmonitoring – Das bundesweite Kleingewässer-Monitoring (KgM), NuL 2026, S. 132-137
- Schiffer, Tassilo, Reichweite der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit bei energierechtlichem vorzeitigem Baubeginn – Anmerkung zu: BVerwG 9. Senat, Beschluss vom 28.1.2026, Az. 9 VR 2.26 (9 A 18.26), jurisPR-UmwR 3/2026, Anm. 3
- Schütte, Peter/Winkler, Martin, Aktuelle Entwicklungen im Bundesumweltrecht – Berichtszeitraum 20.11.2025 bis 12.1.2026, ZUR 2026, S. 185-187
- Sobotta, Christoph, EuGH: neue Verfahren im Umweltrecht, ZUR 2026, S. 178-185
- Spatscheck, Rainer/Conen, Stefan/Greeve, Gina/Kempgens, Kai/Kirsch, Stefan/Lederer, Jenny/Müssig, Bernd/Norouzi, Ali B./Oehmichen, Anna/Pinar, Gül/Rubbert, Martin/Sandkuhl, Heide/Müggengborg, Hans-Jürgen/Ackermann, Marie/Beckmann, Martin/Desens, Sabrina/Fellenberg, Frank/Heß, Franziska/Klinger, Remo/Porsch, Winfried/Posser, Herbert/Schoppen, Claudia, Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt – Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch die Ausschüsse Strafrecht und Umweltrecht, NuR 2026, S. 104-107
- Taube, Friedhelm/Bach, Martin/Kage, Henning, Warum werden die Ziele des Gewässerschutzes mit der Düngegesetzgebung in Deutschland nicht erreicht?, BÜL, Band 104 (2026), Ausgabe 1
- Thimet, Juliane, Wasserentnahmeentgelt in Bayern – Es ist nicht alles Gold, was glänzt, IR 2026, S. 70-74
- Wagner, Falko/Hoerner, Stefan, „Go with the flow“ oder was tut der Fisch, wenn es wahrscheinlich gleich „rund“ geht?, WF 2025, S. 157-160
- Wernsmann, Rainer/Selbertinger, David, Klimawandel und Schuldenbremse – Zugleich Besprechung von StGH Bremen, Urteil vom 23.10.2025, Az. St 6/23, NVwZ 2026, S. 312-316
- Zschiesche, Michael, Umweltrechtliche Verbandsklagen und klagende Umweltorganisationen, NuR 2026, S. 93-97
- Züghart, Wiebke/Eichenberg, David/Dröschmeister, Rainer/Krause, Jochen/Ludwig, Martin/Moennich, Julian/Schäfer, Merlin/Stolberg, Kristin/Weiß, Lina, Bundesweites Biodiversitätsmonitoring an Land und im Meer: ein Überblick mit Beispielen aus dem Naturschutz, NuL 2026, S. 102-114

### Forst, Jagd, Fischerei

- Gerhold, Sönke Florian/Mittag, Vincent, Die Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz, ZRP 2026, S. 58-61
- Setzer, Frank, Die Bodenrente in der Forstwirtschaft – Theoriebasiert oder Glaubensfrage?, WF 2025, S. 130-136

### Tierschutzrecht

- Felde, Barbara, Putenhaltung in Deutschland muss sich grundlegend ändern – Anmerkung zum Urteil des VGH Mannheim vom 7.3.2024, Az. 6 S 3018/19, und zu der dagegen eingelegten Revision, NuR 2026, S. 97-104

### Vergleichendes Agrarrecht

- Backes, C. W. (Chris), Das Verhältnis von Raumordnung und Umweltfachplanung in den Niederlanden, ZUR 2026, S. 163-171
- Ekardt, Felix, IGH-Gutachten: Auswirkungen und Spielräume für die deutsche und europäische Klimapolitik, NuR 2026, S. 80-93

**Die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR)  
verleiht jährlich im Rahmen ihrer Herbstversammlung in Goslar den**

# **PROMOTIONSPREIS 2026**

Der Promotionspreis 2026 wird für eine herausragende  
Dissertationsschrift auf dem Gebiet des Agrar- oder agrarbezogenen  
Umweltrechtes vergeben.

Der Preis ist mit **2.000,00 €** dotiert.

Der Preis wird im Rahmen der Jahresversammlung der DGAR  
am 30. September 2026 überreicht werden.

Vorschlagsberechtigt sind alle Hochschullehrer:Innen und die  
Direktor:Innen von außeruniversitären wissenschaftlichen  
Institutionen.

Die Absolvent:Innen können sich auch direkt bei uns bewerben.  
In jedem Falle müssen die Schrift sowie die Gutachten eingereicht  
werden (möglichst in digitalisierter Fassung).

**Bewerbungsfrist ist der 31.07.2026.**

Bitte übersenden Sie die Unterlagen postalisch an

**Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht  
Vereinigung für Agrar- und Umweltrecht e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 80  
60486 Frankfurt am Main**

**oder per Mail mit Anhängen an: [info@dgar.de](mailto:info@dgar.de)**

*Die DGAR behält sich vor, über den Preis und auch namentlich über die Bewerber:Innen,  
die Preisträger:Innen und Vorschlagende zu berichten sowohl in unserer Presse-/Öffentlichkeitsarbeit  
(soziale Medien eingeschlossen) als auch in der Fachpresse.*

# AGRAR-UND UMWELTRECHT

## Einbanddecke 2025

Zum Einbinden des kompletten Jahrgangs 2025 von AGRAR- und UMWELTRECHT bieten wir Ihnen die bewährte Leineneinbanddecke an. Sie ist zum Preis von 25,80 € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten zu beziehen. Die Leineneinbanddecke kann auch zur Fortsetzung bezogen werden.



**Bestellen Sie per E-Mail:**  
[vertrieb@aur-net.de](mailto:vertrieb@aur-net.de)

**oder telefonisch:**  
**Tel.: 0 25 01/801 30 00**

Jahrgang 2025 | Artikelnr. 040454 | Preis 25,80 €  
Jahrgang 2024 | Artikelnr. 040453 | Preis 24,80 €  
Jahrgang 2023 | Artikelnr. 040452 | Preis 23,80 €  
Ältere Jahrgänge auf Nachfrage.